Anal. h. 387, 539

# Sitzungsberichte

der

## philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

## k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1891.

München
Verlag der K. Akademie
1892.

In Commission bei G. Franz.

Nachtrag zur Sitzung vom 4. Juli 1891.

Herr Friedrich hielt einen Vortrag:

„Ueber die Sammlung der Kirche von Thessalonich und das päpstliche Vicariat für Illyricum."

Unter den Papstschreiben des 4. und 5. Jahrhunderts gibt es eine Anzahl, welche nur in der sogen. Sammlung der Kirche von Thessalonich erhalten sind. Und ebenso finden sich auch zwei Kaiserschreiben nur in ihr. Ob man aber die einzelnen Schreiben, oder die Beschaffenheit der Sammlung ins Auge fasst, so erheben sich sehr bedeutende Bedenken dagegen. Es dürfte sich daher der Mühe lohnen, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

Den Umfang der Sammlung gibt Maassen, Gesch. der Quell. u. Literat. I, 766 f., auf 26 Schreiben an, worunter allerdings einige auch sonst vorkommende angetroffen werden (Mansi VIII, 749—772). Da aber die Handschrift mit der Clausel schliesst: Item recitata est, so muss die ursprüngliche Sammlung noch mehr Schreiben enthalten haben. Wie viele und welche es jedoch waren, „muss, so meint Maassen, dahingestellt bleiben". Ich glaube nicht, dass diese Meinung richtig ist. Denn bei Papst Nicolaus I. begegnet uns eine Stelle, welche folgende Schreiben aufzählt: Oportet enim

vestrum imperiale decus, quod in omnibus ecclesiasticis utilitatibus vigere audivimus, ut antiquum morem, quem nostra ecclesia habuit, vestris temporibus restaurare dignemini, quatenus vicem, quam nostra sedes per episcopos vestris in partibus constitutos habuit, videl. Thessalonicensem, qui Rom. sedis vicem per Epirum veterem, Epirumque novam, atque Illyricum, Macedoniam, Thessaliam, Achaiam, Daciam ripensem, Daciamque mediterraneam, Moesiam, Dardaniam. Praevalim, b. Petro apostolorum principi contradicere nullus praesumat; quae antecessorum nostrorum temporibus, scil. Damasi, Siricii, Innocentii, Bonifacii, Coelestini, Sixti, Leonis, Hilari, Simplicii, Felicis atque Hormisdae sanctorum pontificum, sacris dispositionibus augebatur. Quorum denique institutiones ab eis illis in partibus destinatas per nostros missos, ut rei veritatem cognoscere queatis, vestrae Augustali potentiae dirigere curavimus, Mansi XV, 167.

Ein ernster Zweifel daran, dass wir hier unsere Sammlung von Thessalonich vor uns haben, kann nicht erhoben werden. Denn einmal zeigt dies der Zweck, um dessen willen Nicolaus die Briefe seiner Vorgänger anführt, dass nämlich das Vicariat von Thessalonich, wie es zur Zeit seiner eben genannten Vorgänger bestand, jetzt wieder eingeführt werden solle. Davon ist aber nur in den Papstschreiben unserer Sammlung, mit Ausnahme der ep. 14 Leonis I. ad Anastasium Thessal., die Rede. Dann treffen sämmtliche von Nicolaus aufgezählten Papstnamen (bis auf die letzten), sowie die der Länder zu, über welche sich das Vicariat erstreckte, nur setzte er irrthümlicherweise Illyricum und Macedonien hinzu, während er Creta wegliess. Endlich geht es aber auch daraus hervor, dass er wörtliche Citate aus den, nur in unserer Sammlung enthaltenen Schreiben Innocenz I. an verschiedenen Orten bringt, Mansi XV, 205. 210. 359. 383. 699.

Steht es aber fest, dass Nicolaus auf unsere Sammlung

hinweist und sich stützt, so ist uns durch ihn auch der Umfang der ganzen Sammlung gegeben. Denn da die Namen der Päpste, wie sie in der Sammlung aufeinander folgen, ebenso von Nicolaus angeführt werden, so ist der Schluss berechtigt, dass die bei Nicolaus weiter genannten Schreiben der Päpste Hilarus, Simplicius, Felix und Hormisda den Schluss unserer Sammlung bildeten. Damit sind freilich nur Namen gegeben, und es lässt sich über die ihnen von Nicolaus zugeschriebenen Schreiben nicht einmal eine Vermuthung aussprechen, da unter den von diesen Päpsten erhaltenen Schreiben sich keine finden, welche dem Zwecke unserer Sammlung entsprechen. Nur ep. 36 des Papstes Hormisda, Thiel p. 811, könnte sich vielleicht darunter befunden haben.

Dagegen ist es im höchsten Grad auffallend, dass zwei wichtige Schreiben unserer Sammlung, das des Kaisers Honorius an den Kaiser Theodosius II. und das Antwortschreiben des Theodosius (Mansi VIII, 759; Coustant p. 1029), von Nicolaus nicht genannt werden. Doch darauf komme ich noch zurück.

Untersucht man aber die Beglaubigung der Sammlung, so ist dieselbe sehr bedenklich. Diese gibt sich nämlich als Anhang einer sonst nicht weiter bezeugten römischen Synode unter Bonifatius II. 531, in deren zweiter Sitzung die Schreiben derselben verlesen und den Acten einverleibt worden seien. Der Zweck aber, zu dem sie verlesen worden sein sollen, wäre gewesen, den Römern zu beweisen, dass in der zu verhandelnden Sache sowohl gegen die Canones als gegen die Anordnung der früheren Päpste verstossen worden sei, und dass, obgleich der apostolische Stuhl den Primat über die ganze Kirche habe und an ihn in kirchlichen Angelegenheiten von allen Seiten appellirt werden müsse, derselbe doch die Kirchen Illyricums seiner besonderen Leitung vorbehalten habe: specialiter tamen gubernationi

suae Illyrici ecclesias vindicasse, Mansi VIII, 748. In gleicher Weise wird in den beiden Appellationsschriften des Bischofs Stephan von Larissa einerseits der Primat des römischen Bischofs über die ganze Kirche, andererseits die ganz besondere Unterordnung der illyrischen Provinz unter Rom stark betont, z. B. in der ersten: Hoc enim opus vestrum est, beatissime, die ac noctu sanctorum patrum et venerabilis atque ap. vestrae sedis leges atque constituta in omnibus quidem ecclesiis, praecipue autem in vestra Illyricana provincia custodire, Mansi VIII, 744. In der zweiten: videntes mei studii esse, antiquam consuetudinem in nostris sanctis ecclesiis revocare, separantes me apud beatissimum praesulem s. regiae urbis ecclesiae accusaverunt. — — continuo ei dixi: ap. sedem, id est, vestram beatitudinem, causas nostrae provinciae et audire convenit et finire. — — hoc denuo allegare non distuli, sancti ac beati capitis vestri sedem ap. implorans, et consuetudinem quae usque hactenus in nostra tenuit provincia, non debere convelli: et supplicabam, ne auctoritas sedis ap., quae ut a domino nostro I. C. et a sacris canonibus data est, ita et per antiquam consuetudinem servata est, in aliquo violaretur. Sed nec a sua voluit intentione recedere: sed assumens audientiam unum studium habuit, ut in sanctis Thessaliae provinciae ecclesiis dominus atque judex esse videatur, u. ö., Mansi VIII, 745 sq. Endlich heisst es ganz ähnlich in einem dritten Schreiben, welches drei Bischöfe zu gunsten ihres Metropoliten eingereicht hatten, l. c., p. 748.

Schon diese Geflissentlichkeit in der Betonung der Rechte des apostolischen Stuhles macht mich bedenklich, obwohl in bischöflichen Schreiben, wenn es galt, die Hilfe Roms anzurufen, Uebertreibungen aller Art herkömmlich waren. So weit ist aber meines Wissens damals Niemand gegangen, als Stephan, wenn er schreibt: Si enim et alia peccata dimittere potestatem a verbo Dei percepistis, divina dicente scriptura, quia quod in terra solveritis, hoc et in coelis esse

solutum . . ., l. c., p. 746. Und auch die stets wiederkehrende Bezeichnung Illyricums als eine „Provinz“ des römischen Bischofs entspricht der kirchlichen Geschichte Illyricums, wenn man von den Akten dieser Synode von 531 absieht, nicht. Ja, Rom selbst scheint in diesen Jahren eine solche Auffassung nicht zu haben.

Die Sache eines Bischofs Stephan — der Name seines Sitzes ist hier nicht genannt — war wirklich in diesen Jahren in Rom anhängig, wie wir aus einem Schreiben Papst Agapets I. an Kaiser Justinian erfahren: Unde et de Stephani episcopi persona simul et causa non credatis alicuius nos studio defensionis impelli. Absit a quorumlibet mentibus christianis, ut in quacumque persona, aut innocentiam redarguant, aut crimen absolvant. Sed universa quae ap. sedis nuper hac sunt parte disposita, illo semper studio manaverunt, quae principatui b. Petri vos quoque cupitis per omnia reservari, scil. ne in his qui sedis eius audientiam postulassent, sperata (spreta?) ipsius reverentia alterius sententia proveniret. — — Quod autem clementia vestra fratris et coepiscopi nostri Epiphanii dignata est excusare personam, quia in praedicti Achillis consecratione vestra potius iussio, quam illius ordinatio praevenisset; credimus quod et ipse cognoverit iure culpatum, qui praeter alia quae deliquit, hoc certe excusare vix poterit, quod tam piissimo et clementissimo, b. quoque Petri privilegia defensanti, non vel opportune vel importune suggesserit quid in hac parte sedis ap. reverentiae deberetur, Mansi VIII, 852. Agapet macht aber hier nur den Principat und die Privilegien des h. Petrus geltend, speciell das, dass über diejenigen, welche Berufung an den römischen Stuhl eingelegt, von keiner anderen Seite ein Urtheil gefällt werden dürfe. Mit keiner Silbe deutet er an, dass ihm in Illyricum als seiner „Provinz“ noch ein besonderer Rechtstitel zur Seite stehe. Er hat somit einen solchen entweder überhaupt nicht gekannt oder mindestens

ignorirt, weil ihm eine solche Berufung gegenüber Kaiser Justinian, der ganz andere Anschauungen in diesem Punkte vertrat, nichts genützt haben würde. Denn nach Justinian hatte der Bischof von Thessalonich die „Prärogative", Obermetropolit (Erzbischof im griechischen Sinn) von Illyricum zu sein und kraft derselben alles das zu üben, was nach den Papstschreiben unserer Sammlung ihm erst die römischen Bischöfe als ihrem Vicar übertragen haben wollen. Und diese Prärogative des Bischofs von Thessalonich ist im Jahre 535, in dem Justinian dem Bischof seiner Geburtsstadt Prima Justiniana (Locrida) die gleiche Prärogative über eine Anzahl von Metropoliten verleiht, noch in Kraft, weshalb er, da einige Metropolen von dem Erzbisthum Thessalonich losgetrennt und zu Locrida geschlagen werden, ausdrücklich bestimmt, der Erzbischof von Thessalonich habe fernerhin keine Gewalt mehr über sie, Nov. 19, ed. Zachariae a Lingenthal I, 130 sqq.

Rom hatte indessen nicht einmal etwas dagegen einzuwenden. Die Erhebung Locridas zur Obermetropole, welche dem Schreiben Agapets vorausgegangen war, wird von diesem nicht angegriffen, sondern als abgethan betrachtet, und nur hinsichtlich des von Justinian für dieselbe verlangten päpstlichen Vicariats schwebt die Verhandlung zwischen Kaiser und Papst: De quo simul negotio (Stephani ep.), sed et de Justiniana civitate gloriosi natalis vestri conscia, nec non de nostrae sedis vicibus iniungendis, quid servato b. Petri quem diligitis, principatu, et vestrae pietatis affectu plenius deliberari contigerit, per eos quos ad vos dirigimus legatos (Deo propitio) celeriter intimamus, Mansi VIII, 853. Erst unter Papst Vigilius erreicht Justinian sein Ziel. Doch auch jetzt ist es der Kaiser, welcher die Obermetropolie mit ihren Rechten errichtet, während Vigilius nur das päpstliche Vicariat hinzufügt, Nov. 151, II, 267. Die Stellung eines Obermetropoliten, der der Bischof von Thessalonich war,

hatte also mit dem päpstlichen Vicariat damals nichts zu schaffen; seine Rechte, die nämlichen, welche unsere Sammlung dem von Thessalonich zuschreibt, sind darum auch kein Ausfluss des päpstlichen Vicariats.

Da ist es nun sehr merkwürdig, dass in den Appellationsschriften des Bischofs Stephanus von Larissa die Rechte des Obermetropoliten von Thessalonich geradezu ignorirt werden. Stephan, sogar nach den Vorschriften unserer Sammlung unerlaubt gewählt, wird von seinen Gegnern nicht bei dem Erzbischof von Thessalonich belangt, sondern bei dem Patriarchen von Constantinopel, und obwohl er selbst nach Thessalonich kommt und von dort nach Constantinopel abgeführt wird, so wird doch der Erzbischof von Thessalonich, dessen Rechte unsere Sammlung beweisen soll, gar nicht erwähnt. Das scheint mir eine bestimmte Tendenz zu verrathen; denn, wie Justinian bezeugt, besass der Erzbischof von Thessalonich 531 noch seine „Prärogative".

Doch möchte ich diese Bedenken nur nebenbei berührt haben. Viel wichtiger scheint mir ein anderer Punkt zu sein. Wie schon angedeutet wurde, besitzen wir die Akten der römischen Synode von 531 nicht mehr vollständig und kennen also auch ihren Beschluss nicht, ausser in wie weit Papst Agapets Andeutung reicht. Dieses Zugeständniss, welches alle von dieser Synode handelnden Forscher machen, bringt aber die Sachlage nicht vollständig zum Ausdruck. Denn als der Bischof Theodosius von Echinus, der Vertreter seines Metropoliten Stephan von Larissa, die Schreiben unserer Sammlung producirte, forderte er ausdrücklich, dass ihre Glaubwürdigkeit im römischen Archiv geprüft werden solle. Das geschieht aber nicht sogleich, denn Papst Bonifatius ordnet an, dass die Schreiben verlesen und dann ihre Glaubwürdigkeit im Archiv des apostolischen Stuhles geprüft werde, Mansi VIII, 748. Alsbald folgt auch die Verlesung, ohne dass einer vorgenommenen Prüfung und ihres Ergebnisses

gedacht wird. Dieser Mangel erschüttert aber meines Erachtens die ganze Glaubwürdigkeit dieser Briefsammlung, indem die blose Anlage derselben ohne bestimmte Aeusserung über das Ergebniss der Prüfung im Archiv noch keineswegs entscheidend sein kann.

Dazu kommt, dass die, wenn ächten, ihres Inhalts wegen so werthvollen Schreiben bis auf einige, zu einem anderen Zweck aufgenommene, ganz unbekannt bleiben. Weder werden sie irgendwo citirt, noch hat sie irgend eine alte Sammlung aufgenommen, wie man sich bei Maassen überzeugen kann. Ja, Papst Agapet steht sogar, wie wir sahen, im Widerspruch mit denselben, und scheint vielmehr den Standpunkt des Theodosianischen Gesetzes für Illyricum von 421 einzunehmen: dass die illyrischen Bischöfe jede Neuerung vermeiden und in zweifelhaften Fällen sich nach Constantinopel wenden sollen (unten S. 787), sich selbst aber nur die Appellation nach dem 3. Canon von Sardica in der üblich gewordenen römischen Deutung vorzubehalten.

Schreiben, welche nur in unserer Sammlung enthalten und nicht zugleich von anderwärts beglaubigt sind, haben daher meines Erachtens keine Beweiskraft.

Ich habe aber auch vom kirchenhistorischen Standpunkt aus die schwersten Bedenken gegen die Aechtheit der meisten Schreiben. Denn einerseits ist die Geschichte von Thessalonich, wenn wir von unserer Sammlung absehen, eine vollständig anders geartete; andererseits enthalten die Schreiben selbst eine Menge der grössten historischen Schwierigkeiten, über die man in der Regel nur durch neue Hypothesen u. s. w. hinwegkommt. Es wird also nothwendig sein, auf diese Punkte etwas näher einzugehen.

Die kirchliche Geschichte von Thessalonich stellt sich folgendermassen dar. Zum erstenmal tritt uns ein Bischof Alexander von Thessalonich auf dem Concil von Nicäa (325) entgegen, und würden die Unterschriften des-

selben mehr Glaubwürdigkeit besitzen, so hätte der Bischof von Thessalonich schon damals eine Stellung eingenommen, welche ungefähr der eines Obermetropoliten entspräche (Mansi, II, 881). Jedenfalls nahm er aber schon die Stellung eines Metropoliten von Macedonien ein, denn Eusebius sagt in seinem Leben Constantins ausdrücklich, dass auch die Macedonier den Bischof ihrer Metropole zu der Einweihung der Auferstehungskirche (335) nach Jerusalem gesandt haben: *Μακεδόνες μὲν γὰρ τὸν τῆς παρ' αὐτοῖς μητροπόλεως παρέπεμπον* (IV. 43). Es war Alexander, der auch auf der Synode von Nicäa und auf der eben auf Befehl Constantins in Tyrus zusammengetretenen anwesend war. Er stand auf Seite des Athanasius von Alexandrien, also auf Seite der Nicäner, Hefele I, 461. Auf der Synode von Sardica beantragt der Bischof Aetius von Thessalonich einen seine Kirche betreffenden Canon (16.). Wegen der Grösse und Beschaffenheit Thessalonichs kämen nämlich oft aus anderen Gegenden Presbyter und Diacone dahin; sie wären aber nicht mit einem kurzen Aufenthalt zufrieden, sondern liessen sich dort dauernd nieder und könnten kaum nach langem Zeitraum zur Rückkehr in ihre Heimat gezwungen werden. Die Synode beschloss denn auch, der Kirche von Thessalonich zu Hülfe zu kommen, und verordnete, dass sich auch Presbyter und Diacone, wie die Bischöfe, nicht länger als drei Wochen anderwärts aufhalten dürften, Hefele I, 599.

Damit ist freilich noch nicht viel zur Klarstellung des Verhältnisses der Kirche von Thessalonich zu den anderen näher gelegenen Kirchen und namentlich zu den später sogenannten Patriarchaten erreicht. Und gerade diese Unklarheit machte es wieder möglich, auf Grund des 6. nicänischen Canons auch Thessalonich als einen Bestandtheil des abendländischen oder römischen Patriarchats zu betrachten, wie es z. B. Hefele thut, indem er die Worte: „Ebenso sollen auch zu Antiochien und in den anderen Exarchien (Provinzen)

den Kirchen ihre Vorrechte bewahrt bleiben", neben Rom, Alexandrien und Antiochien auf die Exarchalstühle von Pontus, Asia und Thracien beschränkt und weiterhin behauptet: da im Occident nur Ein Patriarchat war und nach anderen Aeusserungen der ganze Occident zum Patriarchat Rom gehörte, so muss auch Thessalonich unter diesem gestanden haben (I, 395. 399 f.).

Ich kann mich dieser Beweisführung nicht anschliessen. Denn einmal widersprechen ihr die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, wie sie auf der ökumenischen Synode von Ephesus 431 deutlich hervortreten, und dieselben auch Hefele anerkennt. Damals machte nämlich, nachdem ein früherer Alexanders von Antiochien unter Beihülfe des Papstes Innocenz I., ep. 24. 3, Coust. p. 852, misslungen war, der Patriarch von Antiochien den Versuch, seine von dem 6. nicänischen Canon anerkannten Obermetropolitanrechte auch auf Cyprus auszudehnen. Die cyprischen Bischöfe aber widersetzten sich diesem, auch von der weltlichen Gewalt unterstützten Versuche und erhoben bei der ökumenischen Synode von Ephesus Beschwerde dagegen, welche die Streitfrage, wie Hefele selbst hervorhebt, auf Grund des 6. nicänischen Canons und des Nachweises der cyprischen Bischöfe, dass ihre Provinz nie unter Antiochien gestanden, dahin entschied: „dass die Kirchen von Cypern in ihrer Unabhängigkeit und in dem Recht, ihre Bischöfe selbst zu weihen (und zu wählen) bestätigt, die Freiheiten aller Kirchenprovinzen überhaupt erneuert und alle Uebergriffe in fremde Provinzen verboten sein sollten", Mansi IV, 1465 sqq., Hefele II, 207 ff. Ein Beweis, dass trotz des 6. Canons von Nicäa neben Rom, Alexandrien, Antiochien und den Exarchien von Pontus, Asia und Thracia noch andere Kirchen selbstständig und von diesen Stühlen unabhängig bestanden und bestehen konnten. In der That berief sich etwas später Bischof Bonifatius von Carthago auf der carthagischen Synode von 525

zum Beweise seines Privilegiums, das Haupt der ganzen africanischen Kirche zu sein, ebenfalls auf den 6. nicänischen Canon: recitetur ex volumine canonum, quid ecclesia Carth., quae est omnium in Africanis regionibus prima, meruit. „Ex Nic. concilio, inter alia ad locum, Confirmationem eorum quae fiunt dandam uniuscuiusque provinciae metropolitano. De praecipuis honoribus, qui maiores ecclesias gubernantibus episcopi constituti sunt. Antiqui mores . . . (can. 6), Mansi VIII, 645. Daraus folgt aber, dass, wenn auch für Thessalonich der Beweis einer solchen Unabhängigkeit von Rom erbracht werden könnte, der 6. nicänische Canon dagegen nicht angerufen werden könnte.

Dann bestreite ich aber auch das Argument Hefele's, dass, weil nur Ein abendländisches Patriarchat bestand und zu ihm der ganze Occident gehörte, nothwendig auch Thessalonich unter ihm stehen musste. Denn, wenn es auch richtig ist, dass im Abendlande nur Ein Patriarchat, das römische, bestand und zu demselben der ganze Occident gehörte, so hat er doch nicht bewiesen, dass auch Illyricum zum Occident und deswegen zum occidentalischen Patriarchat gehörte. Ja, gerade diese seine Annahme, das Fundament seiner Beweisführung, ist, wie ich zeigen werde, durchaus falsch. Und wenn er sie weiter durch einen Hinweis auf die Schreiben unserer Sammlung stützt, so ist es ja gerade die Frage, ob sie ächt oder unächt seien.[1])

Fest steht also für diese Zeit nur, dass auch der Bischof Aetius von Thessalonich ebenso wie die anderen anwesenden Bischöfe, auch aus Palästina, Arabien und Aegypten, im 3. sardicenischen Canon dem römischen Bischof eine Revisionsinstanz bei Absetzungen von Bischöfen zuerkannte — eine

1) Uebrigens behauptet Hefele I, 400 mit Unrecht, wie jetzt alle Forscher zugeben, dass schon Damasus den Ascholius von Thessalonich zu seinem Vicar ernannt habe.

Verfügung, welche indessen mit dem abendländischen Patriarchat nichts zu thun hat.

Doch nunmehr schwindet das Dunkel, welches über die kirchliche Stellung Illyricums gebreitet war. Schon als Damasus um 370 mit italischen und gallischen Bischöfen eine Synode in Rom gegen Auxentius von Mailand und seine Gesinnungsgenossen hielt, trat Illyricum als ein besonderer Kirchenkörper hervor. Unter den 90 oder 93 Bischöfen ist kein illyrischer. Das Schreiben aber, welches die Synode erliess, geht in erster Linie an die Bischöfe in Illyricum und dann an die im Orient. Es enthält auch keine Spur einer Unterordnung Illyricums unter Rom, sondern betont ausdrücklich nur, der in Nicäa festgestellte Glaube müsse festgehalten, und alle Bischöfe des römischen Reiches müssten in demselben übereinstimmen. Die illyrischen Bischöfe möchten ihre Uebereinstimmung mit der römischen Synode schriftlich kundthun, Coustant p. 481 sqq. Noch bestimmter fasste wenige Jahre später, im Jahre 375, Kaiser Valentinian die illyrischen Bischöfe zu Einem Kirchenkörper zusammen, indem er sie zu einem Concil berief, um in der damals schwebenden dogmatischen Frage zu entscheiden: Cum autem accepisset (Val.) quosdam in Asia et Phrygia de divinis dogmatibus controversari, synodum haberi iussit in Illyrico, et quae ab episcopis decreta et sancita fuerant, ad illos misit, qui contendebant. Decreverunt autem qui eo convenerant, fidem in urbe Nicaena expositam servari oportere, Theodoret. h. e. IV. 7. Der Kaiser war mit den Beschlüssen der Synode zufrieden und schrieb an die asiatischen und phrygischen Bischöfe: Synodo permagna in Illyrico celebrata, post accuratam de salutari Verbo disquisitionem, beatissimi pontifices consubstantialem esse trinitatem . . . Nos vero sicut et synodi nunc Romae et in Gallia unam et eamdem sentimus esse substantiam Patris . . . Aber auch die Synode richtete ein Schreiben an sie: Episcopi Illyrici ecclesiis Dei et episcopis

dioecesis Asianae . . ., und theilte ihnen noch überdies ihren Beschluss über die Bischofswahlen mit, IV. 8. Die Tragweite dieser Stellen ist klar. Der Kaiser kennt weder Rom als eine höhere dogmatische Instanz, noch eine Unterordnung Illyricums oder Galliens unter Rom; vielmehr stellt er die Synode der illyrischen Bischöfe denen von Rom oder Gallien als ebenbürtig und gleichmassgebend zur Seite, und bedarf sie für ihre dogmatischen Beschlüsse auch keiner Bestätigung von Rom. Die gleiche Stellung nehmen aber auch die illyrischen Bischöfe selbst ein, und dadurch, dass sie sich noch überdies durch einen Canon über die Bischofswahlen binden, sehen wir sie auch ihre disciplinären Angelegenheiten selbstständig ordnen und sich enger zusammenschliessen. Illyricum steht also 375 selbständig und von Rom unabhängig da, und wenn es auch damals politisch zum Abendlande gehörte, so darf man meines Erachtens daraus doch nicht sofort schliessen, dass es wegen dieser Zugehörigkeit zum Occident auch schon von Rom abhängig sein musste.

Im Jahre 379 wurde Ostillyricum, also unser Gebiet, politisch zum Ostreich geschlagen, und es ist gerade diese Aenderung, welche die Massnahmen herbeigeführt haben soll, wie sie in den Schreiben unserer Sammlung geschildert werden. So meint Hefele: Trotz dieser politischen Abtrennung Illyricums vom Westreiche „blieben die Provinzen dieser Präfectur dennoch kirchlich mit Rom verbunden, und es wurde zu ihrer kirchlichen Oberleitung ein besonderer päpstlicher Vicar (zunächst Bischof Ascholius von Thessalonich durch Papst Damasus) bestellt“ (I, 400). Allein wenn wir die Schreiben unserer Sammlung beiseite lassen, so stellt sich uns ein ganz anderes Bild dar: Illyricum bleibt nach wie vor ein selbständiger Kirchenkörper. Das tritt allerdings nur allmälig, aber immer bestimmter hervor. Als Kaiser Theodosius I. auf dem Wege nach Constantinopel 380 in Thessalonich schwer erkrankte und sich entschloss,

sich taufen zu lassen, fragte er erst den Bischof Ascholius, welchem Glauben er folge, und dieser antwortete, die Meinung des Arius sei nicht in Illyricum eingedrungen und seine Neuerung habe keineswegs die dort gelegenen Kirchen zu täuschen vermocht; vielmehr hätten sie beständig den von den Aposteln verkündigten, vom Concil von Nicäa befestigten Glauben festgehalten. Der Kaiser zögerte darauf nicht mehr, sich von Ascholius taufen zu lassen, Socrat. h. e. V. 6. Aus diesem Vorgang lässt sich zwar nicht erkennen, welche kirchenrechtliche Stellung der Bischof von Thessalonich in Illyricum einnimmt, allein bezeichnend ist es doch, dass er, um seinen persönlichen Glauben gefragt, für die nicänische Orthodoxie von ganz Illyricum eintritt.

Ascholius, den Ambrosius in zwei Briefen (ep. 15. 16.) mit Lobeserhebungen überhäuft, scheint überhaupt auf Theodosius einen günstigen Eindruck gemacht zu haben. Als dieser im Jahre 381 eine Synode nach Constantinopel berief, wurde daher auch er als zum Ostreiche gehörend zum Erscheinen aufgefordert. Er nahm auch daran Theil und genehmigte demnach seinerseits ebenfalls den 3. Canon derselben: „Der Bischof von Constantinopel soll den Vorrang der Ehre nach dem Bischof von Rom haben, weil jenes Neurom ist“; sowie den 2. Canon, durch welchen auch nach Hefele die Appellation an Rom, wenigstens für die orientalische Kirche, ausgeschlossen wurde. Ascholius und mit ihm wohl auch ganz Illyricum bekennt sich also zu dem Grundsatz der griechischen Kirche, „dass sich der kirchliche Rang eines Bisthums nach dem bürgerlichen Rang der Stadt richte“, Hefele II, 15 ff. Da die Synode indessen nur die kirchlichen Verhältnisse der griechischen Kirche ordnete und Thracien namentlich unter Constantinopel stellte, so liess sie auch die kirchliche Stellung Illyricums unberührt.

Im Jahre 382 ist Ascholius auf der Synode in Rom, aber keineswegs deswegen weil er unter Rom gestanden ist,

sondern, wie Hieronymus bezeugt, auf kaiserlichen Befehl: Cumque Orientis et Occidentis episcopos . . . Romam imperiales litterae contraxissent, ep. 108 ad Eustoch. n. 6. Und in wie hohem Ansehen er auch in der orientalischen Kirche stand, bezeugt das Schreiben der Synode in Constantinopel 382 an die zu Rom, welches nach Papst Damasus, Ambrosius, Britto (von Trier?) und Valerianus (von Aquileia) auch ihn namentlich anführt, Coust. p. 557.

Dass überhaupt damals die Competenzen des römischen Bischofs noch sehr geringfügig waren, das zeigte sich, als die von Kaiser Theodosius nach Capua berufene Plenarsynode (391) die Untersuchung und Entscheidung der Angelegenheit des Bischofs Bonosus von Sardica dem Bischof Anysius von Thessalonich zugleich mit den Bischöfen von Illyricum, „insbesondere aber denen von Macedonien“ übertrug. Es wird also der alte Canon festgehalten, dass jeder kirchliche Streit an Ort und Stelle untersucht und entschieden werden soll; von Rom ist keine Rede. Zwar schreibt darauf der mit der Sache beauftragte illyrische Kirchenkörper an den Papst Siricius, er möge die Entscheidung treffen; allein im höchsten Grade bezeichnend lehnt er das Ansinnen ab, da nicht er, sondern Anysius und die anderen illyrischen Bischöfe von der Synode in Capua mit der Autorität, statt ihrer zu entscheiden, betraut worden seien; er könne nur „die Norm ihrer Entscheidung erwarten“, Coust. p. 679. Sie haben denn auch, wie Innocentius I. erwähnt, ein Urtheil gefällt, welches bis auf diesen Papst massgebend war, p. 835.

Ueberhaupt genoss nach Theodoret das kirchliche Illyricum bei Kaiser Theodosius I. ein ganz besonderes Ansehen. Als dieser bei den occidentalischen Bischöfen darauf drang, dass sie zur Beendigung der langjährigen Wirren in der Antiochenischen Kirche den Bischof Flavian anerkennen, lässt Theodoret den Kaiser sie folgendermassen anreden: Flaviano episcopo adhaerent orientales ecclesiae, et cum

orientali dioecesi Asianam quoque totam, et Ponticam, et Thracicam communione coniunctas habet. Sed et Illyricum universum eundem agnoscit orientalibus episcopis praesidere. His monitis cedentes Occidentis episcopi, simultatem se posituros . . . polliciti sunt, V. 23. Diese Stelle ist in dreifacher Hinsicht von Wichtigkeit; denn einmal zeigt sie, wie die illyrische Kirche ohne Rücksicht auf Rom und gegen dasselbe sich selbständig für Flavian von Antiochien entscheidet; dann wird sie geradezu den Patriarchaten und Exarchien der orientalischen Kirche, wie sie im 6. nicänischen und 2. constantinopolitanischen Canon genannt werden, ebenbürtig und gleichgewichtig zur Seite gesetzt; drittens scheint Theodoret die illyrische Kirche nicht zu der abendländischen, sondern zur morgenländischen zu nehmen. Ebenso hebt Theodoret hervor, dass in der Angelegenheit des Johannes Chrysostomus sich sämmtliche illyrische Bischöfe für diesen entschieden: Iniquum porro facinus supra caeteros detestati sunt episcopi Europae, et se ab auctorum communione seiunxerunt: ad quos Illyrici etiam episcopi omnes accessere. Orientalium vero civitatum plurimi facinoris quidem communionem vitarunt, ecclesiae tamen corpus non distraxerunt, V. 24.

Uebrigens zählten auch Constantinopel und Rom selbst damals Thessalonich unter die Patriarchate und Exarchate, da Marius Mercator in seinem Commonitorium, Mansi IV, 293 erzählt: Nachdem Bischof Atticus den Cölestius aus Constantinopel vertrieben, schickte er darüber Schreiben in Asiam et Thessalonicam et Carthaginem ad episcopos, und ebenso sei es mit der Tractoria des Papstes Zosimus der Fall gewesen: et orientales ecclesias Aegypti dioecesim et Constantinopolim et Thessalonicam et Hierosolyma similia eademque scripta ad episcopos transmissa esse suggerimus.

Ein Verhältniss der Unterordnung Illyricums unter Rom ist also, wenn wir von den Schreiben unserer Sammlung

absehen, bisher nirgends zu entdecken.[1]) Da regelt plötzlich 421 ein Edict des Kaisers Theodosius an den Praefectus praetorio von Illyricum die kirchliche Stellung der Präfectur, indem es vorschreibt: Omni innovatione cessante, vetustatem et canones pristinos ecclesiasticos, qui nunc usque tenuerunt, per omnes Illyrici provincias servari praecipimus: ut si quid dubietatis emerserit, id oporteat non absque scientia viri reverentissimi sacro-sanctae legis antistitis urbis Constantinopolitanae, quae Romae veteris praerogativa laetatur, conventui sacerdotali sanctoque iudicio reservari, Coust. p. 1029. Damit wird allerdings eine gewisse Angliederung Illyricums an das Patriarchat Constantinopel befohlen, indem auf Grund des 3. Canon von 381 die oberste Jurisdiction des Bischofs von Constantinopel, welche im 2. Canon desselben Concils nur auf Thracien beschränkt worden war, auch auf das anstossende, zum Ostreich politisch gehörende Illyricum ausgedehnt wurde. Der Grund, welcher diese kaiserliche Verfügung veranlasste, ist nicht näher angegeben; es wird nur auf eine „Neuerung" hingewiesen, welche darin offenbar liegen sollte, dass die illyrischen Bischöfe in zweifelhaften Fällen in Rom und nicht in Constantinopel aufragten, und dass man anfing, in diesem Verfahren eine jurisdictionelle Unterordnung unter Rom zu erblicken. Doch das Gesetz blieb bestehen und wurde nicht blos in den Codex Theodosianus lib. 16 tit. 2 leg. 45, sondern auch in den Codex Justinianus lib. 1 tit. 2 leg. 6 aufgenommen, so dass also den Gesetzbüchern von der angeblichen Zurücknahme des-

1) Denn wenn auch der römische Diacon Theodor bei Palladius, vita Chrysost., ed. Venet. 1532 p. 25, sagt: auch Bischof Anysius von Thessalonich habe in der Angelegenheit des Chrysostomus ein Schreiben nach Rom geschickt und darin mitgetheilt: Romanae se ecclesiae iudicium sequi fatebatur, so beweist dies so wenig eine Unterordnung unter Rom, als wenn orientalische Kirchen das römische Urtheil zu dem ihrigen machten.

selben (Coust. p. 1029 sqq.; Haenel, Corp. leg. p. 240) nichts bekannt ist.

Es kann sich daher nur fragen, wie sich die illyrische Kirche und Rom zu dieser kaiserlichen Anordnung verhielten. Diese Frage löst, wenigstens nach einer Seite, das Concil von Ephesus 431, indem es auf das bestimmteste ausspricht, Illyricum habe nicht unter dem römischen Bischofe gestanden. Als nämlich die Synode eine Deputation an die Kaiser sandte, gab sie ihr auch ein Schreiben an dieselben mit, worin es heisst: Sancta proinde et oecum. synodus, cuius consessui adest et Coelestinus sanctissimus piissimusque magnae vestrae Romae archiepiscopus et universa occidentalis synodus, per sanctissimos episcopos, quos ad nos ipsa misit, totaque Africa et Illyricum, legitime mota, ipsum apostatici conciliabuli auctorem Joannem . . ., Mansi IV, 1462. Denn deutlicher, meine ich, kann es nicht ausgesprochen werden, dass wie Africa so auch Illyricum nicht zu der unter dem römischen Bischof stehenden abendländischen Synode gehörte, und dass beide Kirchen als selbständige Organisationen neben der Kirche von Rom mit ihrer abendländischen Synode standen. Von Africa ist dies auch aus anderen Quellen bekannt, indem der Bischof Aurelius von Carthago z. B. auf der 3. carthagischen Synode von sich sagte: Ego enim cunctarum ecclesiarum dignatione Dei, ut scitis fratres, sollicitudinem sustineo, Mansi VIII, 645. Die africanische Kirche selbst aber hatte eben den römischen Bischöfen gegenüber ihre Selbständigkeit vertheidigt, hatte den 3. Canon von Sardica, den Rom für einen nicänischen ausgegeben und anzuwenden versucht hatte, als unächt auf Grund der aus Alexandrien und Constantinopel beigeschafften Abschriften der nicänischen Canones zurückgewiesen und sich überdies römische Legaten und Executoren verbeten. Aehnlich verfasst wird man sich darum auch die der africanischen zur Seite gestellte illyrische Kirche vorstellen müssen, da sie wie jene nicht zu der abendländischen

Synode des Papstes gehörte. Ich sage: ähnlich, weil die illyrischen Bischöfe den 3. Canon des Concils von Sardica, das die Africaner überhaupt nicht kannten, mitbeschlossen hatten und auch befolgt zu haben scheinen, bis das Edict des Kaisers Theodosius 421 ihnen es verbot und sie an Constantinopel wies. Wie aber der 3. sardicensische Canon keine Unterordnung der einzelnen Kirchenkörper unter Rom bedeutete, so beugte auch das kaiserliche Edict von 421 den illyrischen nicht unter Constantinopel. Auch das geht deutlich aus dem Schreiben der Synode von Ephesus hervor, indem es wie Rom mit seiner abendländischen Synode und Africa so auch Illyricum der aus der griechischen Kirche gesammelten ökumenischen Synode gegenüberstellt und gleich jenen sich an dieser nur betheiligen lässt.

Ist aber diese Auffassung des Synodalschreibens richtig, so haben wir auch zugleich den Beweis, dass Rom selbst diese selbständige Stellung der illyrischen Kirche anerkannte. Denn nicht nur fasste die Synode von Ephesus ihr Schreiben in Uebereinstimmung mit den Legaten des Papstes Cölestin ab, sondern zwei von diesen, der Bischof Arcadius und der römische Presbyter Philippus, befanden sich sogar in der Deputation der Synode, welche das Schreiben den Kaisern überbringen sollte, Mansi IV, 1462. Gerade aber der Legat Philippus, der eifrige Vertheidiger eines römischen Primats, hätte sich sicher nicht zum Ueberbringer eines Schreibens hergegeben, das über die africanische und illyrische Kirche eine falsche Auffassung zum Nachtheile Roms enthalten hätte.

Dieser ganzen Darstellung entspricht die Stellung des Bischofs von Thessalonich auf dem Concil zu Ephesus. Dabei lege ich kein besonderes Gewicht auf ein kaiserliches Schreiben an dieses Concil, in dessen Adresse Rufus von Thessalonich unmittelbar nach Cölestin von Rom genannt ist: Coelestino, Rufo, Augustino . . ., Mansi IV, 1395; es zeigt aber das grosse Ansehen, in dem Rufus persönlich oder

vielleicht auch amtlich stand, geradeso wie das Schreiben der Nestorianer an ihn, worin sie dessen Abwesenheit von Ephesus beklagen, da bei seiner Anwesenheit die Synode einen anderen Verlauf genommen haben würde, Mansi IV, 1411. Weit wichtiger ist der Rang, welcher seinem Stellvertreter, dem Bischof Flavian von Philippi, angewiesen wird. Schon in der Präsenzliste steht er unter den Patriarchen und grossen Exarchen: Cyrillo Alexandriae; Juvenali Hierosol., Memnone Ephes.; Flaviano Philippens., qui Rufi quoque reverendiss. Thessalonicens. episcopi locum gerebat; Theodoto Ancyrae Galatiae I; Firmo Caesareae Cappadociae I, a. O. IV, 1123. In den Unterschriften steht er aber noch weiter oben an: Cyrillus von Alexandrien, Juvenal von Jerusalem, Flavian von Philippi, Firmus von Caesarea, Memnon von Ephesus, IV, 1211. Als aber die Legaten des Papstes Cölestin angekommen waren, unterschreibt Flavian gar zwischen denselben: Cyrillus, Arcadius (Bischof und päpstlicher Legat), Juvenalis, Projectus (Bischof und päpstlicher Legat), Flavianus, Philippus (Presbyter und päpstlicher Legat), Firmus, Memnon, IV, 1363. Endlich nimmt er diesen Rang auch in der Deputation an die Kaiser ein: Arcadius, Juvenalis, Flavianus, Firmus, Theodotus, Acacius, Evoptius, Philippus presbyter (der päpstliche Legat), IV, 1462.

Auf der ökumenischen Synode zu Chalcedon 451 war Anastasius von Thessalonich ebenfalls nicht anwesend, hatte aber den Bischof Quintillus von Heraclea in Macedonien zu seinem Stellvertreter ernannt. Auch da die nämliche Erscheinung, wie zu Ephesus, dass Quintillus als Stellvertreter des „Erzbischofs" (Obermetropoliten) von Thessalonich unter den Patriarchen und Exarchen unterzeichnet: Paschasinus, Lucentius, Bonifatius, die drei römischen Legaten, Anatolius von Constantinopel, Maximus von Antiochien, Quintillus episcopus Heracleae Macedoniae, gerens vicem Anastasii sanctissimi archiepiscopi Thessalonicensis definiens . . . subscripsi.

Et reliqui omnes eodem ordine et serie definientes subscripserunt. Stephanus episcopus metropolitanus Ephesi subscr., Mansi VI, 1081. Die Präsenzliste der vierten Sitzung hat die nämliche Reihenfolge; als es aber dann zur Abstimmung über das dogmatische Schreiben des Papstes Leo kam, votirte die gesammte illyrische Kirche geschlossen beinahe zu allerletzt, Quintillus als Stellvertreter des Anastasius an der Spitze der Metropoliten, denen wieder die Bischöfe, nach den einzelnen Metropolen geordnet, folgen, VII, 3. 27 sqq. In der fünften Sitzung, nachdem Juvenal von Jerusalem eingetreten war, musste Quintillus als Stellvertreter des Anastasius hinter jenen in der Präsenzliste zurücktreten, und folgen ihm nun Thalassius von Cäsarea in Cappadocien und Stephan von Ephesus, VII, 97. Ebenso auch später, VII, 119. 179. 186 u. ö., wie Quintillus denn an dieser Stelle auch unterschreibt, VII, 138. Noch weit mehr tritt indessen die Stellung der illyrischen Kirche hervor, als es sich neuerdings um das Schreiben Leo's handelte. Die päpstlichen Legaten wollen schon die Synode verlassen; da schlagen die kaiserlichen Commissäre eine neue Commission zur Verständigung darüber vor, und zwar nach Patriarchaten und Exarchien: Gloriosissimi iudices dixerunt: Si placet, ab orientalibus reverendissimis sex, et ab Asiana regione tres, et ab Illyrico tres, et a Pontica tres et a Thracia tres, praesentibus etiam sanctissimo archiepiscopo Anatolio, et reverendissimis Romanis, conveniamus intro in oratorio s. martyris, et omnibus ab iisdem consequenter requisitis, quae placuerint de sancta fide, manifesta nobis fiant. Nachdem auch der Kaiser diesen Vorschlag genehmigt hatte, trat die Commission wirklich zusammen, darunter aus Illyricum Quintillus, Atticus, Metropolit von Nicopolis, und Bischof Sozon von Philippi, also der Stellvertreter des Obermetropoliten Anastasius, je ein Vertreter der Metropoliten und der Bischöfe, VII, 102. 106. 107.

Bekanntlich erweiterte der Bischof von Constantinopel durch den 28. Canon dieser Synode seinen Jurisdictionsbezirk bedeutend, indem ihm ausser Thracien auch die Exarchien Asia und Pontus untergeordnet wurden. Aber gerade dieser Canon beweist uns aufs neue, dass Illyricum trotz des Edikts Kaisers Theodosius von 421 und der Aufnahme desselben in den Codex Theodosianus in keiner kirchlichen Unterordnung unter Constantinopel stand. Ja, die illyrischen Bischöfe bezeugten ihre Abneigung gegen diesen Canon ausdrücklich noch dadurch, dass ihn weder der Stellvertreter des Anastasius Quintillus noch die meisten anderen illyrischen Bischöfe unterschrieben, VII, 429. Und es geschah auch nicht, so lange Anastasius von Thessalonich lebte, da Papst Leo noch 453 an Bischof Julianus von Cos schreibt, der Bischof, welcher ihm die Ordination des neuen Bischofs Euxitheus von Thessalonich gemeldet, habe auch berichtet, dass Anatolius von Constantinopel die illyrischen Bischöfe dränge, ihm ihre Unterschriften zu geben, ep. 117, Migne 54, 1039.

Es wäre nun allerdings wichtig, den Beweggrund ihres Verhaltens zu erfahren. Allein darüber bleiben wir unaufgeklärt. Möglich, dass sie sich auf Papst Leo's Standpunkt stellten, der, auf den 6. nicänischen Canon gestützt, nur den Rang und die Privilegien Alexandriens und Antiochiens vertheidigte (Döllinger, Das Papstthum, S. 19. 356 n. 87); doch wahrscheinlich ist es nicht, da, wie wir sahen, Bischof Ascholius von Thessalonich selbst einst den 3. Canon von Constantinopel, auf den sich der 28. chalcedonische ausdrücklich beruft, mitbeschlossen hatte. Die illyrischen Bischöfe können eben so gut aus einem ähnlichen Beweggrunde gehandelt haben, wie der Exarch Thalassius von Pontus, welcher ebenfalls seine Unterschrift unter dem 28. Canon verweigerte, wohl deswegen weil er der Unterordnung seiner Exarchie unter Constantinopel nicht zustimmen wollte, denn den Grund seiner Weigerung sprach er auch dann nicht aus, als er

später darüber vernommen wurde. Sie mochten, nachdem sie bereits politisch zum Ostreich und in einem gewissen Sinn auch kirchlich zur östlichen Kirche gehörten, fürchten, dass sie früher oder später ebenfalls ihre Selbständigkeit an Constantinopel verlieren dürften. Hatte doch schon einige Decennien früher Palladius geschrieben: Inventor namque iniquitatis et pessimae concupiscentiae agricola serpens, cum iam novae haereseos non inveniret speciem, ecclesiae praesules ambitionis et primatus vitio contra se invicem et immutuam concitavit caedem, vita Chrys. p. 201.

Doch ist aus den Akten des chalcedonischen Concils noch eine andere Episode hervorzuheben. Als nämlich die Synode von Constantinopel unter dem Vorsitz des Flavian 448 den Eutyches verdammte, legte dieser nach der Angabe seines Vertheidigers, des Mönches Constantin, sofort Appellation an die Synoden von Rom, Alexandrien, Jerusalem und Thessalonich ein: Eutyches dum legeretur damnatio, appellavit sanctum concilium sanctissimi episcopi Romani, et Alexandrini, et Hierosolymitani, et Thessalonicensis, et haec in gestis non sunt inserta, Mansi VI, 818. Diese Angabe konnte zwar auf dem Concil zu Chalcedon nicht mehr festgestellt werden; allein nach Allem scheint die Appellation des Eutyches nur wegen des Lärms nicht gehört worden zu sein. Hier kommt es aber nicht darauf an, sondern auf die ebenbürtige Stellung, welche der Synode des Bischofs von Thessalonich neben denen von Rom, Alexandrien und Jerusalem angewiesen wird, ohne dass das chalcedonische Concil einen Einspruch dagegen erhebt.

Für diese und die nächste Zeit tritt nun Kaiser Justinian I. durch Nov. 19, in welcher er den Bischof von Prima Justiniana zum Obermetropoliten über einen Theil der bis dahin unter dem Bischof von Thessalonich stehenden Provinzen erhebt, mit dem Zeugnisse ein, dass der Bischof von Thessalonich nicht blos Metropolit, sondern auch Erzbischof (Ober-

metropolit) mit einer gewissen Prärogative gewesen sei, kraft deren er eine Anzahl von Provinzen unter sich hatte, mit allen Vollmachten, welche einem autonomen Exarchen zukamen: et praerogativam et omnem licentiam suam auctoritatem eis (antistitibus) impertire et eos ordinare, et in omnibus supra dictis provinciis primum habere honorem, primam dignitatem, summum sacerdotium, summum fastigium; a tua sede creentur et te solum archiepiscopum habeant, nulla actione adversus eum Thessalonicensi episcopo servanda; sed tu ipse et omnes Primae Justin. antistites sint eis iudices et disceptatores, quidquid oritur inter eos discrimen ipsi hoc dirimant et finem ei imponant, et eos ordinent, neque ad alium quendam eatur, sed suum cognoscant archiepiscopum omnes praedictae provinciae et eius sentiant creationem, et vel per se vel per suam auctoritatem vel clericos mittendos habeat omnem potestatem omnemque sacerdotalem censuram et creationis licentiam. — — quando autem tuae sedis gubernatorem ab hac luce decedere contigerit, pro tempore archiepiscopum eius a venerabili suo concilio metropolitanorum ordinari sancimus, quemadmodum decet archiepiscopum omnibus honoratum in ecclesiis provehi, nulla penitus Thessalonicensi episcopo nec ad hoc communione servanda.

Justinian setzt freilich scheinbar den Anfang dieser Prärogative des Bischofs von Thessalonich erst in die Zeit, als Attila Sirmium eroberte und der Praefectus praetorio (?) Apennius, von da nach Thessalonich flüchtend, auch die Präfectur dahin übertrug: quum enim in antiquis temporibus Sirmii praefectura fuerit constituta, ibique omne fuerat Illyrici fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis, postea autem Attilanis temporibus eisdem locis devastatis Apennius praefectus praetorio de Sirmitana civitate in Thessalonicam profugus venerat, tunc ipsam praefecturam et sacerdotalis honor secutus est, et Thessalonicensis episcopus non sua auctoritate sed sub umbra praefecturae meruit aliquam

praerogativam. Da indessen diese Angabe, so verstanden, dass erst 442 Thessalonich der Sitz der Präfectur von Illyrien geworden sei und der Bischof desselben infolge davon eine Prärogative erhalten habe, der politischen und kirchlichen Geschichte Illyricums widerspricht, so schliesse ich mich der Ansicht de Marca's an, dass seit Apennius Flucht nach Thessalonich sowohl der hier sitzende Praefectus praetorio als der Bischof ihre Autorität auch auf die von Apennius verlassenen Provinzen ausdehnten, de primatibus IV, 32, Bamb. 1789. Justinian hat demnach, wie er es auch selbst sagt, 535 die Exarchie Thessalonich nur wieder auf ihre alten Grenzen beschränkt, nachdem er die früher in Sirmium bestandene Präfectur in Prima Justiniana wieder hergestellt hatte: necessarium duximus ipsam gloriosissimam praefecturam, quae in Pannonia fuerat constituta, in nostra felicissima patria collocare . . .

Nur um zwei Jahre früher (533) rechnete übrigens Justinian selbst noch Thessalonich unter die Exarchien, da er, wie wenigstens die Paschalchronik angibt, sein Decret gegen Nestorius etc. nach Rom, Jerusalem, Antiochien, Thessalonich und Ephesus schickte, Migne, curs. gr. 92, 890. Und sogar als er einen Theil der Provinzen davon losgerissen hatte, um den von ihm zum Obermetropoliten erhobenen Bischof von Prima Justiniana damit auszustatten, blieb der Bischof von Thessalonich noch immer in seiner früheren Stellung. Auf der fünften, von Justinian berufenen und beeinflussten ökumenischen Synode steht wenigstens der Stellvertreter des Bischofs Elias, der Bischof Benignus von Heraclea in Macedonien, wie auf der Synode zu Chalcedon, unmittelbar nach den Patriarchen und vor den Exarchen von Cäsarea und Ephesus, Mansi IX, 173. 160 sq. 194. 199. 389.

Wir haben aber auch für diese Zeit keine ächte päpstliche Schreiben, welche dem gefundenen Thatbestand widersprechen oder auf eine Unterordnung Illyricums unter

Rom oder gar auf ein päpstliches Vicariat Thessalonich nur entfernt hindeuteten, — ausgenommen ep. 14 Leo's I., von welcher später gesprochen werden soll. Dabei braucht nicht mehr auf die schon behandelten Schreiben der Päpste Damasus und Siricius hingewiesen zu werden, überhaupt nicht auf Schreiben, welche vor der angeblichen Begründung des päpstlichen Vicariats Thessalonich durch Innocenz I. 412 Juni 17 liegen. Allein gerade die ächten Schreiben dieses Papstes an die illyrische Kirche zeigen uns ein ganz anderes Bild. Ohne Zweifel wandte man sich, wie ja auch das Edict des Kaisers Theodosius von 421 bezeugt, in zweifelhaften Fällen nach Rom; auch abgesetzte oder sonstwie gemassregelte Bischöfe und Cleriker kamen, wie aus Africa und anderwärtsher, aus Illyricum dahin, um hier gegen die Entscheidungen an Ort und Stelle oder gegen ihre Bischöfe Hülfe zu suchen. Aber Anfragen, welche auch aus der östlichen Kirche in Rom gestellt wurden, so wenig, als die Antworten darauf begründeten schon eine Unterordnung unter Rom; und in Personalfragen mischte sich Rom seit Jahrhunderten, wie die Streitigkeiten darüber mit Africa schon zu Cyprians Zeit und gerade jetzt in diesen Jahren wieder beweisen (Döllinger, Das Papstthum S. 313 n. 11; 348 n. 74); durch den 3. sardicensischen Canon aber hatten wenigstens die Bischöfe, soweit er anerkannt war, in Rom eine Revisionsinstanz erhalten. Es fragt sich nur, wie sich die autonomen Kirchen in solchen Angelegenheiten zu Rom stellten. An ep. 17 des Innocenz wird uns die Stellung der illyrischen Kirche im Jahre 414 klar werden.

Das Schreiben ist an die Bischöfe Rufus von Thessalonich, Eusebius und eine Reihe anderer Bischöfe, wie es heisst, in Macedonien gerichtet. Allein schon Coustant p. 829 vermuthete, dass es eigentlich Illyricum heissen sollte; und der letzte Bischof Marcianus von Naissus gehörte in der That nicht zu Macedonien. Innocenz selbst aber sagt uns,

dass die relatio dieser Bischöfe „Anfragen“ (nr. 7: ventum est ad tertiam quaestionem) gewesen, welche sie an den apostolischen Stuhl quasi ad caput ecclesiarum, nicht also aus dem Grunde einer besonderen Unterordnung der illyrischen Kirche unter Rom, geschickt hätten. Es waren jedoch diese Anfragen nicht zum erstenmale gestellt und beantwortet worden; vielmehr betrachteten sich die Bischöfe durch die erste Antwort nicht für gebunden und erhoben sogar Bedenken dagegen, was Innocenz als „etwas beleidigend“ für den apostolischen Stuhl bezeichnet: adverti sedi apostolicae ... aliquam fieri iniuriam, cuius adhuc in ambiguum sententia duceretur. Er will deshalb nochmals antworten und ausführlichere Beweisgründe anführen. Allein die Antwort zeigt, dass die illyrischen Bischöfe ihre Disciplin ganz selbstständig geordnet hatten, und dass diese eine wesentlich verschiedene Gestalt von der römischen angenommen hatte, bis Innocenz es schliesslich sogar selbst ausspricht, seine Kirche erstrecke sich nicht auf Illyricum und habe auch ein anderes Gesetz, als die illyrische: Sed nostrae lex est ecclesiae ..., dem er dann apud vos entgegensetzt (nr. 8). Es handelte sich aber um eine Bestimmung der abendländischen Synode, über welche auch Africa schon öfter verhandelt hatte, Coustant p. 834 n. i, 732 sqq.; Hefele II, 82 f. 59.

Wir hörten, dass die Synode von Capua dem Bischof Anysius von Thessalonich und den illyrischen Bischöfen das Urtheil über den Bischof Bonosus von Sardica übertragen hatte. Innocenz kommt auf dasselbe zurück und behauptet, die Bischöfe hätten den Zeitumständen entsprechend bebeschlossen, dass die von Bonosus Geweihten als solche in die Kirche aufgenommen werden sollen. Das entspreche nicht den alten, von den Aposteln der römischen Kirche übergebenen Regeln. Allein der Papst hütet sich doch, einfach die römische Disciplin den illyrischen Bischöfen, wie wenn sie Rom untergeordnet wären, vorzuschreiben; denn

sie gehören nach ihm nicht zu denen, welche römischen Befehlen gehorchen müssen, sondern zu denen, welche freiwillig die römische Kirche zu hören pflegen: Iam ergo quod pro remedio ac necessitate temporis statutum est, constat primitus non fuisse, ac fuisse regulas veteres, quas ab apostolis vel apostolicis viris traditas ecclesia Romana custodit, custodiendasque mandat eis, qui eam audire consueverunt. Sed necessitas temporis id fieri magnopere postulabat. Ergo quod necessitas pro remedio invenit, cessante necessitate, debet utique cessare pariter quod urgebat: quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam tempus fieri ad praesens impellit (nr. 9).

Die ep. 18 des Innocenz zeigt noch deutlicher, dass die illyrischen Bischöfe keineswegs gesonnen waren, ihre Selbstständigkeit von Rom aus untergraben zu lassen. So hatten sie es, wie Innocenz selbst sagt, übel genommen, dass dieser, nachdem sie bereits ihr Urtheil über zwei nicht weiter bekannte Männer Bubalius und Taurianus gefällt hatten, die Sache nochmals untersuchte. Das, meint er, sich entschuldigend, hätten sie nicht gebraucht; durch öftere Untersuchung leuchte die Wahrheit nur um so heller: Grave non oportuit videri piissimis mentibus vestris, cuiuscumque retractari iudicium, quia veritas exagitata saepius magis splendescit in luce; et pernicies revocata in iudicium, gravius et sine poenitentia condemnatur. Nam fructus divinus est, iustitiam saepius recenseri, fratres carissimi. Man sieht, eine rechtlich begründete höhere Instanz macht Innocenz nicht geltend.

Endlich stellt Innocenz selbst die illyrische Synode ebenbürtig der römischen zur Seite, ep. 22. Ein illyrischer Bischof Maximianus hatte nämlich an den Papst geschrieben, er möge durch ein Schreiben den Bischof Atticus von Constantinopel, mit dem wegen des Chrysostomus die Gemeinschaft abgebrochen war, in die Gemeinschaft aufnehmen. Innocenz wundert sich über ein solches Ansinnen, da Atticus

doch weder an ihn noch an die Synode von Illyricum darüber geschrieben habe: a quo nec missas ullas saltem epistolas ad nos vel ad vestram synodum utique pertulisti . . . Quod neque apud vos, neque apud nos, ut praedixi, Atticus missis aliquibus suorum vel dicere voluit vel demonstrare . . . Da nun aber synodus ein in sich abgeschlossener Kirchenkörper heisst, und da Innocenz es für genügend erklärt, wenn sich Atticus nur an die illyrische Synode gewendet hätte, so folgt auch aus diesem Briefe, dass der Papst noch die autonome Stellung der letzteren anerkannte.

Zu dieser Auffassung stimmen vollkommen die Vorgänge unter Cölestin I. Als unter ihm der Bischof Nestorius von Constantinopel eine neue Lehre aufstellte und ihm vor Allen Bischof Cyrillus von Alexandrien, daneben auch Cölestin entgegentraten, legte jener diesem nahe, es komme darauf an, die einzelnen Kirchenkörper zu sammeln, um ein einstimmiges Votum gegen Nestorius zu erlangen; zu diesem Zwecke solle aber Cölestin an die Macedonier und Orientalen (Antiochien) schreiben: Opus est autem ut tuae pietatis super hac re sententia tum piissimis Deique amantissimis Macedoniae episcopis, tum omnibus Orientis antistitibus per litteras manifesta fiat. Illis enim cupientibus ansam dabimus, ut uno animo in una sententia persistant, et rectae fidei, quae impugnatur, opem ferant, Coust. p. 1094. Cölestin thut dies auch: Eadem autem scripsimus et ad sanctos fratres et coepiscopos nostros, Joannem (Antioch.), Rufum (Thessalonic.), Juvenalem (Hierosol.) et Flavianum (Philippens.) ut nota sit de eo nostra, immo Christi nostri divina sententia, Coust. p. 1107. Und wir besitzen wirklich noch Cölestins Schreiben: Coelestinus episcopus Johanni, Juvenali, Rufo et Flaviano episcopis per Orientem, a pari, a. O. Daran erinnert auch Bischof Firmus von Cäsarea in Cappadocien in der zweiten Sitzung des Concils von Ephesus 431 mit den bezeichnenden Worten: Apostolica et sancta sedes Coelestini sanctissimi epi-

scopi per litteras, quas ad religiosissimos episcopos Cyrillum Alexandrinum, Juvenalem Jerosolymitanum et Rufum Thessalonicensem, nec non ad sanctas Constantinopolis et Antiochiae ecclesias misit, etiam ante de praesenti negotio sententiam regulamque praescripsit, quam nos quoque secuti . . ., Const. p. 1153. Es kann nicht entgehen, dass in allen diesen Zeugnissen der Bischof von Thessalonich als ein von der abendländischen Synode unabhängiger, sogar mit den Patriarchen der östlichen Kirche auf gleicher Linie stehender Bischof behandelt wird. Und wenn Cölestin sein Schreiben auch an den Bischof Flavian von Philippi sandte, so lässt diesen Firmus in seiner Ansprache hinweg, offenbar weil nach der Anschauung der östlichen Kirche es genügte, dass Flavians Obermetropolit das päpstliche Schreiben erhielt. Dass aber der Vertreter des Bischofs Rufus von Thessalonich, der nämliche Flavian von Philippi, an den Cölestin sein Schreiben ebenfalls gerichtet hatte, auf der Synode von Ephesus seine Stelle unter den Patriarchen und Exarchen, sogar zwischen den päpstlichen Legaten einnahm, und dass die illyrische Kirche von derselben Synode unter Zustimmung der päpstlichen Legaten als ein von der abendländischen Synode und dem Papste unabhängiger Kirchenkörper erklärt wurde, ist bereits oben gezeigt worden (S. 790. 788).

Die gleiche Anschauung von dem Range Thessalonichs vertritt der Kirchengeschichtschreiber Socrates. Als er, ein eifriger Vertheidiger der Translationen der Bischöfe, die Zulässigkeit der Wahl des Bischofs Proclus für den bischöflichen Stuhl von Constantinopel beweisen wollte, führte er ein (angebliches) Schreiben Cölestins an Cyrill von Alexandrien, Johannes von Antiochien und Rufus von Thessalonich an, worin er die Zulässigkeit der Translationen ausgesprochen haben sollte, VII. 40.

Insbesondere merkwürdig ist ein Brief Leo's I. (ep. 47, Migne 54, 839) an den Bischof Anastasius von Thessalonich

449 Oktober 13, also unmittelbar nach der Räubersynode von Ephesus und längst nachdem Leo diesen gemäss unserer Sammlung auf seine Bitte zum päpstlichen Vicar gemacht haben will (ep. 6, p. 617). Darin wird nämlich weder direct noch indirect angedeutet, dass Anastasius päpstlicher Vicar sei, noch dass er, nachdem Leo und die abendländische Synode zur Räubersynode Stellung genommen, als zu dieser Synode gehörig ihrer Entscheidung folgen müsse. Vielmehr beglückwünscht der Papst den Bischof, dass er nicht an der Räubersynode Theil genommen habe; denn wenn er sich auch ohne Zweifel von dem so grossen Verbrechen frei gehalten haben würde, so wäre er doch den Unbilden nicht entgangen. Jetzt sei aber die Zeit der Prüfung. Sollte Anastasius etwas von den gottlosen Constitutionen zukommen, so protestire er und mahne, dass er weder zu der Verdammung des unschuldigen Flavian noch zur Annahme des nichtswürdigen Dogma seine Zustimmung gebe. Dagegen möge er sich alle Mühe geben, damit er die Herzen aller Brüder stärke.

Ebenso wenig können die übrigen Aeusserungen Leos über Thessalonich vermuthen lassen, dass es ein päpstliches Vicariat gewesen. Denn wenn er, wie wir schon sahen, schreibt, der Bischof, welcher die Ordination des Euxitheus, des Nachfolgers des Anastasius, gemeldet, habe auch berichtet, Anatolius von Constantinopel dränge die illyrischen Bischöfe, den 28. chalcedonischen Canon zu unterschreiben, so hat dies nur dann einen Sinn, wenn Illyricum eine autonome, von Rom unabhängige Kirche war. Ausserdem deutet er aber nichts an, weder dass Euxitheus ihn um Bestätigung im Vicariat gebeten noch dass er ihm es übertragen habe. Im Jahre 457 September 1 behandelt zudem auch Leo den Bischof von Thessalonich in ganz gleicher Weise, wie das chalcedonische Concil mit ihm verfuhr. Anatolius von Constantinopel hatte Leo den Aufruhr der Eutychianer und die

Ermordung des Bischofs Proterius in Alexandrien nach dem Tode des Kaisers Marcianus 457 mitgetheilt. Sogleich ergriff Leo Massregeln zur Aufrechthaltung des Chalcedonense. Es bot sich ihm aber kein besserer Weg, als sich an den Kaiser und die Häupter der grossen Kirchen zu wenden, welche seine „Mahnung" dann weiter verbreiten sollten. Da sehen wir jedoch, dass auch Leo Illyricum zu den grossen Kirchen rechnete, an dessen Spitze der Bischof von Thessalonich stand. Anatolius erhält ein besonderes Schreiben (ep. 146). An die Bischöfe von Antiochien, Thessalonich und Jerusalem ergeht aber ein anderes a pari (ep. 149. 150), nur dass in dem an den ersten eine ihn persönlich betreffende Periode vorausgeht, und dass in dem an Euxitheus von Thessalonich der Auftrag enthalten ist, er solle es allen Brüdern und Mitbischöfen in Illyricum zur Kenntniss bringen.[1])

Pitra veröffentlichte ein Schreiben des Papstes Hilarus ad Nicephorum et alios episcopos. De Deo-gratias autem,

---

1) Leo spricht von diesen Schreiben a pari auch ep. 153: De quibus epistolis, unam ad Antiochenum, alteram ad Jerosolymitanum, si vobis in commune visum fuerit, dirigetis. Nos autem ad Illyrios episcopos similia iam scripta transmisimus. Die Ballerini glaubten, in diesen Worten lesen zu sollen, dass Leo nicht blos Ein Exemplar des Schreibens an Euxitheus von Thessalonich, sondern mehrere an verschiedene illyrische Metropoliten gesandt habe. In der That hat auch eine (Regensburger) Handschrift: Leo episcopus Basilio (Antioch.), Juvenali (Jerosol.), Euxitheo, Petro (Corinth.) et Lucae (Dyrrhach.) episcopis statt: Ad Euxitheum episc. Thessal. et Juvenalem Jerosol. Mir scheint die Sache nicht so zu liegen. Denn einmal beauftragt Leo ausdrücklich den Euxitheus, das Schreiben den illyrischen Bischöfen bekannt zu geben; dann heisst: Nos autem ad Illyrios episcopos similia iam scripta transmisimus, keineswegs: er habe mehrere Exemplare nach Illyrien an verschiedene Bischöfe geschickt. Denn in ep. 149. 150 heisst es ausdrücklich von dem Exemplar, welches an Basilius (und ebenso an Euxitheus) ging: haec scripta direxi, quibus dilectionem vestram credidi commonendam. Petrus und Lucas scheinen mir daher mit Unrecht beigefügt worden zu sein.

quem in Adrianopolitana civitate Veteris Epiri, in eversione regionis ipsius episcopum didicimus consecratum, hoc nihilominus frater et coepiscopus noster Euxitheus implere curabit, ut [si] supradictus in hoc officio, quod indigne indeptus est, desiderat permanere, quidquid contra catholicam fidem senserat cum Eutyche et Nestorio, sua professione condemnet, Analecta noviss. I, 462; Thiel p. 174. Daraus geht aber wohl hervor, dass der Bischof von Thessalonich über Vetus Epirus Jurisdiction hatte, nicht aber, dass er sie nur als päpstlicher Vicar übte.

Nunmehr folgen die langwierigen Streitigkeiten wegen des Acacius von Constantinopel, welche sich bis in das nächste Jahrhundert hinüberzogen, in denen aber merkwürdigerweise die angeblichen päpstlichen Vicare in Thessalonich fortwährend auf Seite der östlichen Kirche standen. Gleich Felix II. musste dies, nachdem er Acacius verdammt und excommunicirt hatte, erfahren. Und wenn sich auch der Erzbischof Andreas, wie wir aus einem Fragmente eines Briefes Felix II. an ihn erfahren, 491/2 um Wiederanknüpfung der Gemeinschaft mit Rom bemühte (Thiel p. 277), so kam es doch nicht dazu. Denn als Gelasius I. die Gelegenheit wahrnahm, an die Bischöfe von Dardanien zu schreiben (Thiel p. 335), und diese nach seiner Angabe sich bereit erklärten, den Befehlen des römischen Stuhles in Allem zu gehorchen (p. 348), musste er ihnen mittheilen, dass Andreas von Thessalonich noch immer nicht die Gemeinschaft des Acacius und seiner Anhänger aufgegeben und darum auch die des apostolischen Stuhles nicht erhalten habe, weshalb sie sich nicht täuschen lassen möchten (p. 384). So einfach lagen indessen die Verhältnisse in Illyricum nicht. Sogar die dardanischen Bischöfe fingen wieder zu schwanken an und betrachteten die Excommunication des Acacius durch Papst Felix II. als „eine gleichsam neue und schwierige Frage“, welches Bedenken Gelasius in einer langen Epistel

zu beseitigen sucht (p. 414—422). Er muss sie aber selbst nicht für wirkungsvoll gehalten haben, denn in dem gleichen Jahre 495 greift er noch zu einem anderen Mittel, um die illyrischen Bischöfe von den schädlichen Einflüssen der Schismatiker zu befreien und natürlich mehr an Rom zu fesseln — zur Zerrüttung der illyrischen Kirche. Ihre bisherige Verfassung, wodurch sie unter dem Bischof von Thessalonich zu einem grossen Kirchenkörper zusammengefasst wurde, wird jetzt von Gelasius umgestossen, indem er die Bischöfe Dardaniens und aller angrenzenden Provinzen dahin „instruirt", dass künftighin die Metropoliten ihre Suffraganbischöfe, den Metropoliten aber die Comprovincialbischöfe ordiniren, und dass sie keinen anderen sich aneignen lassen, was ihnen durch alte Anordnung zugestanden worden: nec quemquam sibi, quod vobis antiqua dispositione concessum est, patiamini vindicare, p. 435 ff. Von einer Berichterstattung über die Bischofswahlen an den Obermetropoliten[1]) und einer Genehmigung derselben durch ihn soll also künftig nicht mehr die Rede sein. Wir werden bald sehen, dass diese Instruction wirklich befolgt wurde und grosse Verwicklungen herbeiführte. Hier ist indessen nur der Umstand noch festzuhalten, dass Gelasius in seiner Instruction für die illyrischen Bischofswahlen derjenigen seiner Vorgänger, namentlich Sixtus III. und Leos I., mit keiner Silbe gedenkt. Und doch soll der Bischof von Thessalonich das Recht der

1) Thiel p. 435 n. 1 lässt die Instruction besonders gegen die Bischöfe von Constantinopel gerichtet sein. Allein da sie an die Bischöfe von Dardanien und die angrenzenden Provinzen ergeht, so kann kein Zweifel daran sein, dass sie den Bischof von Thessalonich, unter dem diese Provinzen standen, treffen sollte. Im folgenden Briefe heisst es sogar ausdrücklich, dass es sich um eine Massregel zugunsten der mit Rom vereinigten illyrischen Bischöfe handle: caritatem tuam duximus instruendam, nos pariter ad metropolitanos vestrae provinciae sive cuiusque contiguae, quae catholicam servant unitatem, magnopere delegasse, ut obeuntes episcopos . . ., p. 437.

Genehmigung derselben nicht, wie Justinian sagt, kraft der Prärogative seines Sitzes, sondern als päpstlicher Vicar besessen haben!

Die Massregel scheint auf Andreas von Thessalonich Eindruck gemacht zu haben. Denn aus einer Meldung des illyrischen Bischofs Laurentius von Lignidus, Provinz Scodra, nach Rom an Papst Anastasius II. steht fest, dass Andreas 497 in Thessalonich das Schreiben des Papstes Gelasius über Acacius verlesen liess, diesen anathematisirte und die Gemeinschaft mit ihm aufgab, Thiel p. 625. Alsbald sandte auch, wie die Alexandrinischen Apocrisiare berichten, der „Erzbischof"[1]) oder Obermetropolit Andreas seinen Diacon Photinus nach Rom, um die kirchliche Gemeinschaft vollends herzustellen, p. 630 f.

Lange scheint aber die wiederhergestellte Gemeinschaft nicht gedauert zu haben. Denn wenn wir auch aus ep. 13 des Papstes Symmachus an die Bischöfe, den Clerus und das Volk in Illyricum, Dardanien und den beiden Dacien (Thiel p. 717) keine bestimmte Schlüsse auf die Zustände dort ziehen können, so zeigen doch die Vorgänge unter Hormisda, dass die Trennung Illyricums von Rom eine ziemlich allgemeine gewesen sein muss. Einer der ersten Briefe, welche an den neuen Papst einliefen, war der des Erzbischofs Dorotheus von Thessalonich, um denselben zu begrüssen (515). Zwar habe er, schreibt er an den Papst, umsonst erwartet, Hormisda würde ihm nach alter Gewohnheit seine Besteigung des römischen Stuhles anzeigen; aber da es der Winter verhindert haben werde, so wolle er nicht länger säumen, selbst an ihn zu schreiben, der allgemein als Nährer des Friedens und Streiter für den rechten Glauben, voll Demuth und

1) Unmittelbar darauf nennen die Apocrisiare auch ihren Bischof von Alexandrien „Erzbischof". ein neuer Beweis, wie hoch der Bischof von Thessalonich in den Augen der östlichen Kirche stand.

Liebe, gepriesen werde. Er hoffe, dass dem apostolischen Stuhle alles ihm Gebührende bewahrt und der Friede bald hergestellt werde, ep. 3, Thiel p. 743. In einem freundlichen Briefe antwortet auch Hormisda, mit der Mahnung, der Bischof möge sich die Förderung des Friedens angelegen sein lassen, ep. 5 p. 746. Die Sachlage war indessen eine ganz andere, als sie sich nach diesem Briefwechsel darstellt, und nur zu bald sollte es sich zeigen. Uns selbst interessirt aber ein ganz anderer Punkt. Nach der Sammlung von Thessalonich, bezw. nach den Briefen Leos I. in derselben hätte nämlich Dorotheus bei dem neuen Papste um Uebertragung des päpstlichen Vicariats einkommen und dieser ihm dasselbe ausdrücklich neu bestätigen müssen. Statt dessen davon weder in dem Schreiben des Dorotheus noch in dem des Papstes die leiseste Erwähnung, sowie überhaupt keine Spur eines solchen Verhältnisses des Bischofs von Thessalonich zu Rom. Infolge der Acacianischen Streitigkeiten und der in Constantinopel eingetretenen kirchlichen Friedensbestrebungen war die Stellung des Bischofs von Thessalonich erschüttert, begann der illyrische Kirchenverband zugunsten Roms sich zu lösen, und diese Erscheinung tritt schon 516 hervor.

Kaiser Anastasius hatte eine Anzahl illyrischer Bischöfe nach Constantinopel berufen, darunter auch den Metropoliten von Vetus Epirus, Bischof Alcyson von Nicopolis. Dort kam dieser mit den eben anwesenden päpstlichen Legaten in Berührung, trat mit Rom in Gemeinschaft, starb aber, ehe er auf seinen Sitz zurückkehrte, in der Residenzstadt. Die Synode von Vetus Epirus wählte darauf einen Geistlichen Johannes in Nicopolis zu seinem Nachfolger, welcher, zur Aufrechthaltung der von Alcyson angeknüpften Gemeinschaft mit Rom entschlossen, sogleich seine Wahl und Ordination in Rom anzeigte und bat, Hormisda möge nach der Gewohnheit seines apostolischen Stuhles seine Sorge für alle

Kirchen auch auf die von Nicopolis ausdehnen. In einem zweiten Schreiben, das er zugleich mit seiner Synode nach Rom sandte, bat er um das Gleiche, ep. 15. 16, p. 770 ff. Das wäre nun nichts Auffälliges. Für unsere Untersuchung bedeutsam ist vielmehr, wie sich Bischof Johannes zu dem von Thessalonich stellte, und wie dieser seine Rechte zur Geltung zu bringen suchte.

Der Metropolit von Nicopolis umging nämlich Bischof Dorotheus und erstattete ihm keine Anzeige von seiner Ordination. Das liess sich aber der Bischof von Thessalonich nicht gefallen. Sobald er von den Vorgängen in Vetus Epirus Kenntniss erhalten, bestand er auf seinem Rechte und bot zur Geltendmachung desselben die weltlichen Gewalten auf, wie Hormisda selbst an seine Legaten berichtet: Obtulit (diaconus Nicopolitanus) enim nobis epistolam Johannis episcopi sui et aliam synodi subiacentis ecclesiae Nicopolitanae, qua queruntur ab episcopo Thessalonicensi excitatas adversum se tam principales quam iudiciarias potestates: concussionibus et dispendiis se vehementer affligi propter hoc, quia de ordinatione sua ad episcopum relationem secundum prisca exempla non miserit. Die epirischen Bischöfe hätten ihn um Rath gefragt, ob er ihnen die Erlaubniss ertheile, einen Bericht an den Bischof von Thessalonich nach der Gewohnheit zu senden; er habe aber an Johannes von Nicopolis die Mahnung ergehen lassen, er solle solches nicht wagen, wenn er mit ihm, dem Papste, in Gemeinschaft bleiben wolle, und von dem keine „Bestätigung" (confirmationem) erbitten, welcher von unserer Gemeinschaft sich fern hält (ep. 33, vgl. ep. 35, p. 807 f. 810).

In einer besonderen Instruction weist dann Hormisda seine Legaten an, wie sie weiter in der Nicopolitanischen Angelegenheit zu verfahren hätten. Sie sollten persönlich dem Bischof Dorotheus seinen Brief überreichen, sich dann bemühen, ut se ab eius ecclesiae concussione suspendat, und

als Grund angeben: quia non potuit reversus ad communionem et ad corpus ecclesiae cum illis, qui necdum reversi sunt, quidquam habere coniunctum, nos non solvere a praedecessoribus nostris concessa privilegia, si ipse ecclesiastica instituta non deserat. Certe redeat ad unitatem, et nos cum eo insistemus, ut omnia privilegia, quaecunque consecuta est a sede apostolica ecclesia eius, inviolata serventur. Erreichten sie bei Dorotheus etwas, sollten sie es sogleich dem Bischof von Nicopolis melden; bleibe jener aber hartnäckig und wolle von der Verfolgung dieses nicht ablassen, so sollten sie bei dem Kaiser die Sache weiter verhandeln. Ganz anders lauten aber die Worte und der Grund, welche Hormisda ihnen für diesen vorschreibt. Nachdem sie nämlich die Rückkehr Alcysons und Johannes zur Gemeinschaft mit Rom erwähnt, sollten sie zu dem Kaiser sagen: Huic nunc Thessalonicensis episcopus insidiatur et eum concutit, contraria his quae fecit ab eo exigere volens. Der Kaiser möge diese Belästigung von dem Bischofe von Nicopolis abwenden, damit es nicht vor den Menschen den Schein gewinne, derselbe erleide deswegen Verfolgung, weil er zur Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle zurückgekehrt sei, ep. 34, p. 808 f.

Es ist uns jedoch auch noch das Schreiben Hormisdas an Dorotheus in dieser Angelegenheit erhalten, welches die Legaten diesem persönlich einhändigen sollten. Dasselbe beginnt mit den Klagen des Bischofs von Nicopolis, quod a transgressorum societate divisus, postquam communionem sedis ap. emeruit, ad Thessalonicensium ecclesiam ordinationis suae indicia non direxit. Hormisda gesteht zu, dass es in regelmässigen Verhältnissen hätte geschehen müssen: Potuisset neglectus hic esse culpabilis, si unum esset inter omnes mysterium caritatis . . . Non igitur consuetudo est neglecta, sed vitata contagia. Aber auch hier bezeichnet er das Recht des Bischofs von Thessalonich als päpstliches Privileg: Quo pudore, rogo, privilegia circa te illorum manere desideras,

quorum mandata non servas, et reverentiam, quam non exhibes fidei, cupis tibi sub ecclesiastica potestate deferri? ep. 36 p. 811.

Diese Verhandlungen sind äusserst lehrreich. Die illyrischen Bischöfe standen also wirklich, wie sich aus der bisherigen Untersuchung schliessen liess, in einem Verhältniss der Unterordnung unter den Stuhl von Thessalonich, wie z. B. die Bischöfe der orientalischen Diöcese dem Bischof von Antiochien untergeordnet waren. Sie waren daher auch gehalten, ihre Wahl von dort „bestätigen" zu lassen, und zwar aus alter Gewohnheit; die weltliche Gewalt aber unterstützte den Bischof von Tessalonich in der Aufrechthaltung seiner Stellung in Illyricum. Dass Johannes von Nicopolis seine „Bestätigung" nicht einholte, wäre auch nach Hormisda nicht zu entschuldigen, wenn nicht Dorotheus sich ausserhalb der Gemeinschaft mit Rom befände. Aus diesem Grunde allein verweigert auch der Papst den epirischen Bischöfen, dass sie nachträglich doch die „Bestätigung" ihres Metropoliten einholten. Ja, der Papst gesteht dem Bischof von Thessalonich sogar eine „kirchliche Gewalt" bis nach Vetus Epirus zu; nur soll sie ein päpstliches Privileg sein. Letztere Behauptung ist freilich bis daher in keinem Schriftstück begegnet, und da sie Hormisda nur dem Bischof Dorotheus, nicht auch dem Kaiser und den epirischen Bischöfen gegenüber aufstellt, so erscheint sie auch sehr bedenklich. Ja, solche Behauptungen der Päpste in dieser Zeit sind überhaupt nicht beweiskräftig, weil sie sich bereits gewöhnt hatten, jede über die Metropolitangewalt hinausgehende Befugniss eines Bischofs als eine päpstliche Verleihung zu bezeichnen, nachdem Gelasius so weit gegangen war, den Bischof von Constantinopel als einen päpstlichen Delegirten für sein Gebiet hinzustellen: a qua (sede ap.) sibi (Acacio) curam illarum regionum noverat delegatam, ep. 26 nr. 13, p. 420. Andere später anzuführende Beispiele werden dies noch weiter er-

härten. Immerhin ist doch auch der Umstand auffallend, dass auch Hormisda in diesem Streite nichts von einem päpstlichen Vicariat in Thessalonich sagt, von der „kirchlichen Gewalt“ des Bischofs desselben wie von einer beständigen, nicht immer wieder zu erneuernden Institution spricht, welche nach ihm nur wegen des Abfalls des Dorotheus von Rom eine Unterbrechung erfahren haben soll. Würden daher nicht die ep. 14 Leos I. an Anastasius von Thessalonich und die Schreiben unserer Sammlung vorhanden sein, würde auch auf Grund der Aeusserungen des Hormisda Niemand auf den Gedanken kommen, in Thessalonich habe ein päpstliches Vicariat bestanden.

Ueber den Ausgang dieses Streites sind wir nicht mehr unterrichtet. Aber aus der schon angeführten Novelle Justinians über Prima Justiniana und aus der Paschalchronik wissen wir, dass die weltliche Gewalt fortwährend die „Prärogative“ des Bischofs von Thessalonich anerkannte, und ebenso wies ihm noch das V. ökumenische Concil seinen Platz unmittelbar nach den Patriarchen und vor den Exarchen von Cäsarea und Ephesus an (oben S. 793 ff.).

Dorotheus war auch nicht der Mann, welcher sich so leicht einschüchtern oder seine „kirchliche Gewalt“ über Illyricum in ein päpstliches Privileg umwandeln liess. Wir erkennen dies aus den Streitigkeiten zwischen ihm und Hormisda und seinen Legaten wegen Eingehung der Gemeinschaft mit Rom. Es kam deswegen sogar in Thessalonich zu einem Tumult gegen die päpstlichen Legaten, infolge dessen der Kaiser den Legaten Züchtigung und Absetzung des Dorotheus versprach. Es wurde auch eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet und er nach Heraclea abgeführt; aber man entliess ihn, ohne dass die Legaten einen Grund dafür anzugeben wussten, wieder. Hormisda hatte bei diesen Verwicklungen vom Kaiser auch verlangt, es solle Dorotheus nicht nur abgesetzt, sondern auch weit

von Thessalonich weg in die Verbannung, oder wenigstens zugleich mit seinem Presbyter Aristides nach Rom geschickt werden, um sie zu belehren, ep. 97. 103, p. 893. 903. Es geschah keines von beiden. Obwohl die Legaten auf Grund des päpstlichen Principats vom Kaiser die Sendung des Dorotheus zur Belehrung nach Rom forderten, so lehnte der Kaiser sie doch mit den Worten ab: causam non esse, pro qua Romam dirigerentur audiendi, ubi sine accusatorum controversia se possent liberius excusare, ep. 110, p. 111. Der Kaiser durchschaut also die Absicht des Hormisda, dass es sich in Rom nicht sowohl um eine Belehrung des Dorotheus als um eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn handle, und besteht trotz der Geltendmachung des päpstlichen Principats durch die Legaten darauf, dass die Sache des Dorotheus besser an Ort und Stelle verhandelt werde, d. h. er wahrt, wenn ich seine Antwort recht verstehe, die canonischen Vorschriften gegenüber den Ansprüchen Roms.

Dorotheus bleibt auch ferner Bischof von Thessalonich und schreibt als solcher an Hormisda, es seien falsche Gerüchte über ihn verbreitet worden; er habe vielmehr für die päpstlichen Legaten sein eigenes Leben der Gefahr ausgesetzt und seit Beginn des Pontificats des Hormisda nichts unterlassen, was die Ehre und Genugthuung desselben und seines Stuhles angehe, ep. 128, p. 940. Der Papst in seiner Antwort spricht sich darüber ziemlich ungläubig aus, wünscht aber, dass Dorotheus seine Unschuld beweisen könne und endlich in die Gemeinschaft mit Rom zurückkehre. Noch wichtiger scheint mir aber der Eingang des Schreibens zu sein; denn Hormisda weiss nichts mehr von einer besonderen Unterordnung Thessalonichs unter Rom oder von päpstlichen auf dasselbe übertragenen Privilegien, sondern nur noch von einer Verbindung beider Kirchen durch besondere Liebe: Considerantes tuae fraternitatis ecclesiam ante praetereuntis mala discordiae cum sede apostolica praecipua fuisse caritate

coniunctam, ep. 134, p. 956. Das ist im Grunde nichts weiteres, als die Gemeinschaft, welche zwei autonome Kirchen unter einander haben.

Dem bisher geführten Beweise von der Autonomie der illyrischen Kirche steht nur die ep. 14 Leos I. an Anastasius von Thessalonich entgegen (Migne 54, 668), nach welcher dieser wirklich als päpstlicher Vicar erscheint und die höheren Vollmachten eines Exarchen ihm nur als päpstlichem Vicar übertragen sind. Das Alter dieser, der Sammlung von Thessalonich unbekannten, Epistel ist aber dadurch bezeugt, dass sie schon in der Decretalensammlung des Dionysius Exiguus steht, womit auch ihre Aechtheit zweifellos zu sein scheint. Dennoch habe ich schwere Bedenken dagegen, dass Leo I. ihr Verfasser sei. Der Name des Dionysius allein bürgt nicht für deren Aechtheit, da er nach allgemeiner Annahme seine Sammlung nicht aus dem päpstlichen Archiv schöpfte, also leicht auch ein unächtes Schreiben aufgenommen haben könnte. Ausserdem ist zu beachten, dass die Zeit des Dionysius gerade zusammenfällt mit den ersten umfassenderen Versuchen von Fictionen zugunsten der Papstgewalt und zum Nachtheil der östlichen Kirche. So entstanden damals die grössere Vorrede zum Concil von Nicäa mit der Aufzählung und Begründung der ersten Stühle: Rom, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, Ephesus, mit Ausschluss Constantinopels; die Correspondenz des Concils von Nicäa mit Papst Silvester über die Bestätigung der Concilsbeschlüsse; die Synode von Sinuessa; das Constitutum Silvestri, die Gesta Liberii und Xysti III. zugleich mit dem Indiculum de Polychronio, wonach Sixtus III. schon 435 einen orientalischen Patriarchen, den (erdichteten) Polychronius von Jerusalem, abgesetzt hätte; die vita Silvestri, Döllinger, Das Papstthum S. 22 ff. Und jedenfalls ist es auffallend, dass in dem Streit des Hormisda mit Dorotheus von Thessalonich wegen Nicopolis das Schreiben Leos,

wenn es schon vorhanden gewesen, nicht producirt wurde, — eine Erscheinung, über die sich schon Quesnel wunderte, die aber erklärlich sein würde, wenn dieses Schreiben erst infolge des eben erwähnten Streites verfasst worden wäre.

Wahrscheinlich ist aber dieses schon aus dem Grunde, weil es zur Zeit Leos überhaupt noch keine päpstliche Vicare gab, diese erst eine spätere Institution sind, an die weder Leo, als Bischof Turribius ihm über die kirchlichen Zustände in Spanien berichtete, noch Papst Hilarus, als er die entgegenkommendsten Mittheilungen der Tarragonensischen Kirchenprovinz erhielt, dachte, Thiel p. 155—170. Erst dessen Nachfolger Simplicius erfand ein päpstliches Vicariat für Spanien und übertrug es dem Bischof Zeno (von Tarragona?): congruum duximus vicaria sedis nostrae te auctoritate fulciri: cuius vigore munitus, apostolicae institutionis decreta vel sanctorum terminos patrum nullo modo transcendi permittas; quoniam digna honoris remuneratione cumulandus est, per quem in his regionibus divinus crescere innotuit cultus, p. 214. Das sind indessen bei Weitem noch nicht die Vollmachten, welche Leo dem päpstlichen Vicar von Thessalonich verliehen haben soll. Doch auch von dem päpstlichen Vicariat in Spanien ist nur unter Hormisda, gerade als der Streit mit Dorotheus von Thessalonich wegen Nicopolis ausgebrochen war (517), wieder die Rede, indem er nunmehr nicht den Bischof von Tarragona, sondern den von Illyci zu seinem Vicar ernennt: Et quia per insinuationem dilectionis tuae huius nobis est via patefacta providentiae (sc. prorogandi generalia ad Hispanienses ecclesias constituta), remuneramus sollicitudinem tuam, et servatis privilegiis metropolitanorum vices vobis ap. sedis eatenus delegamus, ut in speculis sitis, et sive ea, quae ad canones pertinent et a nobis sunt nuper mandata, serventur, sive quid de ecclesiasticis causis dignum relatione contigerit, sub tua nobis insinuatione pandantur. Erit hoc studii ac sollicitudinis tuae, ut talem te

in his quae iniunguntur exhibeas, ut fidem integritatemque eius, cuius curam suscipis, imiteris, p. 788. Doch auch in dieser schon formelmässigeren Ernennung kommt nur die Aufgabe des Vicars hinzu, Relationen nach Rom zu schicken, bis endlich der nämliche Papst wieder den Bischof Salustius zu seinem Vicar für Bätica und Lusitanien ernennt und ihm beinahe die nämlichen Vollmachten ertheilt, welche der von Thessalonich als Exarch besass und angeblich als päpstlicher Vicar übertragen erhalten haben soll: Suffragantibus igitur tibi tot meritis piae sollicitudinis et laboris, certe iam delectat iniungere, quae ad nostri curam constat officii pertinere: ut provinciis tanta longinquitate disiunctis et nostram possis exhibere personam, et patrum regulis adhibere custodiam. Vices itaque nostras per Baeticam Lusitaniamque provincias, salvis privilegiis quae metropolitanis episcopis decrevit antiquitas, praesenti auctoritate committimus, augentes tuam huius participatione ministerii dignitatem, relevantes nostras eiusdem remedio dispensationis excubias. — — Paternas igitur regulas et decreta a sanctis definita conciliis ab omnibus servanda mandamus. In his vigilantiam tuam, in his curam fraternae monitu exhortationis ostendimus. — — Quoties universum poscit religionis causa concilium, te cuncti fratres evocante conveniant: et si quos eorum specialis negotii pulsat intentio, iurgia inter eos oborta compesce, discussa sacris legibus determinando certamina. Quidquid autem illic pro fide et veteribus constitutis vel provida dispositione praecipies vel personae nostrae auctoritate firmabis, totum ad scientiam nostram instructae relationis attestatione perveniat, p. 980.

Weist demnach schon dieser Entwicklungsgang die ep. 14 Leos I. in die Zeit des Hormisda, so kommt dazu noch ein anderer Umstand, welcher die nämliche Zeit dafür fordert. Am Schlusse der Epistel heisst es nämlich über die Kirchenverfassung nach Dionysius Exiguus: Quibus (sacerdotibus)

etsi dignitas communis non est, tamen ordo generalis est: quoniam et inter beatissimos apostolos in similitudine honoris fuit quaedam discretio potestatis; et cum omnium par esset electio, uni tamen datum est ut caeteris praeemineret. De qua forma episcoporum quoque est orta distinctio, et magna ordinatione provisum est, ne omnes sibi omnia vindicarent; sed essent in singulis provinciis singuli, quorum inter fratres haberetur prima sententia; et rursus quidam in maioribus urbibus constituti sollicitudinem susciperent ampliorem, per quos ad unam Petri sedem universalis ecclesiae cura confluueret, et nihil usquam a suo capite dissideret, Migne 54, 676. Da machen aber sogar die Ballerini die Bemerkung, die Anfangsworte, wie sie Dionysius Exiguus hat: Quibus etsi dignitas communis non est, tamen ordo generalis est, seien dem Geiste Leos I. ganz fremd, weshalb sie dieselben in ihr Gegentheil verkehren und den Text dahin verbessern: Quibus cum dignitas sit communis, non est tamen ordo generalis. Ganz mit Unrecht; denn in der nämlichen Epistel wird gerade dignitas, welche die Ballerini im Sinne Leos allen Bischöfen gemeinsam erklären, als verschieden und die Metropoliten von den ihnen untergebenen Bischöfen unterscheidend bezeichnet: ius traditae sibi antiquitus dignitatis intemeratum habere decernimus, nr. 2 p. 672; und dann ist es der Sprachgebrauch des Hormisda: augentes tuam huius participatione ministerii dignitatem, Thiel p. 980.

Weiter ist die Behauptung der Epistel 14: quoniam et inter beatissimos apostolos ... ut caeteris praeemineret, deren Neuerung auch Langen, Gesch. der röm. Kirche II, 19, aufgefallen ist, nicht leoninisch; denn in Serm. 4 nr. 3 sagt er nach Anführung von Matth. 16, 19 ausdrücklich: Transivit quidem etiam in alios apostolos ius potestatis istius, et ad omnes ecclesiae principes decreti huius constitutio commeavit; sed non frustra uni commendatur, quod omnibus intimetur. Petro enim ideo hoc singulariter creditur, quia

cunctis ecclesiae rectoribus Petri forma praeponitur. Das ist sicher ein ganz anderer Gedanke, als der in der ep. 14; aber ich glaube damit auch die Stelle nachgewiesen zu haben, aus der mit zeitentsprechender Aenderung die der ep. 14 stammt.

Endlich entspricht auch die in der ep. 14 folgende Kirchenverfassung, der gemäss die Patriarchen und Exarchen oder Obermetropoliten gleich den päpstlichen Vicaren Theilhaber an der Sorge (cura) der Päpste wären, nicht der Zeit Leos I., wohl aber der des Hormisda. Es wurde schon oben (S. 809) darauf hingewiesen, dass bereits Papst Gelasius den Patriarchen von Constantinopel als päpstlichen Vicar, wenigstens sachlich, bezeichnete. Hormisda aber erniedrigte, ohne von einem päpstlichen Vicar zu sprechen, doch den Obermetropoliten von Thessalonich zu einem solchen, indem er die von ihm selbst anerkannten Obermetropolitanrechte als blosse römische Privilegien bezeichnete, die er nehmen und zurückgeben könne (oben S. 808). Ausserdem haben wir aber eben gesehen, dass gerade Hormisda solche Obermetropoliten, freilich als blosse päpstliche Vicare, in Spanien und Lusitanien einsetzte, um auf sie einen Theil seiner cura, sollicitudo zu übertragen. Diese Auffassung der Kirchenverfassung, wie sie in ep. 14 entgegentritt, fasste übrigens damals in Rom so festen Fuss, dass man sie auch auf Africa übertragen wollte. Als nämlich die Vandalenherrschaft in Africa durch Kaiser Justinian 534 vernichtet war, versammelten sich sofort im Jahre 535 unter dem Primas Reparatus von Carthago 217 Bischöfe zu einem africanischen Universalconcil, um die alte kirchliche Verfassung herzustellen und sonst nothwendige Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen. Sie fanden es indessen für gut, wegen der Behandlung der Arianer auch den „Rath“ des Papstes Johannes II. einzuholen, aber zugleich wieder gegen das Romlaufen der Bischöfe und Geistlichen aus Africa Protest einzulegen. Der

neue Papst Agapet I. ertheilte diesen „Rath" und billigte auch ihren Protest gegen das Romlaufen. Dagegen glaubte er, etwas anderes thun zu sollen. Der Bischof von Carthago war der Primas von ganz Africa, Hefele I, 182. 194; Justin. Nov. 34 ed. Zachariae a. L. I, 207, und Reparatus war auch sofort in diese seiner Kirche eigenthümliche Stellung wieder eingetreten. In dem Schreiben der africanischen Synode an Papst Johann II. steht auch keine Silbe davon, dass sie dieses Recht des carthagischen Bischofs erst von einer neuen Genehmigung des Papstes abhängig mache. Gleichwohl schreibt Agapet I., „er reparire zugleich seine Metropolitanrechte": Universa praeterea, quae inimicorum perversitas invaserat, caritati tuae metropolitana iura reparantes hortamur, ut ea quae tuo vel aliorum nomine rescripsimus, universis debeas innotescere, Mansi VIII, 850. Das entspricht aber ganz der Anschauung der ep. 14 Leos I., welche denn auch immer mehr anerkannt wurde, so dass Isidor von Sevilla schon schreibt: Archiepiscopus graece dicitur summus episcoporum. Tenet enim vicem ap. et praesidet tam metropolitanis quam episcopis caeteris. Metropolitani autem singuli provinciis praeeminent, Orig. VII. 12.

Mir scheint also die ep. 14 Leos I. nicht blos während, sondern infolge des Streites des Hormisda mit Dorotheus von Thessalonich entstanden zu sein, und zwar auf Grund der päpstlichen Behauptung: nos non solvere a praedecessoribus nostris concessa privilegia, si ipse ecclesiastica instituta non deserat. Certe redeat ad unitatem, et nos cum eo insistemus, ut omnia privilegia, quaecunque consecuta est a sede ap. ecclesia eius, inviolata serventur, Thiel p. 808, vgl. p. 811. Diese Behauptung, welche die päpstlichen Legaten dem Dorotheus nicht blos mündlich vortragen mussten, sondern sich auch in dem Schreiben Hormisdas an diesen fand, musste selbstverständlich den Widerspruch eines so hartnäckigen Obermetropoliten, als welchen sich Dorotheus ver-

räth, hervorrufen. Ebenso klar ist dann aber, dass man beweisen musste, die Obermetropolitanrechte Thessalonichs seien nur Privilegien der Päpste. Da nun aber, wie schon bemerkt, die Epistel Leos I. von keiner Seite erwähnt wird, so muss sie wohl erst jetzt entstanden sein, als Versuch, die neuen Ansprüche zu beweisen.

Es kommen indessen noch andere Gründe hinzu, die ich jetzt entwickeln will.

Vor Allem fällt schon die Verwandtschaft des dem Schreiben Leos zu Grunde liegenden Thatsächlichen mit den Vorgängen unter Hormisda auf. Hier wie dort handelt es sich um einen Metropoliten von Altepirus, welcher seinem Obermetropoliten ungehorsam ist. In beiden Fällen ruft dieser die weltliche Gewalt gegen den unbotmässigen Untergebenen an, der dann regelmässig zugleich mit seinen Bischöfen in Rom Hülfe sucht und gegen den Obermetropoliten als den eigentlich Schuldigen erhält. In den Nebenumständen gibt es freilich Verschiedenheiten. So kommt in ep. 14 der Metropolit von Altepirus mit seinen Bischöfen persönlich nach Rom, während unter Hormisda Johannes von Nicopolis und seine Synode nur einen Diacon nach Rom schicken. Ferner wird dort der Metropolit Atticus von der weltlichen Gewalt wirklich nach Thessalonich gebracht, und zwar mitten im Winter unter grossen Fährlichkeiten, indessen hier nur von Bedrängungen durch die weltliche Gewalt überhaupt die Rede ist. Allein das kann meines Erachtens nicht auffallen. Wenn man in ep. 14 einen Präcedenzfall construiren wollte, so konnte und durfte er nicht auch in den Nebenumständen sich vollständig mit dem eben anhängigen Streitfalle decken.

Dagegen ist an ep. 14 auffallend, dass trotz der Redseligkeit derselben der Gegenstand des Streites zwischen dem Obermetropoliten Anastasius und dem Metropoliten Atticus so verschleiert ist, dass man noch heute denselben nicht mit

Bestimmtheit anzugeben weiss. Es ist nur von Gehorsamsverweigerung des letzteren die Rede. Nachdem er aber gewaltsam nach Thessalonich gebracht, gelobt er sogar schriftlich dem Obermetropoliten „Obedienz". Auf welchen besonderen Fall sich jedoch die Gehorsamsverweigerung bezieht, ist unklar, und nur vermuthungsweise spricht man davon, dass Atticus, zu einer Synode berufen (was mit evocare bezeichnet zu werden pflegt), nicht erschien, weil es ep. 14 heisst: quod evocatus adesse differret (Atticus). Die Schwierigkeit scheint jedoch gehoben werden zu können, wenn man die ep. 14 ins Auge fasst, wie sie bei Dionysius Exiguus vorliegt, bezw. seine Rubrik zu Cap. VI. Ut metropolitanus Epiri de electo quem est ordinaturus in episcopum, ad Thessalonicensem pontificem referat; et de metropolitano electo similiter provinciales episcopi faciant, Migne 54, 667. Diese besondere Bestimmung über das Verhältniss des Metropoliten von Epirus zu dem Obermetropoliten in Thessalonich soll also offenbar den eigentlichen Gegenstand des Streites zwischen beiden betreffen, so dass es versäumt worden wäre, dem Obermetropoliten Anzeige von der Wahl des Metropoliten zu machen. Anastasius hätte das als Gehorsamsverweigerung genommen, hätte Atticus nach Thessalonich berufen und ihn, als er wegen Kränklichkeit und der Winterszeit nicht sofort Folge leistete, mit Gewalt vorführen lassen. Dem sollte, wie man nach der Rubrik des Dionysius annehmen muss, durch die Bestimmung des 6. Kapitels ein Ende gemacht werden. Nur wäre nach der Ausführung der ep. 14 selbst zu einer solchen besonderen Bestimmung für Epirus gar kein Grund vorhanden, da der Metropolit Atticus ausdrücklich als „unschuldiger Bischof" anerkannt wird, dem es gar nicht eingefallen sei, seinem Obermetropoliten den Gehorsam zu verweigern, und der, als er nach Thessalonich berufen war, nur wegen Kränklichkeit und wegen des Winters die Reise verschoben habe. Die Epistel nimmt ihn deshalb

selbst in Schutz und schiebt alles der überflüssigen Aufregung des Anastasius zu. Und in der That stellt sich, wie auch schon andere gesehen, der Inhalt des 6. Kapitels im Einzelnen wie dem Ganzen der ep. 14 nach als eine allgemeine, für ganz Illyricum, nicht blos für Altepirus beabsichtigte Bestimmung dar, während nach Dionysius eigentlich nur ausnahmsweise der Metropolit von Epirus, nicht auch die anderen Metropoliten von Illyricum, seine Bestätigung von dem Obermetropoliten von Thessalonich erholen musste. Damit stehen wir vor der alten Schwierigkeit. Wenn die Epistel echt ist, so kann unmöglich das 6. Kapitel sich in besonderer Weise auf Epirus bezogen haben, und hat Dionysius sich erlaubt, in dasselbe einen ihm fremden Zweck hineinzutragen. Aus Missverständniss allein kann der gelehrte Sachkenner dies aber nicht gethan haben. Es lässt sich nur denken, dass er eine äussere Veranlassung dazu hatte, und zwar muss, als er dies schrieb, die Bestätigung der Wahl des Metropoliten von Epirus durch den Obermetropoliten von Thessalonich strittig gewesen sein. Da er aber seine Decretalensammlung gerade um die Zeit des Streites des Papstes Hormisda mit Dorotheus über die Bestätigung des Johannes von Nicopolis durch letzteren verfasste, so lässt sich vermuthen, dass er bei der Abfassung seiner Rubrik diesen Fall im Auge hatte. Fasste man nämlich, nachdem Hormisda behauptet, die alte Gewohnheit, dass sich der Metropolit von Epirus vom Bischof von Thessalonich bestätigen lassen müsse, sei nur ein dem letzteren verliehenes Privileg der Päpste, zum Beweis dieser Behauptung die ep. 14 Leos I. ab und setzte sie zugunsten des Johannes von Nicopolis in Umlauf, so konnte Dionysius, der die Epistel für ächt hielt, recht gut zu seiner das 6. Kapitel auf Epirus beschränkenden Rubrik kommen.

Wie es sich aber auch mit der jedenfalls sehr auffälligen Angabe des Dionysius verhalten möge, vor dem Streite zwischen

Hormisda und Dorotheus kann die ep. 14 doch nicht abgefasst sein. Die Verwandtschaft dieses Falles mit dem angeblich unter Leo I. spielenden geht noch weiter. Wenn es hier heisst: Atticus mit seinen Provincialbischöfen hätte sich über die so unwürdige Peinigung, welche er ertragen musste, beklagt: de indignissima afflictione . . . conquestus est, Migne 670, so findet auch Hormisda keine andere Worte: queruntur . . . affligi, Thiel p. 807 (causatus affligi, p. 811). Hier wie dort heisst es: excitatas . . tam principales quam iudiciarias potestates, Thiel p. 807, sublimissimam inter mundanos apices potestatem . . . incitatam, ep. 14 p. 670, nur dass diese den Vorgang etwas weiter ausmalt.

Noch mehr Gewicht muss aber Folgendem beigelegt werden. Vor Hormisda gab es nach seinen und des Papstes Simplicius bereits angeführten Schreiben, wie keine päpstliche Vicariate, so auch noch keine feststehende Formel für die Verleihung derselben; erst ep. 142 des Hormisda ist ausführlicher und formelmässiger, so dass sich aus ihr eine Formel entwickeln konnte. Diese Erscheinung wäre unbegreiflich, wenn die ep. 14 Leos I. bereits vorhanden gewesen wäre. Nun lässt sich aber nachweisen, dass sachlich und sprachlich ep. 14 Leon. auf ep. 24. 34. 142 Horm., welche sich mit der Verleihung des päpstlichen Vicariats befassen, beruht.

| Epist. 14 Leon. | Epist. 24. 34. 142 Horm. |
|---|---|
| Quoniam sicut praecessores mei praecessoribus tuis, ita etiam ego dilectioni tuae, priorum secutus exemplum, vices mei moderaminis delegavi, ut curam quam universis ecclesiis principaliter ex divina institutione debemus, imitator | Ep. 34: nos non solvere a praedecessoribus nostris concessa privilegia . . .<br>Ep. 142: ut provinciis tanta longiquitate disiunctis et nostram possis exhibere personam . . .<br>Ep. 24: Erit hoc studii ac |

nostrae mansuetudinis adiuvares, et longinquis a nobis provinciis praesentiam quodammodo nostrae visitationis impenderes . . .

Vices enim nostras ita tuae credidimus charitati, ut in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis . . . . Igitur . . . metropolitanos singularum provinciarum episcopos, quibus et delegatione nostra fraternitatis tuae cura praetenditur, ius traditae sibi antiquitus dignitatis intemeratum habere decernimus . . .

sollicitudinis tuae, ut talem te in his quae iniunguntur exhibeas, ut fidem integritatemque eius, cuius curam suscipis, imiteris . . .

Ep. 142: Vices itaque nostras per Baeticam Lusitaniamque provincias, salvis privilegiis quae metropolitanis episcopis decrevit antiquitas, praesenti auctoritate committimus, augentes tuam huius participatione ministerii dignitatem, relevantes nostras eiusdem remedio dispensationis excubias . . .

Wie aber Hormisda am Schlusse der ep. 142 schreibt: et laboraturis iniuncti operis forma monstratur, und diesen Gedanken dann weiter ausführt, so spricht auch ep. 14 Leon. zuletzt von der forma, nach der die sollicitudo wahrzunehmen sei, damit die cura der Universalkirche schliesslich bei dem Stuhl Petri zusammenfliesse (oben S. 815).

Zu den Schreiben des Hormisda über den Streit wegen der Unterordnung der Metropole von Altepirus unter Thessalonich gehört auch seine ep. 36 an Dorotheus, worin er ebenfalls die Obermetropolitanrechte von Thessalonich nur als päpstliche Privilegien bezeichnet. Dann fährt er aber fort: Ubi est, Domine, humilitas, quam sub occasione discipulorum tuorum certantium de loci qualitate docuisti? Tu ostendis illum esse maximum, qui exhibere studuerit se pusillum. Ist es nun nicht auffallend, dass ep. 14 Leon. auch mit der Ausführung dieses Gedankens schliesst: Discipuli enim sumus humilis et mitis magistri, dicentis: Discite a me . . . Quod

quomodo experiemur, nisi et illud in observantiam veniat, quod idem Dominus ait: Qui maior est vestrum, erit minister vester.

Es ist also ep. 14 Leon. aus den Auffassungen, Gedanken und Phrasen zusammengesetzt, welche Rom unter Hormisda beherrschten, vorher aber bei keinem Papst nachzuweisen sind.

Einen anderen Punkt, der wenigstens gegen die Abfassung der ep. 14 durch Leo I. spricht, bildet c. 8 derselben, in dem nicht blos jede Art Translation von Bischöfen (quacumque ratione) verboten, sondern ein transferirter Bischof der beiden Stühle, seines früheren und neuen, für verlustig erklärt wird. Das widerspricht nicht nur den Canones und der Praxis der Zeit Leos, sondern sein Nachfolger Hilarus entscheidet mit ausdrücklicher Berufung auf die canonischen Bestimmungen und die Decrete seiner Vorgänger gegen die Vorschrift Leos, dass ein solcher Bischof auf seinen früheren Sitz zurückgeschickt, für den anderen Sitz aber ein neuer Bischof gewählt werden müsse, Thiel p. 167.

Schliesslich mache ich auf ep. 14 c. 4 aufmerksam: Nam cum extra clericorum ordinem constitutis nuptiarum societati et procreationi filiorum studere sit liberum, ad exhibendam tamen perfectae continentiae puritatem, nec subdiaconis quidem connubium carnale conceditur . . . Quod si in hoc ordine, qui quartus a capite est, dignum est custodiri, quanto magis in primo aut secundo, vel tertio servandum est . . . Diese Vorschrift, dass sich auch die Subdiacone der Ehe enthalten müssen, passt so wenig in die Zeit Leos, dass auch Quesnel von „Schwierigkeiten" spricht, welche sie bereite, und Thomassin offen zugesteht, sie habe keinen Erfolg gehabt, I. 2 c. 61, 2. 13. Freilich glauben beide eine gleiche Bestimmung Leos in seiner ep. 167 c. 3 zu finden: Lex continentiae eadem est ministris altaris quae episcopis atque presbyteris, qui cum essent laici sive lectores, licito et uxores ducere et filios procreare potuerunt; allein mit Unrecht; denn die

ministri altaris sind, wie Thomassin selbst zugesteht, Diacone, keine Subdiacone (auch Langen II, 98), und er kann, wie auch Quesnel, hier nur durch Herbeiziehung der ep. 14 c. 4 Leon. unter ministri altaris zugleich Subdiacone finden. Wie soll man es aber erklären, dass die Vorschrift Leos, wie Quesnel und Thomassin selbst ausführen, nicht einmal in den italienischen Bisthümern eingeführt worden ist? Ich meine dadurch, dass die Bestimmung Leos überhaupt nicht vorhanden war. Und in der That kann man nachweisen, dass erst unter Symmachus sich diese Ausdehnung der ehelichen Enthaltsamkeit auf die Subdiacone geltend macht. Zuerst taucht sie nämlich im Constitutum Silvestri c. 8 auf: Nullum autem subdiaconorum ad nuptias transire praecipimus, nec id aliqua praevaricatione sumpserit, Amort, Elem. I, 383; Coust., App. p. 48, und dann hat sie Dionysius Exiguus, indem er Cod. canon. eccl. Afr. zu c. 25 den Zusatz macht: dass auch den Subdiaconen wie den Diaconen etc. der Umgang mit den Frauen untersagt sei, ein Zusatz, welchen Fulgentius Ferrandus nicht hat und die verschiedenen Lesarten als spätere Versuche, diese Verpflichtung auch auf die Subdiacone auszudehnen, darstellen.

Die Glaubwürdigkeit der ep. 14 wird aber vollständig vernichtet durch Nov. 19 des Kaisers Justinian, der gerade zur Zeit des Streites mit Dorotheus wegen Nicopolis noch als comes in die kirchlichen Streitigkeiten einzugreifen beginnt. Denn nach ihr, welche ja von der Prärogative des Erzbischofs (Obermetropoliten) von Thessalonich handelt, erscheint nicht nur die Uebertragung eines päpstlichen Vicariats auf Thessalonich, sondern auch die Gesammtheit der in demselben enthaltenen Vollmachten als Erfindung. Aber ebensowenig können die Privilegien daneben bestehen, welche nach Hormisda der römische Stuhl Thessalonich verliehen haben soll. Ja, diese Novelle kann sogar als eine officielle Gegenschrift gegen ep. 14 Leon. betrachtet werden. Denn

wenn nach dieser die Unterordnung der Metropoliten und Bischöfe hinsichtlich ihrer Ordination und Streitigkeiten unter den Obermetropoliten aus dem römischen Vicariat fliessen soll, so heisst es bei Justinian in schneidendem Gegensatze dazu, dass diese Obermetropole dem Bischof am Sitze der Präfectur ohne Weiteres zukomme. Deshalb, und nur deshalb sei auch der Sitz des Obermetropoliten die kirchliche Spitze in allen zur Präfectur gehörigen Provinzen. Vergleicht man aber gar die Worte der ep. 14 Leon. mit denen Justinians, so könnte man in der That meinen, dieser habe dabei jene im Auge gehabt. Ep. 14 c. 1: praeeminente quidem in illis provinciis episcopatus tui fastigio; Nov. 19: et in omnibus supra dictis provinciis . . . habere . . . summum fastigium. Wie aber schon oben (S. 793 ff.) angeführt wurde, wiederholte Justinian 545 in Nov. 151 seine Ausführung über die Obermetropole von Locrida und fügte nur noch bei, dass Papst Vigilius dem Bischof von Locrida zu seiner Obermetropole auch das Vicariat in seinen Provinzen übertragen habe. Diese Scheidung ist merkwürdig. Die Obermetropole mit ihren Rechten, welche auch Thessalonich nach Justinian besass, hat mit dem päpstlichen Vicariat nichts zu thun. Damit hat aber Rom selbst die Auffassung Justinians zu der seinigen gemacht und die ep. 14 Leon., ja die ganze Sammlung von Thessalonich, wenn sie wirklich 531 producirt worden wäre, desavouirt, obwohl Papst Johannes II. schon 534 amtlich die Decretalensammlung des Dionysius zu citiren begonnen hatte, Maassen S. 436.

Gegen meine Annahme, dass ep. 14 Leon. erst infolge des Streites zwischen Hormisda und Dorotheus über Nicopolis entstanden sei, könnten allerdings noch zwei scheinbar wichtige Gründe geltend gemacht werden. Einmal soll die von mir als Vorlage der ep. 14 Leon. herangezogene ep. 142 Hormisd. an Bischof Salustius erst im April 521 geschrieben sein, und dann heisst es: die Abfassung der Decretalen-

sammlung des Dionysius Exiguus fällt nach dem Tode des Papstes Anastasius II., also nach 498, wahrscheinlich in die Zeit des Symmachus (498—514), des unmittelbaren Nachfolgers des Anastasius, Maassen, Gesch. der Quell. S. 436. Es könnte also demnach auch ep. 14 Leon., da sie sich schon in der Decretalensammlung des Dionysius findet, nicht erst infolge des Streites mit Thessalonich, welcher 516/7 ausbrach, entstanden sein. Allein beide Einwände scheinen mir nicht stichhaltig genug, um meine Annahme unmöglich zu machen. Das Schreiben des Hormisda an Salustius trägt kein Datum und enthält auch sonst keine Angabe, welche auf die Abfassungszeit schliessen liesse. Man leitet diese vielmehr nur aus ep. 143 an die Bischöfe in Bätica und Lusitanien ab, worin allerdings auf das dem Salustius verliehene päpstliche Vicariat angespielt wird. Indessen ist diese Verbindung der ep. 142 mit 143 zweifellos unbegründet, da aus ep. 143 unzweideutig hervorgeht, dass die Bischöfe in Bätica und Lusitanien durch Errichtung eines päpstlichen Vicariats sich in ihrer bisherigen Stellung beeinträchtigt fühlten und deshalb in Rom aufragten, wie es damit künftighin bestellt sei. Ep. 143 ist dann die Antwort auf das Schreiben der Bischöfe: Quod autem ad continentiam vestrarum pertinet litterarum, oportuit quidem planius expediri, ut aestimatis omnibus responsum rationi congruum redderetur. Sed quia privilegiorum veterum et statutorum paternorum indidistis iisdem litteris mentionem, ad Salustium fratrem et coepiscopum nostrum super hac parte rescripsimus, vobis quoque strictim, quae dicta sunt latius, indicantes, nec privilegia nos indulta convellere et nihil tam conveniens fidei indicare, quam ut in honore suo a patribus decreta serventur, Thiel p. 982. Ist aber diese meine Auffassung richtig, so muss zwischen ep. 142 an Salustius und der Antwort des Hormisda auf eine, infolge jener von den Bischöfen gemeinsam nach Rom gerichtete Vorstellung (ep. 143) geraume Zeit verflossen sein.

Was aber die Abfassungszeit der Decretalensammlung des Dionysius unter Papst Symmachus betrifft, so ist doch auch nach Maassen diese „nur wahrscheinlich, nicht gewiss". Ich meine jedoch, Maassen nehme selbst diese Angabe wieder zurück, wenn er bei Besprechung der Abfassungszeit der zweiten Canonensammlung des Dionysius bemerkt: Es sei unsicher, dass sie schon unter Symmachus erschienen sei. „Mit Gewissheit ist die Sammlung der Concilien längere Zeit vor dem Jahre 523 erschienen", S. 431. Da nun aber Maassen wieder selbst nachweist, die Decretalensammlung sei längere Zeit nach der zweiten Canonensammlung erschienen, so kann sie meines Erachtens kaum viel vor 523 veröffentlicht sein. Die ep. 14 Leon. könnte also, wenn sie erst unter Hormisda verfasst wäre, noch recht gut in die Decretalensammlung von Dionysius aufgenommen worden sein.

Indem ich jetzt zur Sammlung der Kirche von Thessalonich selbst übergehe, bemerke ich im voraus, dass bisher keine Angabe entdeckt werden konnte, welche bestätigte, der Bischof von Thessalonich sei, wie die Sammlung ihn darstellt, ein päpstlicher Vicar gewesen. Vielmehr zeigte er sich überall als ein Exarch oder Obermetropolit, der als solcher, nicht aber als päpstlicher Vicar, alle ihm von der Sammlung zugeschriebenen Rechte übte. Sollte man aber trotz der von mir vorgeführten Gründe noch immer geneigt sein, die ep. 14 Leon. als ächt zu betrachten, so würde dennoch auch diese Annahme noch keineswegs entscheidend für die Sammlung sein.

Ich bleibe zunächst bei Leo I. stehen und untersuche ep. 13 Leon., Migne 54, 663. Man hat gefragt, ob dieselbe mit der ep. 14 in Verbindung stehe. Während Quesnel dies bejahte, haben die Ballerini es verneint. Ich halte diese Frage, wie sie gestellt ist, überhaupt für eine müssige. Die ep. 13 gibt sich selbst als eine Antwort auf ein Schreiben der illyrischen Bischöfe, worin sie sich mit der Aufstellung

des Anastasius von Thessalonich als päpstlichen Vicar zufrieden erklärt haben sollen, und steht demnach nicht in Verbindung mit ep. 14. Da sie indessen ep. 14 ausschreibt, so besteht allerdings insofern eine Verwandtschaft zwischen beiden Schreiben. Die illyrischen Bischöfe waren nämlich schon durch ep. 5 Leon., welche sich auch nur in unserer Sammlung findet, über ihr Verhältniss zu dem päpstlichen Vicar Anastasius instruirt worden; gleichwohl erhalten sie ep. 13 eine neue Instruction, welche aber fast durchaus aus ep. 14 entlehnt ist. Wie nach ep. 14 c. 1 Anastasius von Leo schon häufig über die Mässigung in seinen Handlungen instruirt worden ist: te de omnium actionum temperantia frequenter instruximus: so wollen die illyrischen Bischöfe halten, was schon häufig vom apostolischen Stuhle festgesetzt wurde, nämlich die Unterordnung der illyrischen Kirche unter Thessalonich: volentes a sacerdotibus Domini custodiri quae sedis ap. auctoritas crebro constituit, scil. ut per Illyricum ecclesiae constitutae ad curam fratris et coepiscopi nostri Anastasii Thessalonicensis urbis antistitis pertinerent, c. 1. Dann heisst es ep. 13: Ut si quae maiores inter episcopos causae sunt quae in provinciis suis nequeant terminari, ad eius (Anastasii) notitiam referantur, et eodem arbitrio sub divini timore iudicii componantur. Dieser Punkt ist der Anlage der ep. 14 gemäss in zwei zerlegt, indem hier c. 1 gesagt wird mit Bezug auf Atticus von Nicopolis: siquidem . . . promptum tibi esset agnoscere quid in quibusque rebus vel tuo studio componeres, vel nostro iudicio reservares, später aber in der erneuten Instruction für Anastasius c. 7: Ac si forte inter ipsos qui praesunt de maioribus (quod absit) peccatis causa nascitur, quae provinciali nequeat examine definiri, fraternitatem tuam de totius negotii qualitate metropolitanus curabit instruere, ut si coram positis partibus nec tuo fuerit res sopita iudicio, ad nostram cognitionem, quidquid illud est, transferatur. — Es kann aber noch grössere Angelegen-

heiten geben, für welche dem Anastasius ep. 14 c. 10 vorgeschrieben wird: In evocandis autem ad te episcopis moderatissimum esse te volumus, ne per maioris diligentiae speciem fraternis gloriari videaris iniuriis. Unde si causa aliqua maior exstiterit ob quam rationabile ac necessarium sit fraternum advocare conventum, binos de singulis provinciis episcopos, quos metropolitani crediderint esse mittendos, ad fraternitatem tuam venire sufficiat, ita ut a praestituto tempore non ultra quindecim dies qui convenerint retardentur. In der ep. 13 c. 2 entspricht dieser Bestimmung vollständig: Invitati fratres in causis maximis et quae intra provincias suas finiri nequeant terminandis, si nulla gravi necessitate retinentur, fraternum studium pro ecclesiae utilitate non denegent: maxime cum moderatio nostra providerit, ut non frequens neque pro levibus causis conveniendi necessitas indicatur; et binos ternosve episcopos de singulis provinciis adesse sufficiat, ut leve fiat paucis, quod multis esset onerosum ... Id enim nos, volentes quorumdam inobedientiam iuxta coercitione corrigere, vestra noverit dilectio definisse: ut quisquis superbo animo, cum nulla corporis vel causa fuerit necessitate detentus, fraternum saepius voluerit vitare conventum, se sciat esse iudicandum. Der eine Unterschied zwischen ep. 14 und 13 ist demnach nur der, dass der Verfasser der letzteren folgerichtiger sich ausdrückt und statt maiores und maiores causae sagt: maiores und maximae causae; ausserdem aber mit den Worten: cum nulla corporis vel causa fuerit necessitate detentus, auf den Fall des Atticus von Nicopolis in ep. 14 Rücksicht nimmt. Der andere viel wesentlichere Unterschied zwischen beiden besteht aber darin, dass, während ep. 14 in dem einen wie in dem anderen Fall, dass bei dem päpstlichen Vicar eine Streitsache anhängig gemacht wird, eventuell die letzte Entscheidung dem Papst vorbehalten wird, davon in ep. 13 nirgends die Rede ist. In dieser wird vielmehr vorausgesetzt, dass sowohl die causae maiores

als die causae maximae ihre endgültige Austragung in Thessalonich finden, und hierin stimmt sie mit Nov. 19 Justinians und ep. 8 Xysti III., Coust. p. 1263, überein. — Im Folgenden scheint ep. 13 c. 3 freilich eine wirkliche Thatsache zu erwähnen. Es heisst nämlich, der päpstliche Vicar Anastasius habe nach Rom referirt, dass der Metropolit von Achaia unerlaubte Ordinationen vorgenommen und seinen Dreistigkeiten noch das hinzugefügt habe, den widerstrebenden Thespiensern einen Unbekannten als Bischof aufgedrungen zu haben: illudque suis ausibus addidisse, ut Thespiensibus invitis et repugnantibus incognitum, et ante non visum episcopum consecraret; nulli prorsus metropolitano hoc licere permittimus, ut suo tantum arbitrio, sine cleri et plebis assensu quemquam ordinet sacerdotem; sed eum ecclesiae Dei praeficiat, quem totius civitatis consensus elegerit. Ut itaque nos desides non sumus in monendo quae custodiri debeant quaeqne vitari, ita in exequendis illis atque servandis neminem esse patimur negligentem. Allein die angebliche Relation des Anastasius über den nicht genannten Metropoliten von Achaia und den „unbekannten" Bischof von Thespiä erinnert mich gar zu sehr an die in den bald beginnenden Formeln für Pallienverleihung stehend gewordene Phrase: propterea pervenit ad nos quod sacri ordines in illis partibus cum datione commodi conferantur, um daran Mahnungen, Vorschriften, Drohungen zu knüpfen, Sickel, lib. diurn. form. 46 p. 37. Denn auch ep. 13 wird die angebliche Relation des päpstlichen Vicars nur benützt, um daran die Instruction für Anastasius ep. 14 c. 5 zu knüpfen: Cum ergo de summi sacerdotis electione tractabitur, ille omnibus praeponatur quem cleri plebisque consensus concorditer postularit... tantum ut nullus invitis et non petentibus ordinetur, ne civitas episcopum non optatum aut contemnat, aut oderit. — Endlich entspricht auch ep. 13 c. 4, dass ein Bischof keinen Geistlichen einer anderen Diöcese ohne Genehmigung

des Bischofs der letzteren aufnehmen darf, der Bestimmung ep. 14 c. 9, wenn auch da und dort noch einige Specialbestimmungen hinzugefügt sind.

Die ep. 5 Leonis, Migne p. 615, ebenfalls nur aus unserer Sammlung bekannt, will allen illyrischen Metropoliten ankündigen, dass Leo den Bischof Anastasius von Thessalonich zum päpstlichen Vicar über sie bestellt habe, und verlangt am Schlusse, dass sie eine Antwort darauf nach Rom gelangen lassen sollen. Das hätten sie nach der schon besprochenen ep. 13 Leon. auch gethan; indem diese eine Erwiderung auf jene Antwort sein soll. Gleichwohl ist ep. 5 sprachlich wie sachlich durchaus verschieden von ep. 13 und 14. In sprachlicher Beziehung zeigt sich nämlich eine ganz eigenthümliche Phraseologie, wie: libenter arripimus; aditus reseretur (zweimal c. 1); de sedis ap. auctoritate manare; cautius usurpationibus obsistere; cum his qui nobis collegii charitate iuncti sunt sociamus; ut sit in speculis; ut de statu ecclesiarum vestrarum certiores subinde sua relatione nos faciat.

Davon geht sprachlich und zugleich sachlich die Phrase: ut sit in speculis, auf Papst Hormisda wieder zurück, der bei der Bestellung des Johannes von Illyci schreibt: servatis privilegiis metropolitanorum vices vobis ap. sedis eatenus delegamus, ut in speculis sitis, et sive ea, quae ad canones pertinent, et a nobis sunt nuper mandata, serventur, Thiel p. 788. Doch geht auch der übrige Gedanke des Hormisda durch ep. 5: nec vobis aliquid iuris credatis imminui. — — Vicem nostram fratri et coepiscopo Anastasio . . . commisimus, et ut sit in speculis, ne quid illicitum a quoquam praesumatur. Aus dieser Verwandtschaft der ep. 5 Leon. mit ep. 142 Hormisd. wird es wohl auch erklärlich, dass Leo bei Erneuerung des von Anastasius schon unter Sixtus III. angeblich innegehabten päpstlichen Vicariats, das zudem eine schon seit Papst Siricius bestehende Institution sein sollte

(ep. 6 Leon.), sich entschuldigen zu sollen glaubt, er vermindere durch seine Bestätigung des Anastasius im Vicariat kein Recht der Metropoliten (vgl. ep. 143 Hormisd.). — Neben der ep. 142 Hormisd. benützt der Verfasser in c. 3, in dem er von dem paulinischen unius uxoris vir handelt, die ep. 17 c. 2—6 des Innocenz I. an die illyrischen Bischöfe, indem er kurz zusammenfasst, was Innocenz umständlich erörtert. — Die Unterscheidung von Gegenständen, welche in Thessalonich erledigt werden können, und solcher grösseren, welche nur Rom entscheiden kann, wird auch hier im Allgemeinen beibehalten; allein der Instanzenzug ist auch hier wieder ein anderer, als in ep. 13. 14 Leon. Während in diesen Briefen es Streitigkeiten gibt, welche, da die Provincialsynode sie nicht erledigen kann, an den päpstlichen Vicar gebracht werden sollen, um sie nach ep. 13 von ihm endgültig entscheiden zu lassen, oder nach ep. 14 sie, wenn es auch dem päpstlichen Vicar nicht gelingt, nach Rom zu leiten; dann andere noch grössere, welche von der Provincialsynode an eine aus der Exarchie zu berufende Synode unter dem Vorsitz des päpstlichen Vicars in Thessalonich gehen und nach ep. 13 von ihr endgültig entschieden, nach ep. 14 eventuell weiter nach Rom gehen sollen, schreibt ep. 5 c. 4 ein ganz anderes Verfahren vor: Ad synodum quicumque fuerit evocatus occurat, nec congregationi se deneget, in qua ad Deum pertinentes causas noverit esse tractandas . . . (Lücke im Manuscript).[1]) Quidquid causarum, ut assolet, inter causas evenerit, eius cui vicem nostram commisimus examini reservetur: ut illo sub Dei timore praesule [praesidente, vgl. ep. 6 c. 5] omnes ambiguitas finiatur . . . Eius nobis relatione, si quid ad nos referendum fuerit, innotescat. Hier sollen also, wenn ich den corrumpirten Text richtig verstehe, so-

1) Die Lücke ist jedoch aus ep. 6 c. 5, wo die gleiche Bestimmung fast mit den nämlichen Worten steht, noch zu ergänzen.

gleich die maiores causae, nicht erst die maximae der ep. 13 an eine von dem päpstlichen Vicar zu berufende Synode gebracht werden; doch herrscht zwischen ep. 5 und ep. 13 insofern Uebereinstimmung, als beide diese causae maiores endgültig in Thessalonich entscheiden lassen, während ep. 14 auch bei ihnen schon eventuell dies Rom vorbehält. Es ist das um so auffallender, als der Verfasser der ep. 5 offenbar ep. 13 kennt, wo es ähnlich heisst: Invitati fratres . . . fraternum studium pro ecclesiae utilitate non denegent. Allein derselbe, wie wir sahen, mit den Schreiben des Hormisda bekannt, zieht es vor, sich an diese zu halten, indem er aus dessen ep. 142 die Bestimmung für den päpstlichen Vicar Salustius entlehnt: Quoties universum poscit religionis causa concilium, te cuncti fratres evocante conveniant: et si quos eorum specialis negotii pulsat intentio, iurgia inter eos oborta compesce, discussa sacris legibus determinando certamina. Wie dann in ep. 5 Leon. eine Vorschrift über Referate des päpstlichen Vicars nach Rom folgt, so auch ep. 142 Hormisdae: Quidquid autem illis pro fide et veteribus constitutis vel provida dispositione praecipies vel personae nostrae auctoritate firmabis, totum ad scientiam nostram instructae relationis attestatione perveniat. Der Verfasser der ep. 5 zieht es aber vor, wieder auf die schon von ihm benützte ep. 24 Hormisd. zurückzugreifen und eine ihr ähnliche Bestimmung anzufügen: vices vobis ap. sedis eatenus delegamus, ut in speculis sitis, et sive ea, quae ad canones pertinent et a nobis nuper mandata, serventur, sive quid de ecclesiasticis causis dignum relatione contigerit, sub tua nobis insinuatione pandantur. — Die nächste Bestimmung in c. 5, dass die Metropoliten auch über die von ihnen zu ordinirenden Bischöfe den päpstlichen Vicar zu Rath zu ziehen haben, findet sich in ep. 13 nicht, wohl aber in ep. 14 c. 6; ein Unterschied tritt aber zwischen beiden Episteln wieder insofern ein, als nach ep. 5 dem päpstlichen

Vicar „die Consecration des Metropolitanbischofs reservirt wird“, nach ep. 14 blos die Comprovincialbischöfe an ihn über die vollzogene Wahl zu referiren haben. Ganz neu ist aber ep. 5 c. 5 die Bestimmung, dass der päpstliche Vicar von Zeit zu Zeit auch „über den Stand der illyrischen Kirchen“ zu referiren habe: Ipsum vero secundum definita canonum hoc vestra dilectio nostris epistolis admonitum esse cognoscat, ut de statu ecclesiarum vestrarum certiores subinde sua relatione nos faciat. Diese Bestimmung findet sich weder in ep. 6 noch in ep. 13. 14, noch ist sie sonstwo vor dem sechsten Jahrhundert in dieser Ausdehnung nachweisbar. Quesnel nennt daher die Stelle dunkel und weiss ihr nur dadurch eine Begründung zu geben, dass er ihr einen falschen Sinn unterlegt und sie auf ep. 2 c. 5 Innocentii I., Coust. p. 749, bezieht, d. h. auf die Appellationen nach Rom; und die Ballerini stimmen ihm darin bei. Allein von diesen Appellationen ist c. 5 der ep. 5 Leon. gar nicht die Rede, um so weniger, als dieselben c. 6 ausführlich behandelt werden. Die von Quesnel angeführten Stellen Innocenz I. und Gelasius I., welche die canones der ep. 5 ersetzen sollen, treffen daher ebenfalls nicht zu. Nicht also um Appellationen nach Rom, auch nicht um Referate über wichtigere Vorfälle, wovon schon im Vorausgehenden die Rede war, handelt es sich, sondern um zeitweilige Berichte über den Stand der illyrischen Kirchen überhaupt, ähnlich den Berichten, welche später und noch heutzutage die Bischöfe bei ihrer visitatio liminum apostolorum über ihre Diöcesen in Rom erstatten müssen. Da aber solche Referate über den Stand der Kirchen nicht einmal noch Hormisda von den von ihm aufgestellten Vicaren fordert, so ist es klar, dass ep. 5 Leon. nicht schon von Leo I., ja nicht einmal zur Zeit des Hormisda verfasst sein kann. Diese Bestrebung Roms fällt überhaupt erst später. Sie wird sich an ein Schreiben Justinians I. an Papst Johannes II. angeschlossen

haben, in welchem es heisst: necessarium duximus, ut ad notitiam vestrae sanctitatis perveniant. Nec enim patimur, quidquid ad ecclesiarum statum pertinet, quamvis manifestum et indubitatum sit, quod movetur, et non etiam vestrae innotescat sanctitati, quia caput est omnium sanctarum ecclesiarum. Per omnia enim, ut dictum est, properamus honorem et auctoritatem crescere vestrae sedis, C. I. 1 de summa trinit.; ebenso an den Patr. Epiphanius von Constantinopel C. I. 1. 7. Wie sollte man, nachdem Kaiser Justinian die Pflicht des Referats über „den Stand der Kirchen" aus dem Titel „Haupt aller Kirchen" gefolgert hatte, nicht auch in Rom diese Pflicht für nothwendig erkannt haben? Doch auch Justinian wusste noch nichts von „Canones", welche diese Pflicht vorschrieben, ein Mangel, dem man durch Verbreitung des angeblichen Schreibens der Synode von Sardica an Julius I. mit den Worten abhalf: hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est, ad Petri apostoli sedem de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes. In der That wusste auch Nicolaus I. noch nicht mehr für ein solches Referat anzuführen, als das sardicensische Schreiben, das er seinerseits auch wieder zum Beweise gebraucht, dass die römische Kirche das Haupt aller Kirchen sei, Mansi XV, 694. — Ebenso neu ist c. 6: Si quae vero causae graviores vel appellationes emerserint, eas sub ipsius relatione ad nos mitti debere decrevimus, ut nostra secundum ecclesiasticum morem sententia finiantur — neu nämlich in Bezug auf die causae graviores und auf die appellationes. Die causae graviores hier sollen nämlich die causae maximae der ep. 13 c. 2 und die causae maiores der ep. 14 c. 10 sein. Allein während diese causae in den letztgenannten Briefen der Entscheidung der von dem päpstlichen Vicar zu berufenden Synode vorbehalten worden, und nur ep. 14 c. 11 für den Fall einer Differenz zwischen dieser und dem Vicar von letzterem fordert, dass er die

endgültige Entscheidung dem Papst überlasse, bestimmt ep. 5 c. 6: diese causae graviores seien vorweg von dem Vicar an den päpstlichen Stuhl zur Entscheidung zu bringen. Dazu tauchen in ep. 5 zum erstenmale die eigentlichen „Appellationen" auf, von welchen weder ep. 13 noch 14 die Rede ist. Da aber Hormisda bei seinen Verleihungen des Vicariats noch nicht von Appellationen spricht, so weist auch ihre Erwähnung in ep. 5 darauf hin, dass diese erst nach Hormisda entstanden sein kann. Die „Appellationen" neben den causae graviores dürften wohl auf Grund der Canonensammlung des Dionysius eingeschoben sein, da bei diesem die Ueberschrift des can. 3 der Synode von Sardica heisst: Ut inter discordes episcopos comprovinciales antistites audiant: quod si damnatus appellaverit Romanum pontificem, id observandum, quod ipse censuerit.

Die ep. 6 Leonis bildet nach verschiedenen Seiten ein Unicum unter den Schreiben unserer Sammlung. Während Leo ep. 5 den illyrischen Bischöfen mittheilt, er habe den von ihm neu bestätigten päpstlichen Vicar Anastasius beauftragt, von Zeit zu Zeit Berichte über den Stand der illyrischen Kirchen nach Rom zu erstatten, kommt dieser dem Auftrag schon zuvor und sendet einen solchen Bericht bereits mit seiner Bitte, Leo möge ihn neu bestätigen, welches letztere übrigens ebenfalls neu ist. Denn weder die übrigen Schreiben der Sammlung deuten die Nothwendigkeit einer Bitte um das Vicariat an, noch fanden wir etwas ähnliches, als Bischof Euxitheus seine Ordination in Rom anzeigen liess und Bischof Dorotheus sich an den neu gewählten Papst Hormisda wandte. Die Tendenz der Vertheidigung geht aber aus den Worten hervor c. 2, Papst Siricius habe dem Bischof Anysius „zuerst" das päpstliche Vicariat wegen seiner Verdienste um den römischen Stuhl verliehen: certa tum primum ratione commisit. Es muss also doch nach irgend einer Seite diese Bemerkung nothwendig gewesen sein, wie

ja auch die Beruhigung der Metropoliten, dass ihre Rechte durch Neubestätigung eines Vicars nicht verringert werden, ep. 5, auf eine Bestreitung des Vicariats hinweist. Noch auffälliger ist, dass Leo hier den anderen Grund der Ernennung eines päpstlichen Vicars, die Entfernung der illyrischen Provinzen, welchen er ep. 14 allein angibt, ganz vergessen haben soll. Die Bestimmtheit der Angabe, dass Siricius „zuerst" den Anysius zu seinem Vicar ernannt hat, bringt diese ep. 6 aber auch noch in entschiedenen Widerspruch mit ep. 1 Innocentii I. unserer Sammlung, Coust. p. 739, welche behauptet, schon Papst Damasus habe Anysius zu seinem Vicar ernannt, Siricius wie sein Nachfolger Anastasius I. ihn nur neu ernannt. Wie viel schlauer verfuhr dagegen der Verfasser der ep. 14 Leon., welcher bei der Behauptung des Hormisda stehen blieb und nur sagte: Quoniam sicut praecessores mei praecessoribus tuis, ita etiam ego . . .! Er entging damit diesem Widerspruch und ersparte sich auch die falsche Angabe, dass Siricius zuerst den Anysius zu seinem Vicar ernannte; denn auch dieses trifft nicht zu. Indessen dürfte wenigstens soviel aus diesem Widerspruch hervorgehen, dass der Verfasser der ep. 6 Leon. die ep. 1 Innoc. I. noch nicht vor sich gehabt haben kann. — Unter den positiven Bestimmungen begegnen wir c. 3 solchen, welche die Eigenschaften der zu consecrirenden Bischöfe betreffen. Sie stimmen in ihrem letzten Theile mit der etwas umständlicheren Ausführung der ep. 5 c. 3 überein und gehen, wie diese, auf Innocenz I. ad episcopos Illyric. zurück. Mehr enthält aber ep. 6: Es sollen nur solche consecrirt werden, quibus sola vitae et clericalis et ordinis suffragantur merita, also keine Laien. Dann heisst es weiter: Nihil gratiae personali, nihil ambitioni, nihil redemptis permittas licere suffragiis. Examinentur diligentius, et per longum vitae tramitem disciplinis ecclesiasticis, qui ordinandi fuerint, imbuantur. Auch diese Bestimmung weist

auf eine viel spätere Zeit, als die leoninische. Im lib. diurn., ed. Sickel form. 6 p. 6, welche auch Papst Gelasius I. zugeschrieben wird, Thiel p. 379, heisst es noch beinahe ganz in Uebereinstimmung mit Innocenz I., ep. 2 c. 4. 8. 9; ep. 3 c. 9. 10; ep. 37 c. 2—7: ne umquam ordinationes presumat (episcopus) inlicitas. ne bigamum aut qui virginem non est sortitus uxorem neque inliteratum vel in qualibet corporis parte vitiatum aut expoenitentem vel curiae aut cuilibet conditione obnoxium notatumque ad sacros ordines permittat accedere. Papst Hilarus oder die römische Synode von 465, Thiel p. 161, also nach Leo, bestimmte aber bereits nur noch: Cavendum ergo est, ne ad sacratos gradus . . . quisquam, qui uxorem non virginem duxit, aspiret. Repellendus est etiam quisque, qui in secundae uxoris nuptias contra ap. praecepta convenit. Inscii quoque litterarum, nec non et aliqua membrorum damna perpessi, et hi qui ex poenitentibus sunt, ad sacros ordines aspirare non audeant. Papst Hormisda aber, als er Bischof Johannes von Illyci zum päpstlichen Vicar ernannte, schrieb zu gleicher Zeit den spanischen Bischöfen als Vorschriften und Definitionen der Väter vor: non ad sacerdotii gradus saltu quodam passim laici transferantur. Longa debet vitam suam probatione monstrare . . . Discere quis debet ante, quod doceat . . . Longa observatione religiosi cultus teratur, ut luceat, et diu clericalibus obsequiis erudiendus inserviat . . . Nec tantum consecrari de laicis inhibemus, sed ne de poenitentibus quidem quisquam ad huiusmodi gradum profanus temerator adspiret . . . Hoc quoque ad praemissa adiungimus, ne benedictio per impositionem manus . . . pretio comparetur: quoniam ante oculos esse convenit, quod Simon Spiritum s. volens redemptione mercari, apostoli fuerit detestatione percussus, Thiel p. 789 sqq. Die Verwandtschaft dieser Vorschriften mit denen des Hilarus sowie der Unterschied von ihnen springt in die Augen. Weit näher berühren sich aber die Bestimmungen unserer ep. 6

c. 3 und die des Hormisda; ja redemptio und redempti in diesem specifischen Sinn ist mir nur aus diesen beiden Schriftstücken bekannt. Gleichwohl weicht ep. 6 c. 3 wieder wesentlich von Hormisda ab und zeigt eine nahe Verwandtschaft mit der Formel, mit welcher das Pallium später verliehen zu werden pflegte. Ep. 6: Nihil gratiae personali, nihil ambitioni, nihil redemptis, — lib. diurn. form. 46 p. 38: obtestor ut omnino debeas esse sollicitus, ut nil sibi commodi datio [= redemptio], nil gratia, nil quarumlibet supplicatio personarum in sacris ordinibus vindicet... Die sprachliche Fassung in beiden Schriftstücken: nihil—nihil—nihil zeigt, dass wir es auch in ep. 6 mit einem Theile einer Formel der päpstlichen Kanzlei zu thun haben; das Verlassen des Ausdrucks redemptio oder redempti und seine Ersetzung mit dem stehend werdenden commodi datio in form. 46 weist ep. 6 eine frühere Zeit, als form. 46, an, und nihil gratiae personali in ep. 6, dagegen nil gratia, nil quarumlibet supplicatio personarum, bezeichnet die Uebergangszeit zu form. 46, d. h. die Zeit der Pallienverleihungen. Freilich beginnen diese schon unter Papst Symmachus, der 513 den Bischof Cäsarius von Arles mit dem Pallium auszeichnet, Löning, Gesch. des KR. I, 543, und gerade aus der nachträglichen Weisung dieses Papstes für Cäsarius: ut nulli per ambitum ad episcopatum concedatur accedere, nec data pecunia sibi potentes homines suffragatores adhibeant, Thiel p. 727, mag in unserer Epistel 6 „nihil ambitioni" stammen, sowie in form. 46 des lib. diurn. „nil quarumlibet supplicatio personarum". Aber das „nihil gratiae" in ep. 6 ist, wie form. 46 zeigt, ein neues und späteres Verbot, und wie form. 46 „commodi datio" von der Verbindung mit potentes homines bei Symmachus wieder löst und davon unabhängig hinstellt, so macht es auch ep. 6 „nihil redemptis", indem der von Symmachus aufgegebene ursprüngliche Sinn der redemptio oder data pecunia wieder

hergestellt wird. In diesem bezieht er sich aber nicht auf potentes homines, sondern auf die Bischöfe, welche sich nicht bestechen lassen und nicht Simonisten werden sollen, wie ja Hormisda schon ausführlich darstellt, Thiel p. 791, ebenso form. 46 und auch form. 74 p. 74. Die ep. 6 Leon. muss demnach, da sie „nil quarumlibet supplicatio personarum" noch nicht hat, auch nicht vom Pallium spricht, nach Hormisda und vor Abfassung der form. 46 des lib. diurn. liegen. — In die gleiche Zeit weist c. 4, welches, gleich ep. 5 c. 5, bestimmt, dass die Metropoliten keinen Bischof in ganz Illyricum ordiniren dürfen, ohne dass erst der päpstliche Vicar von ihnen darüber consultirt ist, und das ebenso wie ep. 5 die Ordination der Metropoliten dem Vicar vorbehält, während ep. 14 c. 6 den Verhältnissen entsprechend nur eine Anzeige des Gewählten durch die Provincialbischöfe bei dem päpstlichen Vicar und eine Bestätigung durch den letzteren fordert. Doch gerade bei diesem Punkte können wir mit aller nur wünschenswerthen Bestimmtheit nachweisen, dass bis auf Papst Hormisda nie eine den Bestimmungen der ep. 5 und 6 entsprechende Praxis in Illyricum herrschte. Denn wenn Hormisda ausdrücklich sagt: Johannes von Nicopolis und seine Synode hätten ihm eine Epistel geschickt, qua queruntur ab episcopo . . . vehementer affligi propter hoc, quia de ordinatione sua ad episcopum relationem secundum prisca exempla non miserit, Thiel p. 807, vgl. p. 811, so ist damit aufs unzweideutigste bewiesen, dass man in Rom nichts davon wusste, die illyrischen Metropoliten müssten sich auf päpstliche Anordnung durch den Bischof von Thessalonich ordiniren lassen. Man könnte dagegen nur sagen, Leo habe selbst seine in ep. 5 und 6 getroffene Bestimmung in ep. 14 wieder zurückgenommen und für die Ordination blosse Anzeige bei und Bestätigung von dem päpstlichen Vicar angeordnet. Allein in ep. 14 ist eine solche Aenderung weder angedeutet noch begründet, und so

müssen ep. 5 und 6, entsprechend den sonstigen späteren Merkmalen derselben, nach Hormisda angesetzt werden. — Wie ep. 5 c. 4, so werden auch ep. 6 c. 5 die causae maiores, welche nach ep. 13 c. 1 und ep. 14 c. 7 einfach an den Bischof von Thessalonich zur Entscheidung gebracht werden sollen, sofort der Synode des päpstlichen Vicars zugewiesen. Nur bestimmt ep. 6, verschieden von ep. 5, dass auch die zweite Classe der causae maiores (maximae) in gleicher Weise behandelt werden; für den Fall aber, dass eine solche causa maior von der Synode unter Vorsitz des päpstlichen Vicars nicht endgültig erledigt werden kann, oder dass von dem Urtheil der Synode eine Appellation eingelegt wird, soll der Vicar die Sache zur Entscheidung nach Rom leiten. Das stimmt im Allgemeinen mit ep. 14 c. 10. 11, während ep. 5 c. 4 daraus ein Referat unabhängig von solchen causae maiores gemacht hat und diese wie die Appellationen sofort an den römischen Stuhl weist. Doch zeigt die ausdrückliche Erwähnung der eigentlichen „Appellationen" wieder eine sehr nahe Verwandtschaft mit ep. 5. — Die Anordnung von Referaten über „den Stand der illyrischen Kirchen" in ep. 5 übergeht, wie schon bemerkt, die ep. 6 ganz. — Endlich hat c. 6 noch eine Bestimmung, welche sich sonst in den die illyrische Kirche betreffenden Schreiben nicht findet: Cognovimus sane, quod non potuimus silentio praeterire, a quibusdam fratribus solos episcopos tantum diebus Dominicis ordinari; presbyteros vero et diaconos, circa quos par consecratio fieri debet, passim quolibet die dignitatem officii sacerdotalis accipere; quod contra canones et traditionem patrum usurpatio corrigenda committit, cum mos quibus est traditus circa omnes sacros ordines debeat omnimodis custodiri: ita ut per longa temporum curricula . . . Da man die Epistel wirklich Papst Leo I. zuschrieb, war man wegen der Phrase: circa quos par consecratio fieri debet, in Verlegenheit, indem sie sagen kann: die Ordination der

Bischöfe, Priester und Diacone ist eine und dieselbe. Quesnel hat denn auch einen gelehrten Commentar darüber geschrieben. Ich halte eine solche Untersuchung für überflüssig. Denn die Stelle ist wie die ganze Epistel nicht leoninisch, wenn sie auch auf ep. 9 Leon. c. 1 zurückgeht. Hier wird der gleiche Gegenstand behandelt, nur mit dem Unterschied, dass Papst Leo auch die Bischöfe, wie die Priester und Diacone an jedem Tage ordinirt werden lässt. Der Verfasser der ep. 6 hatte offenbar in Bezug auf die Bischöfe in seiner Zeit nichts ähnliches mehr beobachtet, weshalb er nur von Priestern und Diaconen spricht. Die Entlehnung unserer Stelle aus ep. 9 Leon. scheint mir aber um so gewisser, als die These mit den nämlichen Worten gegeben wird: passim quolibet die dignitatem officii sacerdotalis accipere, ep. 6; passim diebus omnibus sacerdotalis et levitica ordinatio celebretur, ep. 9. Dazu kommt, dass Papst Leo ep. 9 nur davon spricht: Quod ergo a patribus nostris . . . novimus servatum, dass hingegen der Verfasser der ep. 6 daneben auch schon canones kennen will: contra canones et traditionem patrum. Das entspricht der ep. 5 c. 5, wo das Referat über „den Stand der Kirchen“ ebenfalls auf canones zurückgeführt wird. — Ep. 5 und 6 haben demnach eine grosse sachliche Verwandtschaft mit einander; doch besteht auch eine auffallende sprachliche, welche sich in den übrigen Schreiben nicht wieder findet: fraterni collegii charitas; quibus sociamur; de statu ecclesiarum certiores effecti; ut in speculis . . . constituti; usurpatio öfter; cautius; canones, worauf dies und jenes zurückgeführt wird; ad synodum . . . fuerit evocatus occurrat, nec sanctae congregationi se deneget. Gleichwohl muss ep. 5, da sie sachlich über ep. 6 hinausgeht, nach dieser verfasst sein.

Die Sammlung von Thessalonich sollte ihre Spitze auch gegen Constantinopel haben, weshalb in dieselbe eine ganze Reihe von Schreiben aufgenommen wurde, welche das Concil

von Chalcedon, eigentlich dessen 28. Canon, betreffen. Es sind: ep. 100. 104. 106. 132. 135. 136 der Briefsammlung Leos I. Sie lassen insgesammt zuerst den Kaiser Marcian und den Patriarchen Anatolius von Constantinopel den Papst Leo I. „bitten", dass er dem 28. chalcedonischen Canon seinerseits ebenfalls zustimme, diesen den Canon zurückweisen und endlich den Kaiser darauf dringen, dass Anatolius sich in einem kläglichen Schreiben dem Papst mit den Worten unterwirft: cum et sic gestorum vis omnis et confirmatio auctoritati vestrae beatitudinis fuerit reservata, ep. 132 p. 1084. Wir können indessen diese Partie von Schreiben auf sich beruhen lassen, obwohl es auffallend sein muss, dass zwei derselben, ep. 100. 132, also gerade das Bittschreiben des Kaisers und das Unterwerfungsschreiben des Anatolius, nur aus der Sammlung von Thessalonich bekannt sind.

Die übrigen Schreiben unserer unvollständigen Sammlung gehören angeblich früheren Päpsten, als Leo I., an und haben den Zweck die praedecessores nostri, von denen Hormisda gegenüber Dorotheus und Leo ep. 14 sprechen, nachzuweisen. Das erste derselben ist ep. 8 Damasi, Coust. p. 535, Mansi VIII, 749, an Ascholius von Thessalonich und andere Bischöfe und richtet sich gegen den Cyniker Maximus, welchen, obwohl er ein Philosoph und kein Christ sei, die Alexandriner in Constantinopel als Bischof einsetzten. Da, wie er erfahren, in Constantinopel ein Concil abgehalten werden solle, so möchten sie sich Mühe geben, dass in dieser Stadt ein tadelloser Bischof eingesetzt werde. Auch möchten sie nicht zugeben, dass ein Bischof von einer Stadt in eine andere versetzt werde, sein Volk aus Ehrgeiz verlasse. Von einem päpstlichen Vicariat darin keine Spur. Ebensowenig in ep. 9 Damasi, Coust. p. 539, Mansi VIII, 750, ein Billet an Ascholius, worin er diesem einen kaiserlichen Silentiarius Rusticus empfiehlt und auf sein voriges Schreiben gegen Maximus hinweist. Diese Schreiben des Papstes Damasus

mögen ächt sein, obwohl es auffällt, dass sie mit ep. 12. 13. 14 des h. Ambrosius, bezw. der Synoden von Aquileia und Mailand, welche Maximus in Schutz nehmen und als den rechtmässigen Bischof von Constantinopel anerkennen, in schreiendem Widerspruch stehen, so dass man, hauptsächlich wegen der Episteln des Damasus, sie für verdächtig, wenn nicht für unächt erklären, Langen I, 563, oder zur Vereinbarung derselben mit denen des Damasus eine neue Geschichte ersinnen muss, Hefele II, 20. 36 f.

Aecht im Ganzen mag auch ep. 4 Siricii, an Anysius von Thessalonich, den unmittelbaren Nachfolger des Ascholius, sein, Coust. p. 642, Mansi VIII, 750. Ihr soll schon eine Epistel gleichen Inhalts vorausgegangen sein, dass nämlich in Illyricum kein Bischof ohne des Anysius Erlaubniss ordinirt werden dürfe: ut nulla licentia esset sine consensu tuo in Illyrico episcopos ordinare praesumere. Anysius wisse selbst, welche Unordnungen bei den Bischofswahlen dort vorkommen: Ad omnem enim huiusmodi audaciam comprimendam vigilare debet instantia tua, Spiritu in te sancto fervente: ut vel ipse, si potes, vel quos iudicaveris episcopos idoneos cum litteris dirigas dato consensu, qui possit in eius locum qui defunctus vel depositus fuerit, catholicum episcopum, et vita et moribus probatum, secundum Nicaenae synodi statuta, vel ecclesiae Romanae clericum de clero meritum ordinare. Denn an sich ist die Epistel zeitgemäss und enthält im Grunde nichts anderes, als eine Weisung, wie es Anysius in Illyricum halten solle. Dieses war eben erst vom weströmischen Reiche losgetrennt und zum oströmischen geschlagen worden; ausserdem bildete es eine besondere Präfectur, deren Sitz in Thessalonich war, das aber damit auch kirchlich an die Spitze des zur abendländischen Synode nicht gehörigen Illyricum trat. Entweder hatte nun Anysius noch nicht seine Stellung überall zur Geltung gebracht oder dabei Widerstand gefunden, weshalb

ihn Papst Siricius dazu auffordert. Von Uebertragung einer neuen Vollmacht, welche Anysius nicht schon auf Grund seines Sitzes in Thessalonich geltend zu machen berechtigt gewesen wäre, ist daher auch keine Rede. Hat doch auch um nur zwanzig Jahre später in gleicher Angelegenheit der Bischof Alexander von Antiochien in Rom angefragt und von Papst Innocenz I. eine ähnliche Weisung erhalten, wie Anysius, dass die Bestimmung des Concils von Nicäa über Antiochien bewahrt werden müsse, qua super dioecesim suam praedictam ecclesiam, non super aliquam provinciam recognoscimus constitutam ... Itaque arbitramur, frater carissime, ut sicut metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et ceteros non sine permissu conscientiaque tua sinas episcopos procreari. In quibus hunc modum recte servabis, ut longe positos litteris datis ordinari censeas ab his, qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu: vicinos autem, si aestimas, ad manus impositionem tuae gratiae statuas pervenire. Quorum enim te maxima expectat cura, praecipue tuum debent mereri iudicium, Coust. p. 851. So wenig aber diese Instruction ein päpstliches Vicariat in Antiochien begründete, ebensowenig die ähnliche Weisung an Anysius ein solches in Thessalonich. Es wird darum auch allgemein angenommen, dass weder Damasus noch Siricius die Bischöfe von Thessalonich zu päpstlichen Vicaren ernannten, Langen I, 667 f., Wisbaum, Die wichtigsten Richtungen und Ziele der Thätigkeit des Papstes Gregors des Grossen, S. 28. — Doch wenn ich auch dieses Schreiben des Siricius als ächt anerkenne, so muss ich mich doch gegen die Aechtheit des Schlusses desselben aussprechen: vel ecclesiae Romanae clericum de clero meritum ordinare. Coustant meint freilich, die Ausnahme bekräftige die Regel, dass der Bischof aus dem Clerus der Kirche, welcher er zu ordiniren sei, genommen werden müsse, und die römische Kirche habe eben in Illyricum ein gewisses Specialrecht gehabt. Allein diese Auskunft befriedigt

mich so wenig, als die Auffassung Langen's: „In dieser eigenmächtigen Erweiterung resp. Veränderung des bestehenden Rechtes, welche dem Geist des Nicäner Concils durchaus widersprach, drückte Siricius den Gedanken aus, dass das Heimathsrecht des römischen Clerus sich eigentlich über die ganze Kirche erstrecke, die Herrschaft der römischen Kirche nicht durch die Grenzen der römischen Diöcese beschränkt sei", I, 629. Denn wenn diese Auffassung schon damals in Rom herrschend gewesen wäre, so würde es doch unbegreiflich sein, warum kein einziger Papst sie sonst mehr einer anderen Kirche gegenüber geltend gemacht hat, Thomassin, Vet. et nova eccl. discipl. II. 3 c. 35. Ja noch mehr; in sämmtlichen Schreiben unserer Sammlung, geschweige in den ächten Schreiben der Päpste nach Illyricum, wird nicht nur kein solcher Anspruch mehr erhoben, sondern ep. 14 Leon. c. 5. 6 schliesst ihn geradezu aus. Es ist aber nicht römische Art, ein „Specialrecht", das man einmal besessen, freiwillig wieder aufzugeben. Nein, diese Stelle widerspricht der Praxis der ganzen alten Kirche, auch der römischen, und clericum de clero meritum hat für mich überhaupt keinen fassbaren Sinn. Daher scheint mir diese Stelle erst eine spätere Interpolation zu sein, und zwar aus der Zeit Nicolaus I., welcher unsere Sammlung nicht nur den neu bekehrten Bulgaren, sondern auch dem griechischen Kaiser Michael zur Begründung der Rechte der römischen Kirche auf Bulgarien schon aus uralten Zeiten vorlegen liess. Man wollte vielleicht als altes Recht für die Zukunft festhalten, was sich bei dem Anschluss der Bulgaren an Rom von selbst verstand.

Warum diese Schreiben des Damasus und Siricius in unsere Sammlung aufgenommen wurden, das ergibt sich aus den nächsten Schreiben, welche insgesammt schon durch ihre Gleichförmigkeit und Armuth an Inhalt auffallen, und beinahe alle an nicht zu überwindenden historischen Schwierigkeiten leiden. Das gilt sogleich von der ep. 1 Innocentii I.,

Const. p. 739, Mansi VIII, 750. Nachdem Papst Anastasius II. schnell (celeriter) gestorben, er, Innocenz, sogleich (statim) an dessen Stelle gewählt, theile er schnell (celeriter) diesen Wechsel dem Anysius mit und übertrage ihm wie seine Vorgänger Damasus, Siricius und Anastasius die Vollmacht, über alles, was in jenen Gegenden verhandelt werde, zu erkennen. Er wolle weder gegen das Urtheil solcher Männer, wie seine Vorgänger waren, handeln, noch dem Verdienste des Anysius, um dessen willen ihm diese Autorität verliehen worden sei, derogiren. Cui etiam anteriores tanti ac tales viri praedecessores mei episcopi, id est, s. m. Damasus, Siricius atque supra memoratus vir (Anastasius) ita detulerunt, ut omnia, quae in illis partibus gererentur, sanctitati tuae, quae plena iustitiae est, traderent cognoscenda, meam quoque parvitatem hoc tenere iudicium. . . . Man könnte dieses Schreiben, wenn es ächt wäre, allerdings mit Recht „gleichsam die Stiftungsurkunde des päpstlichen Vicariats von Thessalonich" nennen. Allein abgesehen davon, dass die beglaubigte Geschichte Thessalonichs damit im Widerspruch steht, über wie viele historische Unwahrheiten muss man hinwegsehen, um dasselbe für ächt gelten lassen zu können! Wir sahen eben, dass Damasus dem Ascholius gar keine Vollmacht übertragen hat, und dass Siricius dem Anysius nur eine Weisung über die Ausübung eines ihm ohnehin durch seine Stellung an der Spitze von Illyricum zukommenden Rechtes ertheilte, gleichwie kurz nachher Innocenz I. dem Bischof Alexander von Antiochien, aber nicht entfernt eine oberste Instanz für Illyricum. Ueberdies wird Anysius mit seinem Vorgänger Ascholius verwechselt, dem allein Damasus etwas hätte verleihen können. Aber aus der Nichterwähnung des Ascholius, obwohl Damasus genannt wird, geht unstreitig auch wieder hervor, dass der Verfasser dieses Schreibens noch nicht die beiden, später in unsere Sammlung aufgenommenen Episteln des Damasus an Ascholius ins Auge

gefasst hatte. Und diesen Knäuel von Unrichtigkeiten soll Innocenz dem Anysius geschrieben haben, der als der einzige päpstliche Vicar seit Damasus die Entwickelung der Dinge mindestens eben so gut, als Innocenz, hätte kennen müssen. Ich halte das für unmöglich; das konnte nur ein Fälscher schreiben. Die Zeit desselben ergibt sich aber aus ep. 6 Leonis. Da in dieser ganz kategorisch erklärt wird, Siricius habe „zuerst" den Anysius zu seinem Vicar ernannt, so ist es kaum denkbar, dass dem Verfasser dieser ep. 6 Leon. schon die Notiz vorgelegen, Damasus habe es zuerst gethan. Eine so kostbare Tradition hätte man sicher nicht wieder aufgegeben. Wohl aber ist es denkbar, dass man trotz und nach der ep. 6 Leon. die hier fixirte Tradition ergänzte, wenn es gelang, ältere Documente anzuführen, wie die Schreiben des Damasus unserer Sammlung.

Dass dies aber der Gang der Entwickelung ist, das beweist der zweite Brief des Innocentius I. in unserer Sammlung, ep. 13 Innocentii, Coust. p. 815, Mansi VIII, 751. Hier heisst es nämlich wieder mit einer gewissen Absichtlichkeit (non primitus), dass er den Nachfolger des Anysius, Bischof Rufus, zum Vicar ernenne in Nachahmung seiner apostolischen Vorgänger, welche zuerst den seligsten Ascholius und Anysius dieses Amt in Anbetracht ihrer Verdienste übertragen haben: non primitus haec ita statuentes, sed praecessores nostros apostolicos imitati, qui beatissimis Acholio et Anysio iniungi pro eorum meritis ista voluerunt. Ein neuer Widerspruch mit ep. 6 Leon., welche ausdrücklich erklärt, vor Anastasius seien nur noch Anysius und Rufus, nicht also auch Ascholius, päpstliche Vicare gewesen, sowie mit der eben erörterten ep. 1 Innoc. selbst, welche ebenfalls noch nichts von einem Vicariat des Ascholius weiss. Innocenz I. hätte also innerhalb zehn Jahre zwei einander vollständig widersprechende Aussagen über das Vicariat in Thessalonich gemacht! Da war es freilich nothwendig, um jeden

Zweifel an der Wahrheit seiner Angaben über ein längst bestehendes Vicariat niederzuschlagen, den Rufus mit den nothwendigen Archivalien auszustatten: Omnem sane instructionem chartarum in causa archivorum cum presbytero Senecione, viro admodum maturo, fieri iussimus, — eine Bemerkung, welche nur hier vorkommt. Noch mehr aber scheint diese mit Rücksicht auf die ep. 6 Leon. mit ihrer so bestimmten Angabe, dass Anysius „zuerst" von Siricius zum Vicar ernannt worden sei, gemacht zu sein. Doch abgesehen davon, steht jedenfalls das fest, dass seit ep. 6 Leon. die Tradition sich nach und nach erweiterte, und dass man in dieser zweiten Epistel des Innocenz sich nunmehr auch auf die Episteln des Damasus an Ascholius stützte, von denen die erste desselben noch nichts wusste. Aber wie wenn dies die Berechtigung zur Ernennung eines päpstlichen Vicars in Thessalonich immer noch nicht genügend beweise, beruft sich der angebliche Innocenz I. auch noch auf besondere Mahnungen Christi, dass er Rufus dazu ernenne: vere enim eius sacratissimis monitis ... iniungimus sollicitudinem, dann sogar auf Moses, der auf den Rath seines Schwiegervaters Richter von etwas geringerer Würde eingesetzt, um selbst für die göttlichen Ratschläge frei zu sein, und auf die forma apostolorum, dass die Apostel „Fürsten des Evangeliums" seien, ihre Schüler aber die anderen Angelegenheiten besorgen. An Paulus, der für Creta Titus, für Asien Timotheus bestellte, könne man das sehen: Lectissimo et gloriosissimo Moysi ita in Israel liberando regendoque Dominus cuncta commisit, ut consilium soceri Jothor sequendum ei manifesta sub relatione mandaret: vid. ut constitueret viros gradu dignitatis iudiciariae suppares .. ipso maxime vel etiam divinis consultationibus vacaturo. Nec aliter apostolorum forma promulgata est, quam ut ipsi principes evangelii constituti, ceterarum rerum causas necessitudinesque suis discipulis curandas obeundasque mandarent. Ita denique tota miseratione

mirabilis Paulus Tito quae curet apud Cretam, Timotheo quae per Asiam disponat, commisit, ut sacrarum epistolarum lectione cognoscimus. Gerade aber diese Ausführung über die forma apostolorum unterstützt wieder meine Behauptung von der späteren Abfassungszeit dieses Schreibens; denn die forma apostolorum ist ein der ep. 14 Leon. eigenthümlicher Gedanke (oben S. 815 f.), und es springt in die Augen, dass die Worte: De qua forma episcoporum quoque est orta distinctio, ep. 14 Leon., der Ausführung in der ep. 13 Innoc. zu Grunde liegt. Zwar erläutert diese sie zunächst an dem Beispiele des Apostels Paulus, und das ist etwas Neues; aber später kommt sie doch wieder auf ep. 14 Leon. zurück: Arripe itaque, dilectissime frater, nostra vice per suprascriptas ecclesias, salvo earum primatu, curam: et inter ipsos primates primus . . ., wobei noch überdies die sprachliche Verwandtschaft mit Leo I. auffällt. Denn auch in der ihm zugeschriebenen ep. 5 finden wir: arripimus hoc, und die Bezeichnung der Metropoliten als primates, der Metropole als primatus ist ihm besonders eigen, ep. 105. 106. 108, p. 999. 1007. 1011. Endlich taucht auch in dieser epist. 13 Innoc., wie die forma apostolorum, so die weite Entfernung Illyricums von Rom der ep. 14 Leon. auf. — Sachlich bleibt dieses zweite Schreiben Innocenz I. bei der Anordnung des ersten im Allgemeinen stehen; als neue Bestimmungen treten aber hinzu: quidquid eos (primates) ad nos necesse fuerit mittere, non sine tuo postulent arbitratu, was als Instruction für die illyrischen Metropoliten sich nur ep. 5 Leon. c. 4 noch findet: Eius nobis relatione, si quid ad nos referendum fuerit, innotescat. Ferner die Einführung einer römischen Instanz, von der früher noch nicht die Rede war: Ita enim aut per tuam experientiam quidquid illud est finietur; aut tuo consilio ad nos usque perveniendum esse mandamus. Endlich: Licitum autem et ap. sedis favore permissum tuae fraternitati cognosce, ut cum aliqua ecclesiastica ratio vel in

tua vel in memoratis provinciis agitanda cognoscendaque fuerit, quos velis episcoporum socios quibuscumque de ecclesiis assumas tecum, quorum et fide et moderatione quidquid necessitas causave flagitaverit, optimus dirigas arbiter et praecipuus, quippe a nobis lectus, definias intercessor. Allein auch diese beiden letzten Bestimmungen sind nur die Wiederholung einmal von ep. 14 Leon. c. 7 in Betreff der causae maiores und dann der causae maximae in ep. 13 Leon. c. 2.

Eine neue Gruppe von Schreiben, sowohl sachlich als sprachlich, beginnt mit den Episteln des Papstes Bonifatius I. unserer Sammlung. Sie zieht sich durch die Pontificate des Zosimus und Cölestinus bis in das Sixtus III. fort. Socrates h. e. VII. 36 sagte u. A. zur Begründung der Translationen der Bischöfe: Perigenes Patris ordinatus fuerat episcopus. Sed quoniam eius civitatis incolae illum admittere recusabant, Rom. urbis episcopus eum in metropolitana sede Corinthi constitui iussit, mortuo ecclesiae illius episcopo. Itaque Perigenes toto deinceps vitae suae tempore huic ecclesiae praefuit. Diese Nachricht wird der Gegenstand der weiteren Schreiben unserer Sammlung, indem zuerst Verhandlungen über die Translation des angeblich in Corinth geborenen und als Geistlicher wirkenden Perigenes nach seiner Vaterstadt, Widerstand der Comprovincialbischöfe dagegen und dessen Unterdrückung ersonnen wird. Am Schlusse lehnt sich dann Perigenes selbst gegen den Obermetropoliten von Thessalonich auf, indem er „frei“ sein will, und wird von Sixtus III. in seine Schranken zurückgewiesen.

Wie viel Wahres an der Mittheilung des Socrates ist, lässt sich nicht mehr ermitteln. Es wäre ja möglich, dass man, ohne dass ein päpstliches Vicariat von Thessalonich oder auch nur eine besondere Unterordnung der illyrischen Kirche unter Rom angenommen werden müsste, wegen der Translation des Perigenes von Paträ nach Corinth in Rom angefragt hätte. Wie wir wissen, bezeugt ja das Edict des

Kaisers Theodosius ganz ausdrücklich, dass man sich in zweifelhaften Fällen aus Illyricum nach Rom wandte. Es wäre der gleiche Fall, den Socrates VII. 40 bei der Wahl des Proclus nach dem Tode des Maximianus zum Bischof von Constantinopel erzählt. Dem Proclus stand das nämliche Hinderniss entgegen wie dem Perigenes; aber man überwand es auf Grund eines Schreibens des Papstes Cölestinus: Id enim Coelestini quoque episcopi Romani literae tunc exhibitae confirmabant, quas ille Cyrillo Alexandriae episcopo et Joanni Antiocheno et Rufo Thessalonicensi miserat: docens nihil obstare quominus is qui alicuius ecclesiae nominatus sit, aut reipsa existat episcopus, ad aliam ecclesiam transferatur. Allein diese Nachricht enthält so grosse chronologische und sachliche Schwierigkeiten, dass selbst Coustant, p. 1224 sq., sie für „sehr verdächtig" hält und schliesslich den ersten Theil der Bestimmung Cölestins (is, qui alicuius ecclesiae nominatus sit) als eine Folgerung des Socrates aus dem Falle Perigenes unter Papst Bonifatius erklärt, den Cölestin dadurch auch seinerseits bestätigt habe, dass er ein Schreiben neben anderen Bischöfen zugleich an Perigenes adressirte, — ein Argument, das dadurch an Werth für uns verliert, dass es sich auf unsere Sammlung stützt. Ist aber Socrates Angabe über Cölestin nicht haltbar, so wird auch die über Perigenes verdächtig. Derselbe geht ja auf eine Begründung der Translationen aus, und wie er die Wahl des Proclus, der früher schon einmal zurückgewiesen war, das zweite Mal durch Intervention des Cölestin durchgehen lässt, so wird er sich den gleichen Fall des Perigenes durch päpstliches Dazwischentreten vollzogen gedacht haben.

Jedenfalls steht die Thatsache fest, dass man in Rom selbst weder von dem Falle Perigenes noch von dem Schreiben Cölestins etwas wusste. Denn als sich in Gallien ein gleicher Fall zutrug, schrieb Papst Hilarus 462 an die gallischen Bischöfe: Quibus enim, sicut etiam vos probatis, factum

constat exemplis, et qua non obiurgatione dignissimum est, quod s. patrum decretis et ipsis repugnat canonum institutis, quum ideo se frater iam et coepiscopus noster Hermes a Narbonensi ecclesia credidit iure suscipi, quia indigne a Biterrensibus, quibus ordinatus est, dicebat excludi? Hermes, sonst lobenswürdig, sollte, so bestimmte die römische Synode, zwar Metropolit von Narbonne bleiben, aber zeitlebens das Recht, seine Suffraganbischöfe zu ordiniren, verlieren, zugleich zum abschreckenden Beispiele für die übrigen Bischöfe, damit sie nicht Gleiches thun: Unde vestrae fraternitatis... dilectio... eorum taliter, quae in Narbonensi provincia emersere, meminerit, ut detestetur factum potius, quam sumat exemplum. Quod ita deinceps esse nolumus, sicut novimus non fuisse, Thiel p. 142. 144. Damit ist doch aufs bestimmteste ausgesagt, dass für den Fall Hermes ein Präcedenzfall nicht existirte, und zugleich bestimmt, dass auch dieser nicht als Präcedenzfall künftighin behandelt werden dürfe. Thiel sieht sich daher auch veranlasst, Papst Hilarus zu corrigiren und auf Perigenes und Proclus hinzuweisen; allein damit wird die Tragweite der Worte des Hilarus nicht beseitigt, dass man in Rom von einem Präcedenzfall 462 noch nichts wusste, dass also eine Betheiligung der Päpste an der Wahl des Perigenes für Corinth und des Proclus für Constantinopel, welche Socrates behauptet, in Rom nicht bekannt, also auch die Schreiben unserer Sammlung in der Angelegenheit des Perigenes noch nicht vorhanden waren. Denn wäre dies der Fall gewesen, so hätte Hilarus nicht so schreiben können, und würde er insbesondere nicht versäumt haben, darauf hinzuweisen, dass solche Translationen zwar stattfinden können, aber nur mit Genehmigung des römischen Stuhles.

Das Gleiche geht indessen auch aus ep. 14 Leon. c. 8 hervor, worin dem Bischof von Thessalonich ausdrücklich Weisungen de translationibus episcoporum amputandis ge-

geben werden: Si quis episcopus, civitatis suae mediocritate despecta, administrationem loci celebrioris ambierit, et ad maiorem se plebem quacumque ratione transtulerit, a cathedra quidem pelletur aliena, sed carebit et propria: ut nec illis praesideat quos per avaritiam concupivit, nec illis quos per superbiam sprevit. Suis igitur terminis quisque contentus sit, nec supra mensuram iuris sui affectet augeri. Man sagt zwar, die Weisung, deren Strafbestimmung, wie schon Quesnel zeigte, mit der Praxis der Kirche im 4. und 5. Jahrhundert nicht übereinstimmt (oben S. 852 f.), schliesse den Fall Perigenes nicht aus; allein ich kann diese Auffassung nicht theilen, da die Worte: et ad maiorem se plebem quacumque ratione transtulerit, auch den Fall Perigenes geradezu verbieten. Wäre dieser aber vor kurzen Jahren in der Weise der Schreiben unserer Sammlung von Rom erst behandelt worden, so würde er in ep. 14 wohl berührt worden sein.

Die Schreiben unserer Sammlung, welche von Perigenes handeln, müssen darum ziemlich spät abgefasst worden sein, und ich vermuthe, dass die Veröffentlichung der historia tripartita dazu den Anstoss gab, welche XII. 8 aus Socrates VII. 36 vollständig herübergenommen und dadurch Rom mit dem Fall Perigenes bekannt gemacht hat.

Doch auch die Prüfung der einzelnen Schreiben erweckt keine bessere Meinung. Zunächst unterscheidet sich ep. 4 Bonifat., Coust. p. 1019, Mansi VIII, 752, von den Schreiben des Papstes Innocenz I. dadurch, dass dieser sowohl bei seinem Amtsantritt dem Anysius das Vicariat neu überträgt als bei dem Tode des Anysius dessen Nachfolger Rufus zum Vicar ernennt, dass aber Bonifatius das Vicariat wie eine stehende Einrichtung betrachtet und dem Rufus nicht erst wieder überträgt: Frequentia igitur, ut scrinii nostri monimenta declarant, ad caritatem tuam ex eius fonte scripta manarunt, quibus sollicitudinem ecclesiarum per Macedoniam et Achaiam

sitarum fraternitati tuae, quam scimus ecclesiasticam disciplinam canonum notione servare, certum est commissam. Nec immerito id ducimus factum. Hanc enim gratiam dilectioni tuae ap. sedes officio diligentis impertit. Darauf geht er sofort dazu über, Rufus mit dem Falle Perigenes bekannt zu machen. Die Corinthier hätten ihn, den Papst, gebeten, nachdem ihm schon die Metropolitansynode bei der Ordination des Perigenes für Paträ ein sehr anerkennendes Zeugniss über diesen geschickt, den Perigenes civitatis suae non tam accipere quam retinere sacerdotem. Er wolle die Geschichte der Ordination des Perigenes nicht vollständig erzählen, die das Lob desselben nur vermehren würde. An seinen Verdiensten könne schon deswegen Niemand zweifeln, weil es zweifellos göttliches Gericht sei, dass sich die Patrenser so lange weigerten, ihn als Bischof anzunehmen, bis er in seiner Vaterstadt Hirt werden konnte. Iudicia Dei abysus multa. Niemand habe geglaubt, dass Perigenes einst an die Stelle seines Ordinator treten würde, weil er für Andere ordinirt war. Doch, non ambigo caelestis tunc istud fuisse sententiae. Er habe sich nur gewundert, dass der Petition kein Schreiben des Rufus beigegeben sei. Es müsse aber die Ordnung eingehalten werden, weshalb Rufus an ihn darüber schreiben solle. Er schreibe nicht eher an Perigenes, als er sein Schreiben erhalten habe, cuius ordinationi videntur omnia delegata. Er solle indessen eilen wegen der Sehnsucht der Petenten; möge aber die Frage besser würdigen, ob die Corinthier, wie er annehme, aus blosser Ehrfurcht gegen die Religion diese Bitte vortragen, maxime cum irreprehensibiliter eum asserant per annos innumeros in presbyterii honore durasse, et non indebito saltu, sed ad summum gradatim venisse fastigium. Es fehle Perigenes zur vollen Bestätigung seines Episcopats nur, dass er noch kein päpstliches Schreiben erhalten habe. Er, Bonifatius, zweifle nicht daran, dass Rufus mit Verwunderung diese Zögerung erfahre. Actum

a nobis est, ut et ap. sedis auctoritas, et dilectionis tuae honorificentia servaretur.

Diese Auseinandersetzung macht nicht den Eindruck, dass sie der Zeit Bonifatius I. angehöre. Denn damals wusste man noch nichts davon, dass aus entlegenen, gar nicht zur abendländischen Synode gehörigen Gegenden von der Ordination eines Suffraganbischofes in Rom Anzeige gemacht werden müsse. Dann berührt der Verfasser der Epistel die Hauptschwierigkeit, das Verbot der Translationen durch die Canones, welches, wie wir sahen, auch die Bischöfe von Rom in jener Zeit noch nachdrücklich verfochten, nicht und thut, als ob sie gar nicht vorhanden wäre. Das ist der Standpunkt der historia tripartita XII. 8: Sic igitur apud veteres sine ulla differentia de civitate ad aliam migrabat episcopus, dum utilitas evocaret, und: Quia vero plurimi episcoporum ex aliis civitatibus ad alias . . . sunt migrati. Ja, der Verfasser findet die Vorgänge, die Zurückweisung des Perigenes durch die Patrenser und die Bitte der Corinthier um ihn, so sehr in Ordnung, dass er darin sogar eine göttliche Fügung erkennt; nur ein Hinderniss sei daher noch vorhanden, die noch nicht erfolgte Zustimmung des römischen Bischofs. Von der damals durchaus nothwendigen Mitthätigkeit der Comprovincialbischöfe bei der Wahl ihres Metropoliten keine Rede. Endlich ist es doch offenbar ein Widerspruch, dass die Epistel zuerst schreibt, Bonifatius sei über das Vorleben des Perigenes durch die Synode vollkommen unterrichtet, und dass er doch Rufus beauftragt, erst zu erforschen, ob die Angaben der Corinthier darüber, d. h. über dessen Qualification zum Bischof, zuverlässig seien.

Berücksichtenswerth ist auch der Eingang der ep. 4 Bonif.: B. apostolus Petrus, cui arx sacerdotii dominica voce concessa est, in immensum gratulationis extollitur, quoties pervidet, concessi honoris a domino intemeratae se pacis filios habere custodes. Quid enim gaudio debeat maiore pensare,

quam quod agnoscit acceptae potestatis inlaesa iura servari? Vere namque immobile requirit a diversis destinata super negotiis quibusque consultatio fundamentum, quae eius consulit sedis arcanum, quam constat dignitatione petrae spiritualis elatam. Ich weiss nicht, ob ähnliche Gedanken und Ausdrücke schon vor dem 6. Jahrhundert vorkommen; bei dessen Beginn begegnen sie aber gerade in dem Glückwunschschreiben des Bischofs Dorotheus von Thessalonich an Papst Hormisda, das von Friedens- und Eintrachtssehnsucht überströmt: Quid autem sic est animae hominis suave, aut quid ita impinguat ossa, quam specioso nuntio cognoscere: verae pacis nutritorem ... ad ecclesiarum sanctarum transire gubernacula, et tamquam ex arce quadam ad consensum Dei congregare dispersa — — addere hoc opto atque festino, ut... venerandae eorum (apostolorum) sedi et tuae beatitudini iuste debitus honos custodiatur atque reddatur, ut nostris temporibus velut secundum principatum sedis ap. honorem congruentem suscipiat, et omnis discordia recedat — — et omni die videre desiderans congruentem atque debitam venerationem ei servari — — et ut custodiantur venerandae sedi in omnibus b. Petri convenientia: quod facile fiet, ordinata unitate cunctorum, et omnium ad vos tamquam ad firmum festinantium portum, ep. 3 Hormisd., Thiel p. 743 sqq. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen beiden Briefen liegt vor; dass aber der Verfasser des Bonifatiusbriefes den des Dorotheus zur Vorlage hatte, wage ich nicht zu behaupten.

Die folgende ep. 5 Bonif. I., Coust. p. 1201, Mansi VIII, 753, setzt die Geschichte des Perigenes fort. Rufus hat die von ihm geforderte Relation geschickt, und Bonifatius daraufhin Perigenes bestätigt. Allein da theilte Rufus dem Papste mit, dass wohl die Mehrzahl der Bischöfe ihre Zustimmung gegeben, andere sie verweigert hätten. Dies wird der Anlass zu dem neuen Schreiben des Bonifatius an Rufus, worin er ausführt, nicht Rufus, dessen Wachsamkeit alles

Lob verdiene, treffe die Schuld; ihm seien als dem obersten Regierer (summus rector) jene Kirchen von Petrus übertragen, er möge nur das ihm anvertraute Steuerruder gerecht und klug führen. Bonifatius umfasse in Liebe die seinen Weisungen gehorsamen Bischöfe, darunter Adelfius und Perigenes, dessen Vorgeschichte dann in gleicher Weise, wie in ep. 4, wieder erzählt wird, nicht ohne wiederholten Hinweis auf das dabei kundgewordene Gericht Gottes. Er nehme mit Zustimmung des dortigen Repräsentanten der Autorität des apostolischen Stuhls Perigenes in die Zahl der Bischöfe auf; die widerspänstigen Bischöfe aber sollen seine von Rufus auszuführende Strenge erfahren.

Dieser inhaltlich wenig bedeutende Brief ist doch sehr wichtig. War schon an ep. 4 Bonif. zu erkennen, dass er mit den Canones und den Schreiben der Päpste über die Translationen der Bischöfe in unverkennbarem Widerspruche stehe, so zeigt ep. 5 Bonif. noch deutlicher, dass sie einer viel späteren Zeit angehören müsse. Denn hier heisst es ganz ausdrücklich, die Anordnungen des Papstes Bonifatius entsprechen der Disciplin der Kirche: constituentes ea debere servari, quae ecclesiastica exigit disciplina, und wenn man vielleicht diese Phrase nicht in diesem Zusammenhang auffassen will, so ist die folgende um so unzweideutiger, er, Bonifatius, habe der Tradition gemäss gehandelt, und die Mehrzahl der Bischöfe, dieser eingedenk, ihm zugestimmt: quibus debitum se commodare consensum plurimi sacerdotum sacrarum traditionum memores sunt professi. So konnte man zur Zeit Bonifatius I. unmöglich schreiben, wohl aber nach dem Erscheinen der historia tripartita, welche die Translationen der Bischöfe schon bei den Alten sine ulla differentia geschehen, sehr viele Bischöfe von Alters her von einer Stadt zu andern wandern liess (oben S. 856) und überdies XII. 10 kürzer, als Socrates, sagte, Papst Cölestin habe in der Translationsangelegenheit nach Alexandrien, Antiochien und Thessa-

lonich geschrieben, quia nihil prohiberet alterius civitatis existentem episcopum in aliam demigrari. — Ausserdem scheint sich ep. 5 ganz an die epistolae Leonis für Illyricum anzulehnen. Wenn es ep. 14 Leon. init. heisst: Quanta fraternitati tuae a beatissimi Petri apostoli auctoritate sint commissa, so wird dieser Gedanke ep. 5 Bonif. dahin erweitert: Intuetur enim te, ut epistolis tuis ipse fideliter es locutus, beatissimus Petrus apostolus oculis suis, qualiter summi rectoris utaris officio. Nec potest tibi esse non proximus, qui pastor dominicarum ovium est perpetuus constitutus; aut aliquam ubivis positam ecclesiam non curare, in quo universalis ecclesiae positum legimus fundamentum; zu welchen letzteren Worten es ep. 5 Leon. c. 2 heisst: universalem ecclesiam in fundamenti ipsius soliditate constituens. Freut sich Leo ep. 6 c. 1 über die Relatio de statu ecclesiarum des Anastasius, ut... ea quae depravari aliqua usurpatione perspicimus, adhibitae coercitionis remediis corrigamus, so lobt Bonifaz den Bischof Rufus, dass er durch seine Schreiben ihm anzeige, quod sedis ap. debeat censura corrigere. Einige Verwandtschaft zeigt sich aber auch ep. 5 Bonif.: qui (Dei nostri timor) tunc tibi esse poterit gloriosus, si ea quae curae tuae commissa sunt, prodesse ecclesiis fuerimus experti, mit ep. 6 Leon. c. 2: Gloriosa instantius exempla sequenda sunt, ut... de profectu ecclesiarum, quas tibi vice nostra committimus, gaudeamus. Ganz dieselben Phrasen sind aber folgende, ep. 5 Bonif.: et si quae inter episcopos eveniant causae, sub divini iudicii timore distinguas, ep. 13 Leon. c. 1: Ut si quae maiores inter episcopos causae sunt... eodem arbitrio sub divini timore iudicii componantur. Ferner ep. 5 Bonif.: creditis tibi a sede ap. gubernaculis... utaris; — commodare consensum; ep. 6 Leon. c. 3: Credita itaque tibi, fr. cariss., gubernacula pervigil tene; — c. 1: nostrum commodemus assensum. Endlich ep. 5 Bonif.: Ad episcopatus speculam iam vocabat Dei inquam sententia,

ep. 6 Leon. c. 1: in speculis, quemadmodum Dominus voluit, constituti.

In das Pontificat Bonifatius I. fällt das schon oben (S. 787) erwähnte Edict Theodosius II. über Illyricum vom Jahre 421, worin er befiehlt, dass omni innovatione cessante, vetustatem et canones pristinos ecclesiasticos alle illyrischen Provinzen bewahren, dass zweifelhafte Fälle dem Urtheile des Bischofs von Constantinopel, das die Prärogativen Altroms habe, reservirt werden müssen. Zwar soll Theodosius nach zwei Schreiben unserer Sammlung auf Andringen des Kaisers Honorius sein Edict zurückgenommen haben; allein die dem Bonifatius in unserer Sammlung für das Jahr 422 zugeschriebenen Schreiben über die illyrischen Angelegenheiten wissen nichts davon, sowie auch Papst Nicolaus I. den Briefwechsel des Honorius mit Theodosius nicht nennt. Nach ep. 13. 14. 15 Bonif., Coust. 1034 sqq., Mansi VIII, 754 sqq., welche sämmtlich vom gleichen Tage datirt sind, hätte vielmehr Bonifatius selbst und allein seine Stellung in Illyricum wahren müssen, wenn diese Schreiben überhaupt gegen das Edict des Theodosius gerichtet sind, wie der erste Herausgeber unserer Sammlung Holstenius und Coustant meinten. Das Edict wird nicht ausdrücklich erwähnt, und einzelne Ausdrücke, wie novitas rerum, ep. 13 c. 1; Et quidem haec sententia canonum (über die ersten Stühle) a vetustate duravit, ep. 15 c. 5, beweisen nicht viel; auch nicht die Phrase: Diese Neuerung könne keine Kraft haben, und man dürfe den Bestrebungen derjenigen nicht weichen, welche von der Neuerung und dem Verlangen nach einer ungehörigen Dignität entflammt werden: quae vires habere non possunt . . . Non est enim eorum cedendum studiis . . ., ep. 13 c. 1.

Es fragt sich, ob die Schreiben wirklich dem Papst Bonifatius angehören können. An sich wäre es allerdings denkbar, dass er dem Edict des Theodosius entgegengewirkt

hätte. Allein wir wissen, abgesehen von unserer Sammlung, von keinem Akt des Bonifatius oder seiner Nachfolger, welcher gegen das Edict gerichtet gewesen wäre; vielmehr zeigte es sich, dass dieses sogar unverändert in den Codex Theodosianus und Justinianus aufgenommen worden ist. Jedenfalls können aber, wenn Bonifatius etwas dagegen gethan haben sollte, die ihm in unserer Sammlung beigelegten Schreiben nicht von ihm stammen. Es geht dies schon daraus hervor, dass der Verfasser derselben von den Verhältnissen, welche das Edict veranlassten, gar kein Verständniss mehr hatte. Denn während dieses eine allgemeine Verordnung gibt, dass alle zweifelhafte Fälle aus Illyricum nach Constantinopel gebracht werden müssen, und also direct Rom trifft, ist der Verfasser der Bonifatiusbriefe so sehr in seinem Fall Perigenes befangen, dass er nur die Richtigkeit des römischen Verfahrens in denselben vertheidigt, neue Angriffe darauf abwehrt, das päpstliche Vicariat in Thessalonich aufrechthält und nur zu dem Zwecke auch den römischen Primat in einer der Zeit des Bonifatius I. noch nicht geläufigen Weise betont. Um die Richtigkeit der letzteren Behauptung zu erkennen, braucht man nur die von dem gleichen Tage, wie unsere drei Schreiben, datirte ep. 12 Bonif., Coust. p. 1032, zu vergleichen, welche ebenfalls wider eine Neuerung gegen die Statuten der Väter gerichtet ist, oder die ep. 10 Leonis, Migne 54, 628, welche auch die gallischen Angelegenheiten behandelt und schon sehr nachdrücklich den römischen Primat unter Berufung auf Matth. 16, 18 geltend macht, welche aber trotzdem noch sehr weit von der Theorie unserer Schreiben entfernt ist. Der ächte Bonifatius dringt auf die strengste Beobachtung der nicänischen Vorschriften, der Verfasser der für Illyricum bestimmten Bonifatiusbriefe übertritt sie nicht nur, sondern zwingt die Bischöfe der Kirchenprovinz Corinth, welche sie gegen Rom geltend machen, als Uebertreter der Canones

zur Nachgiebigkeit, indem er eigentlich nur Einen Canon kennt: Rom hat den Primat, und was es anordnet, dem hat man sich bedingungslos zu unterwerfen, denn de nostro non esse iudicio retractandum — ein so oft in diesen drei Schreiben wiederholter Satz, dass es dem Verfasser offenbar darauf ankommt, ihn einzuführen und zu begründen.

Doch auch sprachlich weisen sie auf die Schreiben Leos I. nach Illyricum hin, wie: Causae etenim ecclesiarum per eas provincias positarum pervigili sunt circumspectione curandae, ep. 13 c. 1; negligentia nulla proveniat circa ecclesiarum regimen per Illyricum positarum; — gubernacula pervigil tene, et mentis tuae oculos per omnia quae curae tuae videas iniuncta circumfer, ep. 6 Leon. c. 2. 3. Ex eius . . . fonte manavit, ep. 14 c. 1; de sedis ap. auctoritate . . . manare noscatis, ep. 5 Leon. c. 1. In collegii caritate famulantem, ep. 15 c. 3; cum his qui nobis collegii charitati iuncti sunt, ep. 5 Leon. c. 2; fraterni collegii charitas, ep. 6 Leon. c. 1. Manet b. ap. Petrum per sententiam dominicam universalis ecclesiae ab hoc solicitudo suscepta, ep. 15 c. 1; Manet ergo Petri privilegium, Leon. serm. 4 c. 3. Quicumque igitur cupit etiam ante Deum nostrum sacerdotii dignitate censeri . . . debet esse mitis et humilis corde, ep. 15 c. 4; Discipuli enim sumus humilis et mitis magistri, dicentis: „Discite . . .“, ep. 14 Leon. c. 11.

Uebrigens sind für mich doch erst folgende Gründe ausschlaggebend: einmal die Theorie der Schreiben über den Primat Roms und die drei ersten Stühle, dann die historischen Verstösse der ep. 15 Bonif. — Wenn ich aber von dem römischen Primat spreche, so meine ich damit keineswegs Sätze, wie: die Urtheile des römischen Stuhles sind überhaupt indiscutabel, oder: der ist kein Christ mehr, welcher sich von Rom trennt, — Sätze, von denen Langen I, 789 sagt: „Einen so scharfen Ausdruck hatten die römischen Prätensionen bis dahin noch nie erhalten. Eine Annahme

dieser Sätze durch die ganze Kirche wäre die Gründung des unfehlbaren Papstthums gewesen. Aber zwischen der römischen Selbstverherrlichung und der kirchlichen Tradition und öffentlichen Meinung bestand damals noch eine weite Kluft. Selbst spätere Inhaber des römischen Stuhles sahen sich durch Thatsachen genöthigt, einen gewaltigen Schritt in der bereits bis zu diesem Punkte fortgeschrittenen Entwicklung des einfachen römischen Episcopates zum unfehlbaren Papstthum wieder zurückzuthun." Was ich meine, das sind vielmehr folgende Sätze, welche sich in ep. 14. 15, die ja nicht blos von einem Tage datirt sind, sondern auch stilistisch und sachlich zusammengehören, finden: Nicaenae synodi non aliud praecepta testantur: adeo ut non aliquid super eum ausa sit constituere, cum videret nihil supra meritum suum posse conferri: omnia denique huic noverat Domini sermone concessa. — — se ab ap. sedis communione et, ut dicam verius, potestate separare nituntur, eorum petentes auxilium, quos ecclesiasticarum sanctio regularum maioris esse non dedit potestatis. Leguntur etenim praecepta maiorum; et quibus in ecclesias iuris aliquid dederint invenimus, ep. 14 c. 1. 2. Quoniam locus exigit, si placet recensere canonum sanctiones, reperietis quae sit post ecclesiam Romanam secunda sedes, quaeve sit tertia, ep. 15 c. 5. Man bezog diese Sätze auf can. 6 des Concils von Nicäa, und ähnliche Aeusserungen finden sich in der That bereits bei Leo I. und Gelasius I. Allein schon Langen I, 791 hat gesagt: „Das war die erste grosse Fälschung", „dass das Concil von Nicäa dem römischen Stuhle nichts verliehen habe, weil er Alles schon besessen, und dass es den Stühlen von Alexandrien und Antiochien den zweiten und dritten Rang nach dem apostolischen eingeräumt. Von einem zweiten oder dritten Range war dabei gar keine Rede; noch weniger von einem Vorrange Roms". Und wenn auch bei Leo I. von einem zweiten und dritten Grad, auch dritten

Stuhle, Alexandriens und Antiochiens, oder bei Gelasius I. von einem ersten, zweiten und dritten Stuhle Roms, Alexandriens und Antiochiens gesprochen wird, so sind beide doch noch weit davon entfernt, überhaupt den can. 6 in Bezug auf Rom ganz abzulehnen. Nach ihrem Text des 6. nicänischen Canon hatte ja das Concil ausgesprochen: Ecclesia Romana semper habuit primatum, und dies hatte wohl Leo I. im Auge, wenn er schrieb: In quo opere . . . fideliter exequendo, necesse est me perseverantem exhibere famulatum: quoniam dispensatio mihi credita est, et ad meum tendit reatum, si paternarum regulae sanctionum, quae in synodo Nicaena, ad totius ecclesiae regimen, Spiritu Dei instruente, sunt conditae, me (quod absit) connivente, violentur, ep. 104 c. 3, Migne 54, 995. Darum liess Leo I. den Kaiser Valentinian III. in seiner bekannten Constitution über den (abendländischen) Primat Roms sagen, dass dieser neben dem meritum s. Petri ac Romanae dignitas civitatis auch durch sacrae synodi auctoritas befestigt sei (firmarit), ep. 11, Migne 54, 637. Und ähnlich bezieht sich auch Gelasius immer wieder auf das Nicänum, Friedrich, Ueber die Unächtheit der Decretale de recip. . . . libris des Papstes Gelasius I., Sitzungsber. 1888 S. 62 ff. Es ist daher kaum glaublich, dass vor ihnen schon Bonifatius I. diese Auffassung vom Nicänum ausgesprochen hat. Zum erstenmal kommt sie überhaupt in den angeblichen Canones concilii Rom. sub Silvestro papa vor, nach denen dem Nicänischen Concil einige, von der römischen Kirche angenommene und bestätigte „Regeln" angehängt waren: Sciendum sane est ab omnibus catholicis, quoniam s. ecclesia Rom. nullis synodi decretis praelata est, sed evangelica voce Domini nostri Jesu Christi primatum obtinuit, ubi dixi b. Petro ap.: Tu es Petrus . . . Es ist aber um so wahrscheinlicher, dass diese „Regeln" dem Verfasser der Bonifatiusbriefe vorlagen, da auch bei ihm, wie in den angeblichen nicänischen „Regeln", die drei ersten Stühle

aufgezählt werden: Prima ergo sedes est coelesti beneficio Rom. ecclesia . . ., secunda autem sedes apud Alexandriam . . ., tertia sedes apud Antiochiam, Amort, Elem. iur. can. I, 428. Da aber diese Canones nur durch die sogen. „grössere Vorrede" zum Concil von Nicäa bekannt sind, welche frühestens Ende des 5. Jahrhunderts abgefasst ist, Maassen S. 40 f.,[1]) und da das etwas spätere angebliche Decret des Papstes Gelasius I. de recip. et non recip. libris diese „Regeln" den Papst Gelasius aufstellen lässt, so können auch ep. 14. 15 Bonif. nicht vor dem Ende des 5. Jahrhunderts abgefasst sein. Das ergibt sich aber auch daraus, dass ep. 15 Bonif. c. 5 bereits über die „Regeln" der „grösseren Vorrede" hinausgeht und auch bestimmt, welche Stellung der zweite und dritte Stuhl zu dem ersten einzunehmen haben: Servant ecclesiae magnae praedictae per canones dignitates, Alexandrina et Antiochena, habentes ecclesiastici iuris notitiam. Servant, inquam, statuta maiorum, in omnibus deferentes et eius vicissitudinem recipientes gratiae, quam in se Domino, qui pax nostra est, nobis debere cognoscunt.

Diese letzte Behauptung, zumal in der Ausdehnung, welche ihr in c. 5 gegeben wird, steht dem Verfasser aus den Canones nicht fest, weshalb er für nothwendig findet, sie eingehend zu begründen, c. 5: Sed quia res postulat, approbandum documentis est, maximas Orientalium ecclesias in magnis negotiis, in quibus opus esset disceptatione maiore, sedem semper consuluisse Romanam, et quoties usus exegit, eius auxilium postulasse. Es war dies auch nothwendig; denn von allem, was der Verfasser behauptet, stand nichts

1) Da Ennodius, libellus pro synodo, Hartel p. 316, noch nichts von diesen „Regeln" weiss, sondern schreibt: replicabo uni dictum: Tu es Petrus . . ., et rursus sanctorum voce pontificum dignitatem sedis eius factam toto orbe venerabilem, dum illi quicquid fidelium est ubique submittitur, dum totius corporis caput esse designatur, so dürfte die „grössere Vorrede" kaum vor Ennodius verfasst sein.

fest. Als Papst Felix den Bischof Acacius von Constantinopel nach Rom citirte (463), konnte er nur mos maioris (Athanasii Alex.) und exemplum priorum nostrorum für sein bis dahin unerhörtes Vorgehen geltend machen, Thiel p. 237. Gelasius aber, welcher den römischen Stuhl wegen der That seines Vorgängers Felix zu vertheidigen hatte und deswegen nach Präcedenzfällen suchte, leitet diese ebenfalls nur mit more maiorum ein, ohne ihnen eine zwingende Beweiskraft beizulegen, da er zu einem weiteren Argument mit den Worten übergeht: Quodsi quis haec ab ap. sede vel secundum synodum acta reprehendit, praeter quod prisca rerum probatione convincitur, interim multo magis . . ., Thiel p. 416 f. Gerade aber an den Präcedenzfällen des Gelasius und denen der ep. 15 Bonif. sieht man deutlich, dass diese nach Gelasius liegen muss; denn während Gelasius bis auf seine Zeit im Ganzen nur drei anzuführen weiss, bringt ep. 15 Bonif. bis auf Bonifatius I. schon viel mehr auf, indem es ihr offenbar darauf ankommt, auch den dritten Stuhl Antiochien in gleicher Stellung zu Rom, wie Alexandrien und Constantinopel, darzustellen. Man könnte dagegen freilich sagen, dass Gelasius nur Einen Gesichtspunkt im Auge hatte; allein, abgesehen von der Unrichtigkeit dieser Einwendung, zeigen eben die anderen Gesichtspunkte der ep. 15 Bonif., wie wir sogleich sehen werden, noch viel bestimmter auf eine spätere Abfassungszeit.

Die ep. 15 Bonif. führt nämlich neben Athanasius auch Petrus von Alexandrien an: S. m. Athanasius et Petrus Alexandrinae sacerdotes ecclesiae, huius sedis auxilium postularunt. Allein wie unhistorisch beide Fälle hier aufgefasst sind, darauf hat schon Langen I, 790 hingewiesen. Indem dann ep. 15 Bonif. den Fall Johannes Chrysostomus, welchen Gelasius anführt, übergeht, zeigt sie, dass auch die Antiochenische Kirche sich zu Rom, wie die Alexandrinische, stellte: Cum Antiochena ecclesia per multum temporis labo-

raret, ita ut fierent illinc propter hoc ipsum saepe discursus, primo sub Meletio, postea sub Flaviano, ap. sedem manifestum est esse consultam. Ad cuius auctoritatem post multa, quae ab ecclesia nostra gesta sunt, nemini dubium est Flavianum communionis gratiam recepisse, qua in perpetuum caruerat, nisi hinc super hoc scripta manassent. Indessen ist auch an dieser Darstellung kein wahres Wort, Langen ebenda. Noch schlimmer steht es mit der Behauptung, Kaiser Theodosius I. habe an den Papst eine Gesandtschaft geschickt, damit er die Wahl des Nectarius von Constantinopel bestätige: Clementissimae rec. princeps Theodosius Nectarii ordinationem propter ea, quia in nostra notione non esset, habere non existimans firmitatem, missis e latere suo aulicis cum episcopis, formatam huic a sede Rom. dirigi regulariter depoposcit, quae eius sacerdotium roboraret. Denn davon ist geschichtlich so wenig oder eigentlich so sehr das Gegentheil bekannt, dass auch Coustant p. 1044 daran Anstoss nimmt, und jedenfalls wusste Gelasius I. noch nichts davon, als er die ebenso unhistorische Behauptung aufstellte, der Bischof von Constantinopel wisse, dass ihm a sede ap. curam illarum regionum delegatam, ohne dass in der kürzeren noch in der längeren Recension des Schreibens gegen die sonst beobachtete Gewohnheit ein historischer Beleg beigegeben ist, Thiel p. 420. Doch ist die Delegirung noch wesentlich verschieden von der Bestätigung der Ordination eines Bischofs durch den Bischof von Rom mittels der Formata oder des Gemeinschaftsschreibens. Da es aber eine solche Bestätigung der Wahlen der orientalischen Patriarchen oder gar Bischöfe durch den Papst in der alten Kirche nicht gab, wie sogar Thomassin II. 2. c. 8 gesteht, so ist es geradezu unmöglich, dass ein Papst Bonifatius I. sie in der Weise der ep. 15 behauptet haben kann. Das mochte ein späterer Fälscher, aber kein Papst im Anfang des fünften Jahrhunderts schreiben, wie denn wirklich der Verfasser des Tractatus II., angeblich

Gelasius I., sich zu der Phantasie fortreissen liess: Qua ratione, sicut dixi, maiores nostri, reverendi illi ecclesiarum magistri clarissimaque illa populi christiani lumina, quos merita virtutum suarum usque ad confessionis gloriosissimas palmas et martyrii fulgentes extulere coronas, ad illam sedem, quam princeps apostolorum sederat Petrus, sui sacerdotii sumpta principia ... mittebant, suae inde soliditatis gravissima firmitatis roboramenta poscentes? und es auch für nothwendig fand, geradeso wie ep. 15 Bonif., die „Deferenz", welche Alexandrien und Antiochien Rom schulden, zu betonen, Thiel p. 529. 528. Da aber dieser Tractat noch sehr nachdrücklich betont: trecentorumque decem et octo patrum invicto et singulari iudicio vetustissimus iudicatus est honor (primae b. Petri sedis). Utpote qui Domini recordabantur sententiam: Tu es Petrus . . ., p. 528, die ep. 14 Bonif. dies aber zurückweist, so ist das zugleich ein Beweis, dass diese Schreiben des Bonifatius erst nach diesem Tractat abgefasst wurden. — Zuletzt lässt ep. 15 den Bonifatius sich auf seinen Vorgänger Innocenz I. berufen, dass die orientalischen Bischöfe, ihre Trennung von Rom beklagend, durch Gesandte um Frieden gebeten und ihn erhalten hätten. Diese Angabe ist richtig; allein der Fälscher konnte sie so gut, als Bonifatius auch, aus den Episteln 19—21 des Innocenz schöpfen, welche sich bereits in der Decretalensammlung des Dionysius Exiguus finden, Maassen S. 246 § 276, 12—14.

Man könnte meines Erachtens nur noch einwenden, dass ep. 13 c. 3. 4 mehrere specielle Fälle behandelt werden, welche auf wirkliche Vorkommnisse unter Bonifatius hinweisen. Allein dieselben machen schon deswegen keinen Eindruck, weil weder die Sitze noch die wirklichen oder die von den Gegnern fingirten Vergehen der genannten Personen angegeben werden, und alles so vag ist, dass jeder Fälscher es auch schreiben konnte. Dazu kommt, dass Bonifatius, was er in ep. 13 ankündigte, in ep. 14 gar nicht ausgeführt

hätte. Denn wenn es in jener c. 4 heisst: Sane in epistola Thessalis fratribus destinata (ep. 14, vgl. Langen I, 786) id a nobis scriptum volumus recognoscas, Pausianum, Cyriacum atque Calliopum a nostra communione penitus submovendos . . ., so sucht man in dieser vergebens nach einer solchen Angabe. Man kann diesem Mangel nur dadurch begegnen, dass man, wie die Herausgeber, welche Et cetera vor dem Datum geben, eine Verstümmelung der ep. 14 annimmt.

Das nächste päpstliche Schreiben unserer Sammlung ist ep. 3 Coelestini, Coust. p. 1063, Mansi VIII, 760, an eine Anzahl illyrischer Bischöfe, Perigenes, Dynatus, Senecion u. a., welche man, da einige dieser Namen in den Unterschriften des Concils von Ephesus vorkommen, für die Metropoliten Illyricums hält. Gleichwohl bestehen die ernstlichsten Bedenken gegen die Aechtheit dieses Schreibens, welches wieder nur diese Bischöfe an das in Thessalonich bestehende päpstliche Vicariat erinnern soll; denn die einzige thatsächliche Angabe darin: Nunc tamen Dyrracenae provinciae causa nos monuit, ubi quorumdam accusantium factione frater et coepiscopus noster Felix, si non nostra intervenisset diligentia, fuisset oppressus, dient lediglich zur Illustration, dass Cölestin eine noch weit grössere Sorge, als allen anderen Kirchen, der Illyricums zuwende. Diese Sorge sei ja nicht neu; der Kirche von Thessalonich sei immer das Commissorium ertheilt gewesen, über die illyrische Kirche zu wachen, und die Adressaten wissen, dass Rufus von Thessalonich der Stellvertreter Cölestins sei. Dieser gedankenarme Brief, dessen Angabe über Bischof Felix weder controlirt werden kann, noch, wenn sie auf Wahrheit beruht, ein näheres Verhältniss Roms zu Illyricum begründen müsste, enthält trotzdem solche Ungereimtheiten, dass sie Cölestin nicht zugeschrieben werden können. Ich lege dabei nicht einmal darauf ein besonderes Gewicht, dass nunmehr das päpstliche Vicariat als ein stehen-

des, an die Kirche von Thessalonich geknüpftes Institut bezeichnet wird: statutum nostis saepius experimentum hoc, quod agimus, Thessalonicensi ecclesiae semper esse commissum, ut vobis vigilanter intendat, während es früher das persönliche Verdienst der Bischöfe war, weswegen es ihnen verliehen wurde; oder auf die neue Begründung der Nothwendigkeit eines päpstlichen Vicariats in Illyricum: Sunt culpae aliquantae non leves, quae illis innatae provinciis ad nos, cum simus longius, non possunt pervenire; aut iam semotis omnibus, non ita ut sunt acta, interposito temporis spatio perferuntur, quas omnes nos intercessione fratris et coepiscopi nostri Rufi . . . volumus resecari, — Gründe, welche bei Illyricum nicht triftiger waren, als bei anderen Ländern, wo doch weder Cölestin noch andere Päpste päpstliche Vicariate errichteten. Dagegen ist die Folgerung aus Math. 16, 19 durchaus anachronistisch: Nosque praecipue circa omnes cura constringimur, quibus necessitatem de omnibus tractandi Christus in s. Petro ap., cum illi claves aperiendi claudendique daret, indulsit; et inter apostolos suos, non qui altero esset inferior, sed eum maxime qui esset primus, legit. Um die Zeit Cölestins handelte es sich, wie seine Legaten auf dem Concil zu Ephesus zeigen, erst darum, die Behauptung zur Anerkennung zu bringen, dass Petrus, dem ligandi solvendique peccata potestas gegeben, auf seinem Stuhle in Rom fortlebt und richtet; dann trat die Behauptung von der cura oder sollicitudo omnium auf, mit Berufung auf die dem Petrus prae ceteris verliehene ligandi et solvendi potestas (ohne peccata). Darüber gehen, so viel ich sehe, auch Leo I. und Gelasius I. noch nicht hinaus, Döllinger, Das Papstthum S. 355 n. 84, 363 n. 98. Ganz unglaublich ist aber die Bestimmung: Colligere nisi cum eius (Rufi) voluntate episcopos non praesumant. Denn wenn auch Socrates h. e. VII. 11 gerade unter Papst Cölestin bemerkt: cum episcopatus Romanus perinde atque Alexandrinus, ultra sacerdotii

fines progressus, iam olim in dominationem degenerasset, so weit konnte er doch nicht gehen, dass er bereits einen Canon des nicänischen Concils aufhob, nach welchem (dem 5.) die Metropoliten sowohl das Recht als die Pflicht hatten, zweimal im Jahre eine Synode ihrer Provinz zu versammeln, ohne dass erst der Obermetropolit oder gar der Papst die Erlaubniss zu geben hatte. Dazu wären durch diese Bestimmung Cölestins die Metropoliten Illyricums, welche, wie die ökumenische Synode von Ephesus in Uebereinstimmung mit den Legaten Cölestins es aussprach, nicht einmal zu der abendländischen Synode gehörten, sondern gleich der africanischen Kirche einen Kirchenkörper für sich bildeten, sogar schlechter gestellt worden, als die abendländischen Metropoliten insgesammt. Dieser Widerspruch, in den ep. 3 Coelest. den Papst Cölestin mit dem Nicänum versetzt, entgeht auch Coustant nicht; allein seine Bemühung ihn zu beseitigen, ist ohne Erfolg, da auch nach seiner Auffassung die Thatsache stehen bleibt, dass Cölestin den Canon 5 des Nicänums für Illyricum aufgehoben hätte. Das hätte, nachdem auch das Concil von Chalcedon can. 19 den 5. nicänischen neu eingeschärft hatte, sicher zu einer Auflehnung der illyrischen Metropoliten führen müssen. Daher muss ich auch darauf bestehen, dass diese ep. 3 von Cölestin nicht herrühren kann. In der That wagte nicht einmal noch der Verfasser der ep. 14 Leon. eine solche Bestimmung aufzunehmen, sondern ordnete nach den Bestimmungen der Väter ausdrücklich an, dass die illyrischen Metropoliten jährlich zweimal Synoden zu halten haben, ohne vorher die Erlaubniss des päpstlichen Vicars einholen zu müssen. Erst als die Anschauung in Rom geläufig geworden, dass Beschlüsse von Synoden nur durch die Sanctionirung des Papstes Gültigkeit erhalten, ja dass Synoden nur mit Erlaubniss des Papstes gehalten werden dürfen, konnte man einen Papst eine solche Verordnung, wie ep. 3 Coelest., treffen lassen. Ersteres hatte aber En-

nodius, libell. pro synodo, Hartel p. 312, den Gegnern des Papstes Symmachus geantwortet: legite, insanissimi, aliquando in illis (conciliis sacerdotum ecclesiasticis legibus quotannis decretis per provincias) praeter apostolici apicis sanctionem aliquid constitutum; letzteres die hist. trip. IV. 9, ihre Vorlage, Socrates h. e. II. 17, überschreitend, erfunden: neque Julius ei (synodo Antioch.) interfuit, neque in locum suum aliquem destinavit, cum utique regula ecclesiastica iubet, non oportere praeter sententiam Rom. pontificis concilia celebrari.

Man muss bei Abfassung der ep. 3 Coelest. in der That den Widerspruch mit den Bestimmungen der Canones gefühlt und eine Nichtanerkennung der Vorschrift dieser Epistel seitens der Bischöfe als naturgemäss vorausgesetzt haben; denn das nächste Schreiben unserer Sammlung, ep. 7 Xysti III. Coust. p. 1254, Mansi VIII, 760, hat es wirklich mit einer Auflehnung dagegen zu thun. Die Rolle des Aufrührers muss aber wieder der Metropolit von Corinth, Perigenes, übernehmen, der nach dem nächsten Schreiben eine von Thessalonich „freie Gewalt" (licentiam potestatis liberae), d. h. seine unverkürzten Metropolitanrechte haben wollte. Ep. 7 ist an Perigenes selbst gerichtet und sagt: Wir, Xystus, hätten mehr Erfreuliches als Beklagenswerthes von Perigenes hören sollen, da er sich doch stets hätte erinnern sollen, dass er seine Würde dem apostolischen Stuhle verdanke. Doch da „unsere heiligen Brüder" Martianinus und Lollianus, welche wir deshalb gesandt, die Sache bereits geschlichtet haben, wollen wir nichts weiteres darüber schreiben. Perigenes möge nunmehr dem Bischof Anastasius von Thessalonich die Reverenz erweisen, welche auch die übrigen Bischöfe Illyricums seiner Würde zollen, da wir wissen, dass wir ihm nichts Neues, sondern nur das, was seinen Vorfahrern unsere Vorfahrer, bewilligt haben. Es müsse Perigenes um so mehr daran liegen, der Kirche von Thessa-

lonich zu deferiren, da diese ihm soviel Ehre erwies, ihn damals gegen seine Gegner zu vertheidigen.

Die Tendenz des Schreibens ist dieselbe, wie in den früheren Schreiben, nur dass jetzt Perigenes nicht mehr als der Hülfe bedürftig, sondern als Empörer gegen das päpstliche Vicariat dargestellt wird. Aber auffallend in dem Schreiben ist, dass hier nicht, wie sonst, auf den römischen Primat hingewiesen und wegen Nichtachtung desselben gedroht, sondern lediglich die Undankbarkeit des Perigenes gegen den römischen und thessalonicensischen Stuhl betont wird. An Glaubwürdigkeit gewinnt es dadurch nicht, und zwei weitere Punkte lassen es ebenfalls als eine spätere Fälschung erscheinen. Einmal der, dass der eine der päpstlichen Gesandten, Lollianus merkwürdigerweise nur noch in den apocryphen Gesta Xysti III, Coust. App. p. 120 f., vorkommt. Und wenn man dagegen einwendet, dieser Mann könne hier auch aus dem Schreiben des Xystus an Perigenes entlehnt sein, so kommt als zweiter Punkt hinzu, dass es in ep. 7 Xysti von beiden Gesandten heisst: sanctos fratres nostros Martianinum presbyterum item et diaconum Lollianum. Presbiter und Diacone heissen aber in ächten Papstschreiben filii [1]), die Bischöfe dagegen fratres. Ebenso ist das sanctos (fratres) ungewöhnlich.

---

1) Ueber päpstliche Schreiben an Priester und Diacone s. Sickel, lib. diurn. p. 2; Gundlach, Der Streit der Bisthümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum, S. 64 f. Doch auch in päpstlichen Schreiben, in denen nebenbei, wie ep. 7 Xysti, von päpstlichen Gesandten die Rede ist, heissen die Priester und Diacone durchgängig filii, nicht fratres. Nur wenn unter den Gesandten Bischöfe sind, heisst es: fratres et consacerdotes nostros ... Arcadium et Proiectum et Philippum presbyterum nostrum, auch fratres et episcopos nostros Arc. et Proi. et compresbyterum meum Philippum, Coust. p. 1162. 1164. Blos bei Papst Zosimus finde ich einmal: Ex relatione fratris nostri Archidami presbyteri, Coust. p. 980. Es fragt sich indessen, ob hier keine falsche Lesart vorliegt, da auch Zosimus sonst die

Zugleich mit dieser ep. 7 lässt man ep. 8 Xysti, Coust. p. 1263, Mansi VIII, 761, abgehen mit der Abresse: Dilectissimis fratribus universis episcopis synodo apud Thessalonicam congregandis Xystus, aber ohne Unterschrift. Diese ep. 8 ist nicht vollständig, indem sie nach der Einleitung die Fortsetzung auslässt. Sonst schliesst sie sich ep. 7 insofern an, als sie ebenfalls nicht auf den römischen Primat hinweist, hingegen die Bestellung des Anastasius von Thessalonich zum päpstlichen Vicar durch Xystus, wie es bei seinen Vorgängern üblich war, betont und dessen Vollmachten auseinandersetzt. Hinsichtlich der Ordinationen sämmtlicher Bischöfe schliesst sie sich aufs engste an ep. 3 Coelest. an, dass sie nicht „ohne den Rath" des Vicars ordinirt werden dürfen; aber abweichend von allen Schreiben seit Innocenz I. und von denen seines Nachfolgers Leo I. ist diese ep. 8 des Xystus dadurch, dass alles dem Anastasius als oberster Instanz, auch in den causae maiores, in Illyricum übertragen und nichts dem Papste vorbehalten, auch keine Relationen an diesen verlangt werden. Ist diese Abweichung schon höchst merkwürdig, so ist noch auffälliger, dass gerade auf can. 3. 5 der Synode von Sardica, worauf die römischen Bischöfe bis daher so grosses Gewicht legten, verzichtet wird. Denn während die anderen Päpste doch in allen Fällen durch den Vicar nicht zu lösende Angelegenheiten sich vorbehielten, bestimmt Xystus, analog can. 5 Sardic.: Ipse optimos solertissimosque de vestro numero eligat, quos negotiis secum adsciscat arbitros, aut sine se tribuat, qui in disceptationem missa componat (cf. dagegen ep. 6 Leon. c. 5; ep. 14 c. 10. 11). Für eine solche Nachgiebigkeit Roms gegen eine Landeskirche weiss ich als Beispiel nur die africanische

---

übliche Formel einhält: Fratri Faustino et filiis Philippo et Asello presbyteris, Coust. p. 981, und nur, wo sie gemeinschaftlich ohne Namen und Würden angesprochen werden, schreibt: dilectissimi fratres, ib.

Kirche anzuführen. Als sie sich nach der Vandalenherrschaft reconstituirte und den „Rath“ Roms bei Johannes II. einholte, war dieses darüber, dass die africanischen Bischöfe „des apostolischen Principats nicht uneingedenk gewesen“, so erfreut, dass Agapet I. ihnen alles gewährte, ihre selbständige Kirchenverfassung wie das Verbot, ohne Formatae nach Rom zu gehen, und nur dadurch, ganz so wie in ep. 8 Xysti, einen Schein der Abhängigkeit zu bewahren suchte, dass er ungebeten dem Bischof Reparatus von Carthago alle seine Metropolitanrechte, d. h. seine alte Primatenstellung erneuerte (ob. S. 816). Dieses Schreiben an Reparatus 535 Sept. 9, welches übrigens auch nur Nov. 34, ed. Zachar. a L. I, 210, vom Jahre 535 Aug. 1 (?) wiederholt: Privilegia insuper sacros. ecclesiae nostrae Carthaginis Justinianae omnia condonamus, quae metropolitanae civitates et eorum antistites habere noscuntur, liegt zeitlich so nahe dem desselben Papstes an Kaiser Justinian 535 Okt. 15, welches gerade die illyrischen Angelegenheiten behandelt, dass es nothwendig ist, nochmals darauf zurückzukommen. Justinian hatte dem Papst mitgetheilt, dass er (Nov. 19) Prima Justiniana zu einer Obermetropole, wie Thessalonich, gemacht, und zu dem Zwecke eine Anzahl später an dieses gekommener Provinzen wieder von ihm getrennt habe; der Papst aber sollte mit Prima Justiniana zugleich die Würde eines päpstlichen Vicariats verbinden. Der Papst, offenbar von der kaiserlichen Gründung einer Obermetropole und dem Angebot der Errichtung eines päpstlichen Vicariats überrascht, spricht seine Entscheidung nicht aus, sondern lässt sie seine Legaten überbringen. Auf was es ihm aber ankommt, sagt er deutlich genug: quid servato b. Petri quem diligitis, principatu, et vestrae pietatis affectu plenius deliberari contigerit. Er erwog also, wie der Primat des h. Petrus bei dieser Neuschöpfung Justinians gewahrt werden solle. Dessen würde es aber nicht bedurft haben, wenn in Thessalonich schon

lange ein päpstliches Vicariat bestanden hätte, da dann einfach die Bestimmungen für Thessalonich auf Prima Justiniana hätten übertragen werden können. Dass aber ep. 14 Leon. Justinian, welcher die Verhältnisse Illyricums und die Rechte einer Obermetropole sowie die Bedeutung eines päpstlichen Vicariats kannte, nicht als Muster vorgelegt werden konnte, ist um so einleuchtender, als Agapet in dem nämlichen Schreiben für die Annahme der Appellation des Bischof Stephan von Larissa, also aus der Obermetropole Thessalonich, auch nicht den Instanzenzug, wie er in ep. 14 Leon. für das päpstliche Vicariat angeordnet war, geltend zu machen wagte, sondern nur den Umstand, dass an den Papst wegen seines Primats jeder Bischof appelliren könne. Die Entscheidung Agapets hat aber dem Kaiser so wenig entsprochen, dass er das päpstliche Vicariat für Prima Justiniana erst unter Papst Vigilius erhalten und in einer neuen Novelle mit der Obermetropole Prima Justiniana verbunden erklären konnte. Jetzt war aber das Vicariat ein inhaltsleerer Titel; der Obermetropolit hatte als solcher schon alle Rechte und Vollmachten, welche der von Thessalonich bloss als Vicar besitzen sollte.

Was hatte also Agapet gefordert? Offenbar mehr, als den blossen Titel, zu dem Vigilius das päpstliche Vicariat entleeren liess. Da er sich aber nicht auf die schon vorhandene ep. 14 Leon. berief, so musste seine Forderung anders formulirt gewesen sein. Und da meine ich nun, er wird den Vorschlag gemacht haben, er wolle ähnlich wie in Africa die Autonomie der neuen Obermetropole Prima Justiniana und den Obermetropoliten als Haupt und Oberinstanz anerkennen, aber alles solle als ein Ausfluss des päpstlichen Vicariats, nicht der Obermetropole oder gar eines kaiserlichen Gesetzes gelten. Wie er für Carthago sofort die vom Kaiser ausgesprochene Rangordnung durch eine päpstliche Verleihung derselben beseitigen wollte, ähnlich sollte

es mit Prima Justiniana geschehen. Gerade das spricht aber ep. 8 Xysti mit ihrem Verzicht auf Appellation und Relation nach Rom aus. Auch nach ihr hat der Obermetropolit alle Rechte und Befugnisse, welche er als solcher nach Justinian besitzt, aber nur als päpstlicher Legat. Papst Xystus III. konnte auch für Justinian als eine massgebende Autorität gelten. Meine Meinung ist aber mehr als eine blose Vermuthung. Wenn man nämlich Nov. 19 mit ep. 8 Xysti vergleicht, so meint man, dass beinahe dem Wortlaute, nicht blos dem Inhalte nach jene dieser zur Vorlage diente. Denn wenn es ep. 8 Xysti heisst: hoc (Thessal.) inscio vel invito, quem de omnibus volumus ordinationibus consuli, nullus (metropol.) audeat ordinare. Ad Thessalonicensem maiores causae referantur antistitem . . . Ipse optimos sollertissimosque de vestro numero eligat, quos negotiis secum adsciscat arbitros; aut sine se tribuat, qui in disceptationem missa componat . . . quem honorare debeant amplius honorat: so schreibt Justinian: tu ipse et omnes primae Just. antistites sint eis iudices et disceptatores, quidquid oritur inter eos discrimen ipsi hoc dirimant et finem ei imponant, et eos ordinent, neque et ad alium quendam eatur, sed suum cognoscant archiepiscopum omnes praedictae provinciae et eius sentiant creationem, et vel per se vel per suam auctoritatem vel clericos mittendos habeat omnem potestatem omnemque sacerdotalem censuram et creationis licentiam . . . . Decet archiepiscopum omnibus honoratum in ecclesiis provehi.

In diesem Zusammenhang erhalten auch ep. 9. 10 Xysti, Coust. p. 1264. 1270, Mansi VIII, 762, Sinn und Bedeutung, welche um zwei Jahre später, als ep. 8, verfasst sein sollen (437). In dem ersteren Schreiben an Bischof Proclus von Constantinopel rühmt es Xystus an diesem, dass er selbst die Regeln und Canones mit grosser Sorgfalt beobachte und sie auch andere nicht übertreten lasse. Er wolle ihm aber doch in Liebe mit der Ermahnung nahen, ut contra subreptiones

aliquorum circumspecta sanctitas tua facultatem non praebeat horum incongruae voluntati, qui ecclesiis per se scandalum cupiunt et discordiam generare, volentes per ecclesiarum perturbationem crescere, et locum sibi per dispensationem facere sacerdotum. Weiter solle Proclus, wie auch er es beobachte, keinen illyrischen Bischof, der ohne Formata des Bischofs von Thessalonich nach Constantinopel komme, aufnehmen, sondern ihn als einen Verächter der kirchlichen Disciplin und der Canonen betrachten. Mehr wolle er nicht sagen; seine brüderliche Gesinnung gegen ihn könne er nicht schreiben, er habe ihm davon aber erst kürzlich einen Beweis geliefert in dem Fall des Bischof Idduas, circa quem tuae fraternitatis decrevimus iudicium custodiri, cognitioni tuae facere nolentes iniuriam, cum eius intentionem iustissimam innocentia tuereris. In dem zweiten Schreiben, welches an die illyrischen Bischöfe gerichtet ist und mit dem an Proclus in die innigste Beziehung gesetzt zu werden pflegt, ermahnt Xystus dieselben zur Bewachung der Regeln und Canonen und zur Einhaltung des Wegs der Väter. Die illyrischen Kirchen alle, fährt er in vielfach mit der ep. 5 Leon. c. 4 wörtlich übereinstimmender Phrase fort, seien der Sorge des Bischofs von Thessalonich anvertraut; Streitfälle der Bischöfe unter einander seien an ihn zur Entscheidung zu bringen, sowie an ihn über alle Handlungen der Bischöfe berichtet werden müsse. So oft es die Angelegenheiten fordern, und der Bischof von Thessalonich es für nothwendig halte, solle ein Concil stattfinden, ut merito sedes ap., relatione eius instructa, quae fuerint acta confirmet. Aber auch nicht quae praeter nostra praecepta Orientalis synodus decernere voluit, credatis teneri, praeter id quidem quod de fide nobis consentientibus iudicavit. A canonum praeceptis vestrum nemo discedat, nec ab his deviet, quae iuxta regularum ordinem frequens ad vos directa sedis ap. decrevit auctoritas. Si quid forsitan aut inter fratres natum fuerit, aut fratri cuiquam

aliqua actio, qua pulsetur, illata, aut illic fratre et coepiscopo nostro Anastasio iudice eveniens negotium terminetur, qui vices ap. sedis agere . . . cognoscitur, aut ad nos, si illic finiri non potuerit, eodem tamen suis litteris causam omnem quae vertitur prosequente, veniat examen.

Indem man beide Schreiben für ächt hielt, musste man natürlich nach einer geschichtlichen Unterlage suchen, und hat sie in ep. 86 des Bischofs Theodoret von Cyrus gefunden, indem man ihn von einer Synode unter Proclus von Constantinopel sprechen liess, welche gegen die Rechte der Stühle von Alexandrien und Antiochien gerichtete Beschlüsse gefasst haben soll. Xystus, argumentirte man dann weiter, habe Proclus in sanften Worten davor warnen wollen (ep. 9), offener und entschiedener aber den illyrischen Bischöfen Weisungen gegen das Vorgehen des Bischofs von Constantinopel zugehen lassen, Coust. p. 1267. Ich glaube nicht, dass der Brief des Theodoret an Bischof Flavian von Constantinopel in diesem Sinne aufzufassen ist. Er ist ja gerade eine Beschwerde darüber, dass Dioscur von Alexandrien die auf dem Concil zu Constantinopel 381 über die Theilung der Diöcesen beschlossenen Canones nicht beobachte, unbefugt in das Patriarchat Antiochien, das ein Sitz Petri sei, während Alexandrien nur den Sitz des Schülers Petri Marcus habe, übergreife und ihn, Theodoret, bedränge. Flavian möge sich der von Dioscur mit Füssen getretenen Canonen annehmen. Und dann fährt er fort: Ut autem hoc quoque sanctitas tua non ignoret, scito, domine, hanc illum adversum nos pusillanimitatem gerere, ex quo synodicis vestris sub b. m. Proclo factis s. Patrum canonibus inhaerentes assensimus, ac de hoc nos semel atque iterum increpasse, quasi et Antiochenorum, ut ait, et Alexandrinorum iura prodiderimus. Horum memor, tempusque, ut ei visum est, nactus, inimicitias patefecit. Theodoret kennt also keine anderen Canones über die Stellung der bischöflichen Stühle, als die, von ihm eben-

(oben S. 877 f.). Fassen wir aber locum sacerdotum ins Auge, so ist dieser meines Wissens im 5. Jahrhundert, z. B. unter Leo I. und Gelasius I. noch nicht gebräuchlich, wohl aber im 6. und bedeutet hier einen Patriarchal- oder sonst hervorragenden Sitz. Schon in Justinians Nov. 131 (151, Zachar. a. L.) heisst es, der Bischof von Constantinopel habe post ap. sedem veteris Romae secundum locum. Gregor I. aber in einem Schreiben an die illyrischen, nach Constantinopel zu einer Synode berufenen Bischöfe, als gerade der Streit über den Titel oecumenicus oder universalis, welchen sich die Bischöfe von Constantinopel beilegten, ausgebrochen war, sagt: Hoc quoque pariter admonemus, ut si forte nil actum de huius perversi nominis mentione fuerit; sed de alia re synodus forte colligitur, omnino sitis cauti . . ., ne quid illic contra locum aliquem vel personam praeiudicialiter, sive illicite, vel adversus canones censeatur, IX, 156, Jaffé 1683, — ein Schreiben, welches vielfach die gleichen Phrasen und Wendungen der ep. 9 Xysti zeigt, so constant ist in Rom in gleichen Angelegenheiten die nämliche Sprache. Ebenso schreibt Gregor an Bischof Johannes von Ravenna: Si professionem ordinis et locum, cuius ministerium gerimus, attendamus, I. 35, J. 1105.

Deutet demnach schon locum sacerdotum wahrscheinlich auf eine spätere Zeit, so kann der Fall Idduas unmöglich unter dem Pontificat Xystus III. angesetzt werden. Coustant bestreitet mit Recht, dass zur Zeit dieses Papstes und noch des Gelasius I. Rom dem Bischof von Constantinopel auch nur Metropolitanrechte zuerkannt habe. In dem Fall Idduas würde aber Xystus dem Proclus die Stellung zuschreiben, welche der Bischof von Constantinopel erst auf dem Concil von Chalcedon 451 errang. Denn dass ein Bischof von Smyrna, als welcher Idduas angenommen wird, seine Sache bei dem Bischof von Constantinopel anhängig machte mit Umgehung der Exarchialsynode, das gestattete erst can. 9

des Concils von Chalcedon. Aber wenn der Fall auch schon vor diesem Concil missbräuchlicherweise vorgekommen wäre, so darf man nicht übersehen, dass Rom diese Stellung Constantinopels im 5. Jahrhundert nie anerkannt hat. Noch ungewöhnlicher wäre aber eine Appellation des Idduas von dem Bischof von Constantinopel an den von Rom, also in einem gewöhnlichen Rechtsstreit ein Rechtsuchen der griechischen Kirche bei der abendländischen. Das kam bis auf Xystus III. nie vor, und can. 2 des Concils von Constantinopel 381 hatte, wie auch Hefele zugibt, eine solche Appellation nach Rom geradezu verboten. Unsere ep. 9 Xysti findet aber das ganze Verfahren berechtigt, anerkennt also die dem Bischof von Constantinopel zu Chalcedon eingeräumte Stellung, indem sie nur die Roms wahrt, über eine Entscheidung des Bischofs von Constantinopel noch als letzte Instanz zu Gericht sitzen zu dürfen. Und dass Proclus dies zugelassen, verdient auch wieder den Dank Roms: nicht auf einen Rechtsgrund wird die Sache des Idduas entschieden, sondern nur aus brüderlicher Zuneigung will Xystus des Proclus Urtheil nicht gekränkt haben (oben S. 878). Die Tendenz dieser ganzen Stelle ist klar.

Noch deutlicher tritt die Beziehung auf das Concil von Chalcedon in ep. 10 hervor. Wie gezeigt, können die Worte: Nec . . . quae praeter nostra praecepta[1]) Orientalis synodus decernere voluit, credatis teneri, praeter id quidem quod de fide nobis consentientibus iudicavit, nicht auf eine Synode unter Proclus bezogen werden, dagegen passen sie vollständig auf das Concil von Chalcedon, das gegen den Willen Roms Canones abfasste, so dass dieses nur dessen Glaubensentscheidung zustimmte. Doch auch der weitere Zusammenhang

1) nostra praecepta — nobis consentientibus muss sich nicht auf Xystus persönlich beziehen; denn auch ep. 8 bezeichnet er mit nos, was ep. 7 mit ap. sedes, nämlich dass dieser Perigenes seine Erhebung zum Metropoliten von Corinth verdanke.

zeigt, dass hier insbesondere can. 9 des Concils von Chalcedon gemeint sei. Die Epistel fährt nämlich fort: statt an die orientalische Synode haltet euch an die Canonen und an das was euch oft aus Rom geschrieben worden ist. In Streitsachen nämlich sollt ihr euch entweder an den päpstlichen Vicar oder an uns wenden; aber auch in irgendwelchen Processsachen: si quid forsitan aut inter fratres natum fuerit, aut fratri cuipiam aliqua actio, qua pulsetur, illata. Der letztere Fall ist neu und bisher noch nie erwähnt, entspricht aber can. 9 Chalced., Hefele II, 513. Da nun dieser Canon bestimmt, man könne entweder an den Exarchen oder an den Stuhl von Constantinopel gehen, so tritt dem unsere Epistel entgegen, indem sie die orientalische Synode, welche dies bestimmte, für Illyricum für unverbindlich erklärt und statt Constantinopel Rom substituirt. In der That waren die päpstlichen Legaten bei der Abfassung der Canonen von Chalcedon nicht anwesend und hat diese Rom nie anerkannt (praeter praecepta nostra), Hefele II, 514. 560. Doch ist auch das seltsam an unserer Epistel, dass sie die Geltung der Beschlüsse der orientalischen Synode nur für Illyricum ablehnt, nicht aber für die griechische Kirche. Das war das Verhalten Roms zu den chalcedonischen Beschlüssen im 6. Jahrhundert nicht, während unter Justinian, der auch reichsgesetzlich den 28. chalcedonischen Canon einschärfte, die Opposition Roms dagegen erlahmte. Wenn diese Auffassung aber richtig ist, so ist damit auch bewiesen, dass die Epistel von Xystus III. nicht stammen kann, also unächt sein muss.

Es fragt sich daher, wann sie zugleich mit ep. 9 anzusetzen ist. Da zeigt schon ep. 10 mit der Bestimmung, der päpstliche Vicar müsse die Beschlüsse eines von ihm berufenen Concils zur Bestätigung nach Rom schicken, auf das 6. Jahrhundert. Näher aber, meine ich, gehören sie in die Zeit der Errichtung der Obermetropole in Prima Justiniana.

Wir sahen, unter Agapet erledigte sich die Angelegenheit dieser Metropole noch nicht, sondern erst 541 unter Vigilius. Um zwei Jahre nach ep. 8 setzt aber der Verfasser selbst ep. 9. 10. an, und ep. 8 glaubte ich auf die Erhebung von Prima Just. beziehen zu sollen. In diese Zeit passt ep. 9 vollständig: dass Proclus gemahnt wird, nicht zuzulassen, dass durch subreptiones und dispensationem Jemand sich locum sacerdotum mache. Ebenso war durch die africanische Synode die Frage der Formatae auf die Tagesordnung gesetzt. Man wollte durch das angebliche Schreiben eines alten Papstes den Bischof von Constantinopel belehren, dass er, wie Agapet über den Patriarchen Epiphanius an Kaiser Justinian schreibt, diesen hätte recht informiren und insbesondere an die Reverenz mahnen sollen, welche dem römischen Bischof gebührt: andererseits sollte ihm durch die Forderung der Formatae bedeutet werden, dass er überhaupt in die illyrischen Kirchenangelegenheiten sich nicht, wie es Epiphanius nach Agapets Schreiben gethan hatte, einzumischen habe. Den gleichen Zweck hat ep. 10 an die illyrischen Bischöfe: sie dürfen sich nicht auf das Concil von Chalcedon berufen, um ihre Streitfälle in Constantinopel anzubringen oder dahin ziehen zu lassen; denn schon Xystus III. hat ihren Vorfahrern geschrieben, dass sie nicht an Canonen orientalischer Synoden, wenn sie ohne päpstlichen Befehl gefasst sind, sondern nur an ihre Glaubensentscheidung, welcher die Päpste ihre Zustimmung gegeben, gebunden seien; sie sollen sich vielmehr an ihren Exarchen, den Rom päpstlichen Vicar nennt, oder statt an ihn gleich an den Papst wenden.

Endlich bleibt noch die Correspondenz zwischen den Kaisern Honorius und Theodosius über die illyrische Angelegenheit übrig, ep. 10. 11 inter epist. Bonifat. I., Cons t. p. 1029 f., Mansi VIII, 759, Haenel, Corp. leg. p. 240, die, wie mir wenigstens scheint, den gegen die Aechtheit der Schreiben Xystus III. geführten Beweis vervollständigt. Es

wurde schon gesagt, dass Kaiser Theodosius II. sein Rescript (ep. 11 inter Bonif. I.) in seinen Codex Theodosianus 438 nicht aufnahm, und Justinian I. verfuhr ebenso in seinem Codex Justin. Daraus folgt, dass beide Kaiser entweder dieses Rescript nicht kannten, oder ignorirten, dagegen das Rescript von 421 Juli 14, dass die illyrischen Bischöfe in zweifelhaften Fällen nicht nach Rom, sondern nach Constantinopel sich zu wenden hätten, als Reichsgesetz aufrecht hielten. Ein Ignoriren seines eigenen Rescripts wird man aber bei Theodosius kaum annehmen können, während Justinian dasselbe offenbar nicht kannte, geradeso wie in ächten und unächten Schreiben der Päpste für Illyricum nichts davon erwähnt wird. In dem Jahrhundert zwischen Theodosius II. und Justinian I. hatte sich jedoch die Stellung Roms zu Illyricum wesentlich verändert. Hormisda beanspruchte, wie wir sahen, dass die Stellung des Bischofs von Thessalonich ein Privilegium der Bischöfe von Rom sei, und Dionysius Exiguus hatte gar ein Schreiben Leos I. in seine Decretalensammlung aufgenommen, worin jene als päpstliches Vicariat bezeichnet war. Kein Zweifel, dass die neue Veröffentlichung des Edicts von 421 im Codex Justin. in Rom verletzen musste. Sämmtliche Ansprüche desselben auf Illyricum waren damit vernichtet, wenn nicht ein Ausweg gefunden wurde; und als der beste erschien es, Theodosius selbst sein Edict auf Bitten des Kaisers Honorius zurücknehmen zu lassen. Dann musste man aber auf die Zeit des Papstes Bonifatius I. verfallen. In der That liess man ihn eine Gesandtschaft an Kaiser Honorius schicken, welche ihn ersuchen sollte, die Zurücknahme des Edicts bei Kaiser Theodosius zu erwirken. Man weiss auch aus ep. VII. Bonif., Coust. p. 1026, was auf Honorius in einer anderen Frage besonders gewirkt hat, nämlich die seltsame Phrase: firmo et stabili iure custodiatur, quod per tot annorum seriem et sub illis etiam principibus obtinuit, quos nulla nostrae re-

ligionis cura constrinxit, id est ethnicis, und so ist dieser Gedanke beinahe auch das einzige Argument des Kaisers Honorius: antiquum ordinem praecipiat custodiri, ne sub principibus christianis Romana perdat ecclesia, quod aliis imperatoribus non amisit, ep. 10. Diesem Argument kann Theodosius nicht widerstehen und erfüllt die Bitte, ep. 11.

Die Correspondenz beider Kaiser hat kein Datum, aber gleichwohl trägt die Widerrufung des Theodosius ein wichtiges chronologisches Kennzeichen, welches wirklich die ganze Correspondenz in die Zeit des Justinian I. verweist. Während nämlich das Edict von 421 den Verhältnissen entsprechend an Philippus Pf. P. Illyrici adressirt und also in ihm nur von Einem Praefectus praetorio die Rede ist, Coust. p. 1029, schreibt derselbe Theodosius in seinem Widerrufungsschreiben merkwürdigerweise von mehreren Praefecti praetorio in Illyricum: Super qua re ... ad viros illustres praefectos praetorii Illyrici nostri scripta porreximus, p. 1031. In einen solchen Widerspruch mit sich selbst und mit den thatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit, in der Westillyricum gar nicht zum Ostreiche gehörte, kann Theodosius unmöglich sich verwickelt haben. Es kann daher diese Correspondenz auch seiner Zeit nicht angehören. Dagegen wissen wir aus Nov. 19 Justinians I., dass er 535 für den von Thessalonich losgetrennten Theil Illyricums eine zweite Präfectur zugleich mit einer zweiten Obermetropole in Prima Justiniana errichtete. Jetzt und nur jetzt konnte wieder von mehreren Praefecti praetorio Illyricums die Rede sein. Hieher gehört also auch die Correspondenz des Honorius und Theodosius, und das ist wieder die Zeit Papst Agapets I. Nimmt man aber den Gegenstand der Kaisercorrespondenz hinzu, diversorum episcoporum subreptiones per Illyricum, supplicantium episcoporum per Illyricum subreptio, so ist man versucht, den Verfasser derselben in dem der ep. 9 Xysti III., welche ebenfalls nur contra subreptiones aliquorum gerichtet ist, zu suchen.

Können die von mir besprochenen Schreiben unserer Sammlung schon gegenüber der Geschichte Thessalonichs und Illyricums nicht ächt sein, so glaube ich, durch Untersuchung der einzelnen Schreiben zu dem gleichen Resultat gekommen zu sein. In wie weit letztere gelungen ist, darüber mögen andere urtheilen. Jedenfalls wird man aber zugestehen müssen, dass diese Gruppe von Papst- und Kaiserschreiben, welche man unbesehen als ächt hinnahm, einer näheren Untersuchung würdig ist.

In der nächsten Zeit ist noch keine Spur eines Gebrauchs der Schreiben, welche unserer Sammlung allein angehören, zu entdecken. Erst Papst Hadrian I. in seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe, Jaffé, Carolin. ep. 99 p. 292, hat c. 1 der ep. 14 Bonif. I. wörtlich und benützt auch noch von c. 2 derselben die Anfangsworte. Dagegen weist er in dem langen Schreiben, welches er zur Vertheidigung des 7. ökumenischen Concils an Karl den Grossen richtete, obwohl er von den durch die Griechen entrissenen und zu restituirenden Archiepiscopaten und Episcopaten seiner Diöcese spricht, nicht auf unsere Schreiben hin, Mansi XIII, 808. Als aber die Bulgaren sich zum Christenthum bekehrt hatten, liess nach dem Bibliothekar Anastasius ihnen Nicolaus I. sofort ein „Document“ vorweisen, nach dem Dardanien, Thessalien, die beiden Epirus und die übrigen Gegenden an der Donau, also Bulgarien von Altersher von Rom regiert worden sei, Mansi XVI, 10. Ebenso schickte Nicolaus eine Abschrift der Schreiben unserer Sammlung an den Kaiser Michael, welche damals, wie wir sahen, noch einige Papstschreiben mehr, die Kaisercorrespondenz aber nicht hatte. Dann verliert sich ihre Spur. Weder die Gregorianer, wie Deusdedit, noch Papst Innocenz III. kennt sie mehr, Innoc. epist. lib. 15, 18, bis Holstenius sie wieder auffand und veröffentlichte.

---